



Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen
A. & J. Schumacher GbR



LANDESPFLEGE
FREIBURG

„Nationale Naturmonumente“

FKZ: 3510 82 3500

Endbericht

Januar 2014

Bearbeitet von:

Ass. Jur. Jochen Schumacher,

Dipl.-Biol. Anke Schumacher,

Dr. rer. nat. Peter Wattendorf,

Prof. Dr. Werner Konold

Auftraggeber:

Bundesamt für Naturschutz,
Konstantinstraße 110, 53179 Bonn

Auftragnehmer:

Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht
(INNER Tübingen)
A. + J. Schumacher GbR
Ursrainer Ring 81, 72076 Tübingen
e-mail: info@naturschutzrecht.net

In Zusammenarbeit mit:

Professur für Landespflege
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Prof. Dr. Werner Konold
Tennenbacher Str. 4
79106 Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Ziel des F+E-Vorhabens.....	6
2. Anforderungen an Schutzgebiete der IUCN-Kategorie III.....	8
2.1 Das Schutzgebietssystem der IUCN.....	8
2.1.1 Kategorisierung.....	8
2.1.2 Allgemeine Anforderungen der IUCN an Schutzgebiete.....	10
2.2 IUCN-Kategorie III: Naturmonument oder Naturerscheinung.....	12
2.2.1 Schutzgebietsdefinition.....	12
2.2.2 Schutzziele der Kategorie III.....	14
2.2.3 Beispiele.....	15
2.2.4 Zuordnungspraxis anderer Staaten.....	16
3. Nationale Naturmonumente in anderen Staaten.....	17
3.1 Vereinigte Staaten: National Monuments.....	17
3.2 Schweiz: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.....	19
3.3 Tschechische Republik: národní přírodní rezervace (NPR) und národní přírodní památka (NPP).....	21
3.4 Slowakische Republik: národná prírodná rezervácia (NPR) und národná prírodná pamiatka (NPP).....	23
3.5 Ergebnis.....	26
4. Die Schutzkategorie „Nationale Naturmonumente“ in § 24 Abs. 4 BNatSchG.....	27
4.1 Hintergrund.....	27
4.2 Zielrichtung der neuen Schutzgebietskategorie.....	28
4.3 Rechtliche Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als „Nationales Naturmonument“ nach § 24 Abs. 4 BNatSchG.....	30
4.3.1 Schutzgegenstand.....	31
4.3.2 Schutzwürdigkeit / Schutzgründe.....	33
4.3.2.1 Allgemeines.....	33
4.3.2.2 Schutzgründe nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.....	34
4.3.2.3 Schutzgründe nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.....	41
4.3.2.4 National von herausragender Bedeutung.....	47
4.3.2.5 Mittelbarer Schutz der Biodiversität.....	50
4.3.3 Schutzbedürftigkeit.....	51
4.3.4 Wahl der Schutzkategorie.....	52
4.4 Gebietsschutz.....	53
5. Abgrenzung des Nationalen Naturmonuments zu anderen Schutzkategorien des BNatSchG...	54
5.1 Allgemeines.....	54
5.2 Abgrenzung zum Nationalpark.....	56
5.3 Abgrenzung zum Naturschutzgebiet.....	57
5.4 Abgrenzung zum Naturdenkmal.....	58

5.5	Abgrenzung zum Biosphärenreservat	59
5.6	Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet	61
5.7.	Abgrenzung zum Naturpark	62
6.	Weitere Kriterien für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten.....	63
6.1	Allgemeines	63
6.2	Vielfalt	64
6.3	Alter / Maturität / Zeitdauer vom Menschen weitgehend ungestörter Naturentwicklung	65
6.3.1	Alter.....	65
6.3.2	Maturität	67
6.4	Integrität / Flächengröße / Zerschneidungsgrad.....	67
6.4.1	Flächengröße	68
6.4.2	Integrität	70
6.5	Regenerationsfähigkeit / Restituierbarkeit.....	70
6.6	Natürlichkeit.....	71
6.7	Gefährdung.....	73
6.8	Stabilität	74
6.9	Belastbarkeit.....	74
6.10	Repräsentativität	75
6.11	Nutzungsmöglichkeiten / Nutzungsfreiheit	75
6.12	Ergebnis.....	76
7.	Kriterien für die Zuordnung zur IUCN-Kategorie III	77
8.	Prüf- und Bewertungsschema.....	79
9.	Allgemeine Managementempfehlungen für Nationale Naturmonumente.....	81
9.1	Allgemeine Managementgrundsätze	81
9.2.	Managementplan	81
9.3	Einbindung des Nationalen Naturmonuments	82
9.4	Monitoring.....	82
9.5	Eigentumsverhältnisse.....	82
9.6	Verwaltungsstruktur	82
9.7	Kooperation zwischen Naturschutz und Denkmalpflege.....	83
9.8	Erhalt adäquater Nutzungsformen	83
9.9	Pflegemaßnahmen	84
9.10	Öffentlichkeitsarbeit.....	84
10.	Fachliche Einschätzung konkreter Gebietsvorschläge	85
10.1.	Insel Vilm.....	86
	Kurzbeschreibung des Gebiets	86
	Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument	88
10.2	Porta Westfalica	94
	Kurzbeschreibung des Gebiets	94
	Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument	95
10.3	Bruchhauser Steine	99

Endbericht „Nationale Naturmonumente“

Kurzbeschreibung des Gebiets	99
Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument	100
10.4. Saarschleife	103
Kurzbeschreibung des Gebiets:	103
Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument:	104
10.5 Grünes Band Thüringen	108
Kurzbeschreibung des Gebiets:	108
Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument:	109
Literatur.....	113

1. Ziel des F+E-Vorhabens

Die jüngste Schutzgebietskategorie „Nationale Naturmonumente“ wurde durch die Novelle im Jahr 2009¹ in das Bundesnaturschutzgesetz² eingefügt, um auch die national bedeutsamen Schöpfungen der Natur einem herausgehobenen Schutz unterwerfen zu können, die die Voraussetzungen eines Nationalparks nicht erfüllen.³ Der Auslöser für die Einführung der Schutzkategorie des nationalen Naturmonuments war u.a. die Diskussion um eine mögliche Errichtung eines Nationalparks Siebengebirge.⁴

Der neue Schutzgebietstypus lehnt sich an die Kategorie III der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) an.⁵ Die IUCN-Kategorien werden von internationalen Organisationen und vielen nationalen Regierungen als weltweiter Standard für die Bestimmung und Erfassung von Schutzgebieten anerkannt. Im Rahmen des F+E-Vorhabens erfolgte daher zunächst eine Analyse der IUCN-Vorgaben für die Kategorie III, bei der die Definition, die Ziele, die Merkmale und allgemeine Managementempfehlungen untersucht wurden. Damit wurde eine Basis für die Beurteilung geschaffen, ob ein Gebietsvorschlag nach § 24 Abs. 4 BNatSchG sich an diesem internationalen Standard messen lassen kann.

Die Bezeichnung „Nationales (Natur-) Monument“ findet sich auch in der Gesetzgebung anderer Staaten. So wurde das erste „national monument“ 1906 in den USA ausgewiesen. Die Ausweisungspraxis und die zugrunde liegenden Kriterien in diesen Staaten wurden betrachtet und daraufhin untersucht, ob sie Anstöße für das Verständnis der neuen Schutzkategorie „Nationales Naturmonument“ des BNatSchG geben können.

Ein zentrales Ziel des Vorhabens war es, die für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten gesetzlich normierten Schutzgründe zu konkretisieren und eine Abgrenzung zu anderen Schutzkategorien des BNatSchG vorzunehmen. Dadurch soll eine rechtssichere Ausweisung nach § 24 Abs. 4 BNatSchG ermöglicht und sicherstellt werden, dass deutschlandweit gleiche Maßstäbe bei der Auswahl und Ausweisung von Nationalen

¹ BT-Drs. 16/13430, S. 22.

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

³ BT-Drs. 16/13430, S. 22.

⁴ Vgl. u.a. Hönes, E.-R., NuR 2009, 741 f.

⁵ BT-Drs. 16/13430, S. 22.

Naturmonumenten angelegt werden können. Darüber hinaus wurde geprüft, inwieweit zusätzliche rechtlich nicht zwingend vorgeschriebene Kriterien die Eignungsbeurteilung eines Gebietes als Nationales Naturmonument erleichtern können. Die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien erscheint auch sinnvoll, um Qualitätsanforderungen an die Gebiete formulieren und damit eine dauerhafte Erreichung des Schutzzwecks sicherstellen zu können.

Zur Handhabung der Prüfung eines Gebiets auf seine Eignung als Nationales Naturmonument wurde ein Prüf- und Bewertungsschema erarbeitet, mit dem die Ausweisungsvoraussetzungen schrittweise abgeprüft werden können.

Aus der im Rahmen der Kriterienbildung erfolgten Konkretisierung der Anforderungen an Nationale Naturmonumente wurden allgemeingültige Managementempfehlungen für diese Schutzgebietskategorie abgeleitet.

2. Anforderungen an Schutzgebiete der IUCN-Kategorie III

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich die Schutzgebietskategorie „Nationales Naturmonument“ des § 24 Abs. 4 BNatSchG an der Kategorie III der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) orientieren, damit national bedeutsame Schöpfungen der Natur einem herausgehobenen Schutz unterworfen werden können, der auch international Anerkennung und Beachtung findet.⁶

Es stellt sich damit die Frage, welche Anforderungen die IUCN an die internationale Schutzkategorie III stellt und welche Vorgaben sich hieraus für die neue nationale Schutzgebietskategorie ergeben können.

2.1 Das Schutzgebietssystem der IUCN

2.1.1 Kategorisierung

Weltweit existieren sehr viele verschiedene Schutzgebietstypen.⁷ Diese weisen sehr unterschiedliche Zielsetzungen und Managementempfehlungen auf, so dass sie untereinander oft nur schwer vergleichbar sind. Selbst unter gleich lautenden Schutzgebietsbezeichnungen verstehen die einzelnen Staaten auf nationaler Ebene sehr unterschiedliche Schutzgebietsregime mit oftmals stark abweichenden Managementkonzepten.

Vor diesem Hintergrund erarbeitete die IUCN ein System zur Einteilung von Schutzgebieten anhand von weltweit anwendbaren Kriterien. Dies soll eine Zuordnung der national ausgewiesenen Schutzgebiete zu einer IUCN-Kategorie ermöglichen, um so international eine bessere Vergleichbarkeit zu erreichen. Zunächst erfolgte im Jahr 1969 eine Definition des Begriffs „Nationalpark“ durch die Generalversammlung der IUCN; 1973 veröffentlichte die IUCN ein erstes, vorläufiges System von Schutzgebietskategorien. Insbesondere die bis 1978 erfolgte Erarbeitung eines aus zehn Kategorien bestehenden Schutzgebietssystems erfuhr international eine weite Verbreitung, wobei folgende Einteilung getroffen wurde:⁸

⁶ BT-Drs. 16/13430 S. 22.

⁷ Die IUCN geht von mindestens 140 verschiedenen Begriffen aus, vgl.: IUCN (1994), S. 1; vgl. auch *Lausche, B.; Burhenne-Guilmin, F.* (2011).

⁸ IUCN (1994), S. 5.

Gebiete mit größter Bedeutung für den Naturschutz (Kategorie I – V):

- I. Wissenschaftliches Reservat / Strenges Naturreservat
- II. Nationalpark
- III. Naturmonument
- IV. Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Management / Wildtierschutzgebiet
- V. Geschützte Landschaften / Geschützte marine Landschaften

Gebiete mit zweitrangiger Bedeutung (Kategorie VI – VIII):

- VI. Ressourcenschutzgebiet
- VII. Natural Biotic Area / Anthropologisches Schutzgebiet
- VIII. Mehrfachnutzen-Gebiete mit Management / Ressourcen-Gebiete mit Management, Gebiete mit international anerkannter Bedeutung (Kategorie IX – X)
- IX. Biosphärenreservat
- X. Weltnaturerbe (World Heritage Site).

Da in diesem System die Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien nicht immer klar erkennbar waren und es sich zudem bei den Kategorien IX und X um keine eigenen Management-Kategorien handelte, sondern um internationale Bezeichnungen, die sich mit anderen Kategorien überschneiden, beschloss die IUCN im Jahr 1992, das System zu überarbeiten. Dieses überarbeitete System wurde 1997 veröffentlicht.⁹ Dabei wurden nur die ersten fünf Kategorien – in Wortlaut und Inhalt vereinfacht – beibehalten und eine neue Kategorie VI hinzugefügt, in der Aspekte der vormaligen Kategorien VI, VII and VIII enthalten sind.¹⁰ Damit existieren nunmehr die folgenden, aufgrund der vorrangigen Managementziele voneinander zu unterscheidenden Schutzgebietskategorien:¹¹

- I. Strenges Naturreservat/ Wildnisgebiet
- II. Nationalpark
- III. Naturmonument
- IV. Biotop-/ Artenschutzgebiet mit Management
- V. Geschützte Landschaft/ Geschütztes marines Gebiet

⁹ IUCN (1994).

¹⁰ Phillips, A. (2004), Parks 14 (3), 4/11.

¹¹ IUCN (1994), S. 7.

VI. Ressourcenschutzgebiet mit Management

Zuletzt wurden diese Schutzgebietskategorien im Jahre 2008 überarbeitet.¹² Hierbei wurden die allgemeine Schutzgebietsdefinition und die einiger Kategorien verfeinert und Besonderheiten einzelner Kategorien stärker herausgearbeitet, ebenso wie deren Rolle im Schutzgebietssystem und in der Landschaft bzw. Meeresregion.¹³

Die IUCN-Kategorien werden als weltweiter Standard für die Bestimmung und Erfassung von Schutzgebieten anerkannt. Die korrekte Zuordnung zu den IUCN-Schutzgebietskategorien liegt dabei im Verantwortungsbereich der Nationalstaaten (vgl. Kap. 2.2.4). Für die Einordnung in das nationale Schutzgebietssystem stehen entsprechende IUCN-Richtlinien¹⁴ zur Verfügung. Eine Überprüfung der jeweils gewählten Einordnung durch die IUCN erfolgt nicht.¹⁵

2.1.2 Allgemeine Anforderungen der IUCN an Schutzgebiete

Nach der IUCN-Definition ist ein **Schutzgebiet**:

„ein klar definierter geografischer Raum, der aufgrund rechtlicher oder anderer wirksamer Mittel anerkannt und gemanagt wird und dem Erreichen eines langfristigen Schutzes und Erhalts der Natur sowie der darauf beruhenden Ökosystemleistungen und kulturellen Werte dient“.¹⁶

Unter **Natur** wird dabei von der IUCN die biologische Vielfalt auf genetischer, artenbezogener und ökosystemarer Ebene verstanden. In vielen Fällen sind auch die Geodiversität, die Geländeform und andere Naturwerte im weiteren Sinn umfasst.¹⁷

Nur Gebiete, die der genannten Definition entsprechen, kommen als IUCN-Schutzgebiet infrage. Schutz und Erhalt der Natur müssen immer das Hauptziel des Schutzgebiets darstellen. Andere Ziele können mit dem Schutzgebiet zwar ebenso verfolgt werden, im Konfliktfall hat aber der Schutz der Natur Vorrang.¹⁸ Die einzelnen Schutzgebiete sollen dabei nicht als isolierte Flächen betrachtet werden, sondern Teil eines

¹² Dudley, N. (Hrsg.) (2008).

¹³ EUROPARC (2010), S. 6.

¹⁴ Z.B. Dudley, N. (Hrsg.) (2008); EUROPARC (2010); IUCN (1994).

¹⁵ Die durch die einzelnen Staaten vorgenommenen Einordnungen erscheinen dabei nicht immer nachvollziehbar, vgl. in Bezug auf Kategorie II (Nationalparke): Altemeier, T.; Scherfose, V. (2009), S. 45 ff.

¹⁶ EUROPARC (2010), S. 11.

¹⁷ EUROPARC (2010), S. 12.

¹⁸ Dudley, N. (Hrsg.) (2008), S. 10.

zusammenhängenden Schutzgebietssystem sein, mit dessen Hilfe die Effektivität des In-situ-Schutzes und -Erhalts der biologischen Vielfalt erhöht wird.¹⁹

Den sechs IUCN-Schutzgebietskategorien sind folgende Ziele gemeinsam:

- Schutz und Erhalt der Zusammensetzung, Struktur und Funktion sowie des Entwicklungspotenzials der biologischen Vielfalt;
- Beteiligung an regionalen Schutz- und Erhaltungsstrategien (als Kerngebiete, Pufferzonen, Korridore, Trittsteine für Durchzügler usw.);
- Bewahrung der Vielfalt der Landschaften oder Lebensräume und der darin vorkommenden Arten und Ökosysteme;
- Erreichen und/oder Sicherung einer ausreichenden Flächengröße, um die Integrität und die langfristige Aufrechterhaltung der vorgesehenen Schutzziele zu gewährleisten;
- dauerhafte Bewahrung der Werte, die Grundlage der Gebietsausweisung waren;
- Erfüllung der Aufgaben nach den Vorgaben eines Managementplans sowie eines Monitoring- und Evaluierungsprogramms, das ein adaptives Management unterstützt;
- ein klares und angemessenes Verwaltungssystem.²⁰

Sofern es zweckmäßig ist, sollten die Schutzgebiete zusätzlich folgende Ziele anstreben:

- Schutz und Erhalt der wesentlichen Landschaftsmerkmale sowie der Geomorphologie und Geologie;
- Bereitstellung regulierender Ökosystemleistungen einschließlich der Pufferfunktion gegen die Auswirkungen des Klimawandels;
- Schutz und Erhalt natürlicher und landschaftlich schöner Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für kulturelle, spirituelle und wissenschaftliche Zwecke;
- Bereitstellung von Vorteilen für die Bewohner und die lokalen Gemeinschaften im Einklang mit den anderen Managementzielen;

¹⁹ EUROPARC (2010), S. 13 f.

²⁰ EUROPARC (2010), S. 16.

- Bereitstellung von Erholungsmöglichkeiten – im Einklang mit den anderen Managementzielen;
- Unterstützung umweltverträglicher wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und eines mit den Schutzgebietswerten in Verbindung und im Einklang stehenden ökologischen Monitorings;
- Anwendung adaptiver Managementstrategien, um die Managementeffektivität und die Qualität der Verwaltung allmählich zu verbessern;
- Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten (auch zu den Managementkonzepten);
- Mobilisierung öffentlicher Unterstützung für den Naturschutz.²¹

2.2 IUCN-Kategorie III: Naturmonument oder Naturerscheinung

2.2.1 Schutzgebietsdefinition

Die IUCN-Kategorie III zielt auf den Schutz von Naturmonumenten und Naturerscheinungen ab. Im Rahmen der jüngsten Überarbeitung der IUCN-Richtlinien für Schutzgebiete wurde die Definition dieser Kategorie geändert. Demnach ist die aktuelle Definition der Schutzgebietskategorie III wie folgt²²:

Schutzgebiete der Kategorie III sind zum Schutz einer besonderen Naturerscheinung ausgewiesen, die eine Geländeform, einen Berg unter dem Meeresspiegel, eine Unterwasserhöhle, ein geologisches Merkmal – etwa eine Grotte – oder auch ein lebendes Element – etwa ein uralter Baumbestand – sein kann. Es handelt sich dabei i. d. R. um relativ kleine Schutzgebiete, die häufig sehr attraktiv für Besucher sind.

Der neue Wortlaut weicht sehr stark von der bisherigen Definition ab, welche ein Naturmonument als ein Gebiet definierte,

„das eines oder mehrere besondere natürliche oder gemischt natürlich-kulturelle Erscheinungen enthält, die, außerordentlich oder einzigartig, wegen der ihnen eigenen Seltenheit, Beispielhaftigkeit, ästhetischen Qualität oder kulturellen Bedeutung schützenswert sind“.²³

An dieser früheren Definition orientiert sich auch die Begründung zur Einführung des

²¹ EUROPARC (2010), S. 16 f.

²² EUROPARC (2010), S. 23.

²³ EUROPARC und IUCN (2000), S. 26.

„Nationalen Naturmonuments“ in das Schutzgebietssystem des BNatSchG.²⁴

Betrachtet man die weiteren Ausführungen in den IUCN-Richtlinien²⁵, so zeigt sich, dass mit der 2008 erfolgten Definitionsänderung – trotz des stark veränderten Wortlauts – keine grundlegenden inhaltlichen Änderungen der Schutzgebietskategorie verbunden sind. Vielmehr soll durch die neue Definition klarer herausgestellt werden, was unter den Begriff einer „besonderen Naturerscheinung“ eingeordnet werden kann, weshalb nunmehr bereits in der Definition einige Beispiele²⁶ genannt werden.

Außerdem wird nun darauf abgestellt, dass es sich um „relativ kleine Gebiete“ handelt. Dies betont insbesondere den Unterschied zur IUCN-Kategorie II (Nationalpark), die ein ähnliches Management aufweist, in der jedoch ganze Ökosysteme großräumig geschützt werden sollen.²⁷ Für Europa ist davon auszugehen, dass Naturmonumente gewöhnlich unter 1.000 ha groß sind,²⁸ wobei sich die konkrete Größe des Gebiets an den Bedürfnissen der zu schützenden Naturerscheinung zu orientieren hat. Das Gebiet muss jedenfalls groß genug sein, um die Unversehrtheit des Monuments und seiner unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten.²⁹ Dies steht auch in engem Zusammenhang mit dem hohen Besucherdruck, dem Naturmonumente ausgesetzt sein können. Sollen die besonderen Werte des Gebiets vor einer Zerstörung bewahrt werden, so müssen geeignete Besuchereinrichtungen und Pufferzonen bei der Ausweisung des Gebiets berücksichtigt werden.³⁰ Diesem für das Management des Gebiets sehr bedeutsamen Aspekt scheint es geschuldet, dass die Besucherattraktivität Eingang in die aktuelle Definition gefunden hat.

Die aktuelle Definition stellt (auch durch die Wahl der Beispiele) vor allem auf die natürlichen Erscheinungen ab, während die frühere Definition sowohl besondere natürliche

²⁴ Vgl. Änderungsantrag 19 der Fraktionen CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/13430, S. 22.

²⁵ IUCN (1994), S. 20; EUROPARC (2010), S. 23 ff.

²⁶ Auch die IUCN-Richtlinien von 1994 führen bereits Beispiele auf; unter dem Punkt „Ausweisungskriterien“ heißt es: Das Gebiet muss eine oder mehrere Naturerscheinungen von außerordentlicher Bedeutung einschließen (z.B. Wasserfälle, Höhlen, Krater, Fossilienlagerstätten, Dünen oder außergewöhnliche Meereserscheinungen sowie eine einzigartige oder repräsentative Fauna und Flora; zu den Kulturercheinungen gehören z.B. Höhlenwohnungen, Festungen auf Berggipfeln, archäologische Stätten oder traditionelle Kultstätten natürlichen Ursprungs eingeborener Völker).

²⁷ Vgl. EUROPARC (2010), S. 25.

²⁸ EUROPARC und IUCN (2000), S. 27.

²⁹ EUROPARC und IUCN (2000), S. 26.

³⁰ Vgl. EUROPARC und IUCN (2000), S. 26.

als auch gemischt natürlich-kulturelle Erscheinungen nannte. Aus den weiteren Erläuterungen³¹ wird aber deutlich, dass diese auch weiterhin unter bestimmten Umständen unter die Schutzgebietskategorie III fallen können.

Da die IUCN-Schutzgebietskategorie III also im Wesentlichen gleich geblieben ist, ist es unerheblich, dass sich der deutsche Gesetzgeber bei der Einführung des „Nationalen Naturmonuments“ in § 24 Abs. 4 BNatSchG an der alten Definition orientierte.

2.2.2 Schutzziele der Kategorie III

Die Kategorie III schützt insbesondere das „Ungewöhnliche“,³² das sich gegenüber anderen Naturerscheinungen als etwas Besonderes hervorhebt.

Hauptziel der Schutzgebiete nach Kategorie III ist es, herausragende Naturerscheinungen **mitsamt der dazugehörigen Biodiversität und der enthaltenen Lebensräume** zu schützen und zu erhalten.³³ Die Naturerscheinungen können somit in der Regel nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind im Zusammenspiel mit den ökologischen Gegebenheiten zu sehen, welche mit der Naturerscheinung verbunden sind. Dies kann einerseits diejenige biologische Vielfalt sein, die direkt durch die Naturerscheinung hervorgerufen wird, wie die Spritzwasserzone eines Wasserfalls, die ökologischen Bedingungen in Höhlen oder nur an Steilküsten vorkommende Pflanzenarten.³⁴ Andererseits kommt es auch vor, dass das Vorhandensein einer Naturerscheinung bzw. einer Kulturstätte dazu geführt hat, dass sich natürliche oder naturnahe Lebensräume im Umfeld der Erscheinung erhalten konnten. Daher sind auch der „Schutz und der Erhalt der biologischen Vielfalt in Landschaften oder Meeresgebieten, die im Übrigen stark verändert worden sind“,³⁵ von den Zielen der Kategorie III erfasst. So werden durch den Schutz besonderer Kulturstätten oftmals natürliche oder naturnahe Lebensräume (wie z.B. uralte Bäume rund um Tempel) in Gegenden geschaffen, in denen sich andernfalls wesentliche Änderungen vollzogen hätten.³⁶

Die IUCN geht davon aus, dass in der Regel ein Gebietsmanagement erfolgt, das dem

³¹ Vgl. EUROPARC (2010), S. 24.

³² Dudley (Hrsg.) (2008), S. 18.

³³ EUROPARC (2010), S. 23.

³⁴ Vgl. EUROPARC (2010), S. 24.

³⁵ EUROPARC (2010), S. 24.

³⁶ EUROPARC (2010), S. 24.

des Nationalparks vergleichbar ist. Daher sollte im Falle des Vorliegens natürlicher oder naturnaher Lebensräume der Prozessschutz als das vorrangige Ziel auf mindestens drei Viertel der Fläche etabliert werden. Neben der weitgehend „unberührten Natur“ schließt die Kategorie III aber auch Kulturstätten und die mit diesen Stätten verbundenen natürlichen und halbnatürlichen Habitate ein.³⁷ Bedingung für die Einstufung dieser Stätten als Naturmonument ist für die IUCN dann, dass das Gebiet einen Beitrag zum großräumigen Naturschutz leistet und der Biodiversitätsschutz das vorrangige Managementziel darstellt.³⁸

Als weitere Ziele nennen die IUCN-Richtlinien:³⁹

- den Schutz bestimmter Naturstätten von besonderem spirituellem und/oder kulturellem Wert, wenn sie auch für die biologische Vielfalt wertvoll sind sowie
- den Schutz und den Erhalt der traditionellen spirituellen und kulturellen Werte.

2.2.3 Beispiele

Die IUCN führt anhand von Beispielen aus, welche Naturerscheinungen für die Aufnahme in die Schutzgebietskategorie III infrage kommen können. Demnach ist dies z.B. möglich für:

- geologische und geomorphologische Naturerscheinungen: wie Wasserfälle, Steilküsten, Krater, Höhlen, Fossilienlagerstätten, Dünen, Felsformationen, Täler und außergewöhnliche Meereserscheinungen – etwa Berge unter Wasser oder Korallenformationen;
- kulturell beeinflusste Naturerscheinungen: etwa Höhlenwohnungen und antike Straßenführungen;
- natürlich-kulturelle Stätten: wie die vielfältigen heiligen Naturstätten (heilige Haine, Quellen, Wasserfälle, Berge, Meeresbuchten usw.), die für eine oder mehrere Glaubensgemeinschaften von Bedeutung sind;
- Kulturstätten mit hoher biologischer Vielfalt: sofern der Schutz einer Kulturstätte

³⁷ Schumacher, A.; Schumacher, J., in: Schumacher/Fischer-Hüftle (Hrsg.): BNatSchG 2. Aufl. 2010, § 24 BNatSchG, Rdnr. 79

³⁸ Dudley (Hrsg.) (2008), S. 18.

³⁹ EUROPARC (2010), S. 24.

auch den Schutz signifikanter und bedeutsamer biologischer Vielfalt einschließt, etwa archäologische/historische Stätten, die mit einem Naturgebiet untrennbar verbunden sind.⁴⁰

Die Kategorie III ist mithin nicht auf natürliche und unberührte Landschaften beschränkt, sondern kann auch auf Gebiete angewendet werden, die kulturell geprägte oder fragmentierte Landschaften sind.⁴¹

2.2.4 Zuordnungspraxis anderer Staaten

Weltweit wurden bislang 21.041 Gebiete der IUCN-Kategorie III zugeordnet.⁴² Davon entfallen 20.851 Gebiete auf Landflächen, bei 190 Gebieten handelt es sich um Meeresflächen. Zwischen den einzelnen Kontinenten bestehen allerdings große Unterschiede: während Afrika und Asien nur 40 bzw. 111 Gebiete gemeldet haben, sind es in Nord-, Mittel- und Südamerika 926 Flächen, die dieser Kategorie zugerechnet wurden. Eine wohl deutlich „großzügigere“ Interpretation der Schutzgebietskategorie III führte bei den zu Ozeanien zählenden Staaten zur Meldung von 4102 Gebieten; in Europa wurden sogar 15.862 (!) Gebiete dieser Kategorie zugeordnet. Dabei fallen insbesondere die hohen Meldezahlen aus Russland (7.929), der Ukraine (3.053) und aus Estland (1.149) auf.

Auch flächenmäßig variieren die Gebiete stark. Das größte Schutzgebiet der Kategorie III stellt das marine Naturmonument „Papahānaumokuākea“ auf Hawaii (USA) mit 36.200.000 ha dar. Es wurden aber auch sehr viele Kleinstgebiete unter 1 ha der Kategorie III zugeordnet. Gerade in diesen Fällen muss die Einstufung als Naturmonument vielfach kritisch betrachtet werden. Häufig erscheint die Zuordnung allein aufgrund der Namensgleichheit zwischen der nationalen und die IUCN-Schutzgebietskategorie getroffen worden zu sein, ohne auf eine inhaltliche Übereinstimmung mit den IUCN-Vorgaben zu achten.⁴³ Beispielhaft sei hier auf die Zuordnungspraxis in Österreich hingewiesen, wo häufig einzelne Bäume oder aus 2-3 Bäumen bestehende Baumgruppen, die national als Naturdenkmal ausgewiesen wurden, als Kategorie III-Gebiet gemeldet wurden.⁴⁴

⁴⁰ EUROPARC (2010), S. 24.

⁴¹ EUROPARC (2010), S. 25.

⁴² World Database on Protected Areas (WDPA), Abfrage vom 1.3.2012, www.protectedplanet.net.

⁴³ Dies konnte auch für die Kategorie II festgestellt werden, vgl. *Altemeier, Scherfose* (2009), Nationalpark 4/2009, 45 ff.; vgl. auch *Maier* (2007), Nationalpark 3/2007, 38-40.

⁴⁴ So z.B. das 0,13 ha große innerstädtische Naturdenkmal „Eichen an der Faistauergasse“ im Land Salzburg. Hier bilden drei Eichen eine Baumgruppe, die auf Grund ihrer Mächtigkeit als „selten in der Stadt“

3. Nationale Naturmonumente in anderen Staaten

Die World Database on Protected Areas (WDPA), die alle der IUCN gemeldeten Schutzgebiete enthält, listet weltweit 447 Gebiete auf, die auf Staatenebene als „Nationales (Natur-)Monument“ ausgewiesen wurden. Eine nennenswerte Anzahl solcher Gebiete haben nur die Vereinigten Staaten von Amerika (82 Gebiete), die Schweiz (167) sowie Tschechien (98) und die Slowakei (59) ausgewiesen.⁴⁵ Im Folgenden sollen die rechtlichen Regelungen in diesen vier Staaten untersucht und die Ausweisungspraxis anhand einiger Beispielgebiete betrachtet werden.

3.1 Vereinigte Staaten: National Monuments

Wie für die Nationalparke, so sind auch für die Nationalen Naturmonumente die USA der Ausgangspunkt⁴⁶; dort wurde bereits vor über 100 Jahren mit dem „Devils Tower“ das erste „National Monument“ begründet.

Die rechtliche Grundlage für die „National Monuments“ der USA stellt der sog. **Antiquities Act** (Altertumsgesetz) dar. Hierbei handelt es sich um ein Gesetz, das 1906 mit dem Ziel erlassen wurde, archäologische Stätten zu schützen. Es ermächtigt den Präsidenten der Vereinigten Staaten, entsprechende Stätten ohne Zustimmung des Kongresses zum „National Monument“ zu erklären. Außerdem stellt der Antiquities Act unerlaubte Ausgrabungen, Plünderungen und Zerstörungen solcher Stätten unter Strafe und regelt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis für archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen sowie für das Sammeln archäologischer Objekte in den geschützten Gebieten.⁴⁷

Die Ausweisung eines „National Monuments“ wird in Section 2 des Gesetzes (34 Stat. 225, 16 U.S.C. 431) durch folgenden Wortlaut ermöglicht:

„The President of the United States is authorized, in his discretion, to declare by public proclamation historic landmarks, historic and prehistoric structures, and other **objects of historic or scientific interest** that are situated upon the lands owned or controlled by the Government of the United States to be national

eingestuft wird; <http://service.salzburg.gv.at/natur/Index?cmd=detail&nokey=NDM00237>, Abfrage vom 1.3.2012; <http://www.protectedplanet.net>.

⁴⁵ World Database on Protected Areas (WDPA), Abfrage vom 1.3.2012, www.protectedplanet.net.

⁴⁶ Vgl. *Bibelriether, H.*, (2009), Nationalpark 2/2009, S. 33/34.

⁴⁷ Antiquities Act vom 8.6.1906 (34 Stat. 225, 16 U.S.C. 431-433), vgl. ausführlich *Vincent, C; Baldwin, P* (2004); *Harmon, D.*; *McManamon, F. P.*; *Pitcaithley D. T.* (2006).

monuments, and may reserve as a part thereof parcels of land, the limits of which in all cases shall be confined to the smallest area compatible with the proper care and management of the objects to be protected.”

Das Gesetz erlaubt mit der Formulierung “objects of ... scientific interest“ auch die Ausweisung von Objekten aus wissenschaftlichem Interesse. Bereits bei der Ausweisung des allerersten „National Monument“ – drei Monate nach der Verabschiedung des Antiquities Act – berief sich der damalige amerikanische Präsident Theodore Roosevelt auf diesen Passus und stellte mit dem „**Devils Tower**“ (Teufelsturm) ein 5.45 km² großes Gebiet in Wyoming aus naturwissenschaftlichen Gründen unter Schutz. Im Jahre 1908 erklärte er den 3.200 km² großen „**Grand Canyon**“ ebenfalls als Objekt von wissenschaftlichem Interesse zum Nationalen Monument.⁴⁸ Ausschlaggebend für die Ernennung der frühesten „National Monuments“ war in erster Linie ihre nationale Bedeutung, wobei insbesondere auf die landschaftliche Schönheit abgestellt wurde.⁴⁹ Gleichwohl konnten aber auch geologische und/oder biologische Faktoren Wert gebend sein, so z.B. bei folgenden Monumenten: Muir Woods National Monument (1908), Mount Olympus National Monument (1909) und Glacier Bay National Monument (1925).⁵⁰ Nach und nach erfolgte auch der Schutz besonders beispielhafter Landschaften.⁵¹

Mittlerweile sind in den USA zahlreiche Gebiete aus naturwissenschaftlichen Gründen unter Schutz gestellt worden.⁵² Viele dieser Gebiete sind mit der deutschen Schutzgebietskategorie des Nationalen Naturmonumentes vergleichbar.

Der Schutzstatus der Gebiete entspricht formal dem der US-Nationalparks. Alle Gebiete des National Park Service unterliegen derselben gesetzlichen Grundlage, dem Organic Act. Die „National Monuments“ haben hinsichtlich ihrer Attraktivität und Größe nicht zwingend eine geringere Bedeutung als die Nationalparks. Vielmehr weisen einige von ihnen alle Merkmale eines Nationalparks auf und erfahren bisweilen auch eine entsprechende „Aufwertung“.⁵³ In der Regel kennzeichnet ein „National Monument“ jedoch, dass in ihm eine geringere Anzahl natürlicher Ressourcen geschützt werden, als in

⁴⁸ Vgl. z.B. *Vincent, C; Baldwin, P.* (2004).

⁴⁹ *Shafer* (1999), *Biodiversity and Conservation* 8, S. 189/192.

⁵⁰ *Shafer* (1999), *Biodiversity and Conservation* 8, S. 189/198.

⁵¹ *Shafer* (1999), *Biodiversity and Conservation* 8, S. 189/192.

⁵² Vgl. *Harmon, McManamon, Pitcaithley* (2006).

⁵³ Z.B. Grand Canyon, der 1909 zum National Monument erklärt und 1919 zum Nationalpark aufgewertet wurde.

den Nationalparks. Touristisch besitzen viele der bekanntesten „National Monuments“ die gleiche Infrastruktur und Attraktivität wie Nationalparks.

3.2 Schweiz: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

In der Schweiz können „Objekte von nationaler Bedeutung“ nach Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) durch den Bundesrat unter einen besonderen Schutz gestellt werden, wobei unter den Begriff „Objekte“ nicht nur Einzelschöpfungen der Natur, sondern auch großflächige Gebiete fallen:

Art. 5

(1) Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und von Organisationen stützen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:

- a. die genaue Umschreibung der Objekte;
- b. die Gründe für ihre nationale Bedeutung;
- c. die möglichen Gefahren;
- d. die bestehenden Schutzmassnahmen;
- e. den anzustrebenden Schutz;
- f. die Verbesserungsvorschläge.

(2) Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhören der Kantone der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen.

Art. 6

(1) Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

(2) Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden in der Schweiz mehrere Bundesinventare

eingeführt. Einige Bundesinventare (Auen, Moore und Moorlandschaften, Trockenwiesen- und weiden) dienen dem Schutz besonders wichtiger Biotop. Dagegen wurden in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (kurz BLN) diejenigen Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommen, die aufgrund ihrer Schönheit, Eigenart, Ausdehnung, wissenschaftlichen, ökologischen oder/und kultur-geographischen Bedeutung aus schweizerischer bzw. europäischer Sicht einmalig sind oder für einen Teilbereich des Landes als besonders typisch erachtet wurden.⁵⁴

Bei den meisten Inventarobjekten handelt es sich um „naturnah geprägte Kulturlandschaften, die als Typlandschaften charakterisiert werden können, da sie für eine Landesgegend besonders kennzeichnende Oberflächenformen, kulturgeschichtliche Merkmale sowie für den Fortbestand der regionstypischen Fauna und Flora wichtige Lebensräume enthalten“.

Ziel des BLN ist es, die Vielfalt und Eigenart der einzelnen Objekte zu bewahren und gleichzeitig zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheit, der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität der Schweiz beizutragen.

In vier Serien wurden zwischen 1977 und 1998 162 Objekte aufgenommen, die sich in die drei folgenden Typen gliedern:

- **Einzigartige Objekte** – welche auf Grund ihrer Eigenart, Ausdehnung, Schönheit und ökologischen und/oder kultur-geographischen Bedeutung einmalig sind;
- **Typlandschaften** – die für eine bestimmte Landesgegend als besonders typisch gelten;
- **Naturdenkmäler** – Einzelobjekte wie Findlinge, Gesteinsaufschlüsse oder typische Landschaftsformen.

Die ins Inventar aufgenommenen Objekte sollen ungeschmälert erhalten bleiben und verdienen größtmögliche Schonung. Das BLN ist für Bundesstellen mit landschafts-bezogenen Tätigkeiten verbindlich: diese dürfen keine Eingriffe machen, sofern kein gleich- oder höherwertiges öffentliches Interesse von nationaler Bedeutung besteht. Das BLN selber hat aber keine direkte Rechtswirkung auf das Grundeigentum.

Geschützte Landschaften und Naturdenkmäler mit Zuordnung zur IUCN-Kategorie III sind

⁵⁴ Bundesamt für Umwelt BAFU (2008), S. 4.

unter anderem:

- Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher und südlicher Teil);
- Bergsturzgebiet Goldau;
- Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen und Aareschlucht Brugg.

Die meisten Objekte weisen derzeit jedoch (noch) die Einordnung zur IUCN-Kategorie V auf, so z.B.

- die Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe;
- die Ruinaulta; der „Grand Canyon der Schweiz“ im Vorderrheintal in Graubünden;
- das Valle Verzasca (Verzascatal) im Tessin;
- der Tomasee, der als Rheinquelle angesehen wird.

3.3 Tschechische Republik: národní přírodní rezervace (NPR) und národní přírodní památka (NPP)

Das Gesetz der Tschechischen Republik zum Schutz von Natur und Landschaft⁵⁵ weist drei Schutzgebietskategorien auf, mit deren Hilfe national besonders bedeutsame Gebiete unter Schutz gestellt werden können: Neben dem Nationalpark (národní parky, NP), der dem Schutz großflächiger, vom Menschen nicht oder wenig beeinträchtigter Ökosysteme dient, sind dies das „Nationale Naturschutzgebiet“ (národní přírodní rezervace, NPR) und das „Nationale Naturmonument“ (národní přírodní památka, NPP).

Sec. 28 – National Nature Reserves

Smaller territories of an exceptional natural value, where the natural relief, together with a typical geological structure, forms ecosystems, which are unique and significant on a national or international scale, may be proclaimed national nature reserves by the nature conservation authorities, which at the same time specify their conditions of protection.

The utilisation of natural nature reserves is possible only if their hitherto natural environment is preserved or improved.

⁵⁵ 114/1992 Sb. Zákon České národní rady ze dne 19. února 1992 o ochraně přírody a krajiny (Act of the Czech National Council of 19 February 1992 on the Conservation of Nature and Landscape), englische Fassung abrufbar unter: [http://www.mzp.cz/ris/vis-legcz-en.nsf/0/363C50D843387F0BC125746B0035E3A0/\\$file/19920114Sb.pdf](http://www.mzp.cz/ris/vis-legcz-en.nsf/0/363C50D843387F0BC125746B0035E3A0/$file/19920114Sb.pdf). Abfrage vom 26.7.2011 – Auszüge aus dem Gesetz werden im Folgenden in der offiziellen englischen Übersetzung wiedergegeben.

Sec. 35 – National Natural Monument

A nature formation of a smaller extent, and in particular a geological or geomorphological formation, mineral deposit, or rare or endangered species in fragments of ecosystems that are of national or international environmental, scientific or aesthetic significance, as well as such formations as were formed by nature and human activities, may be proclaimed a national natural monument by the nature conservation authorities, which shall, at the time, determine the particular conditions of protection.

Altering or damaging national natural monuments and their utilisation shall be prohibited, to the extent that this could cause damage to them.

Forests, forest land resources, water courses, water areas, and non-built-up land within the territory of national natural monuments, which are state owned as at the date on which this Act shall come into force and effect, cannot be alienated. This shall not affect the rights of physical and legal persons under regulations on the restitution of property.

Als „Nationale Naturschutzgebiete“ können demnach kleinere Gebiete (im Vergleich zum Nationalpark) mit einem außergewöhnlichen Naturwert unter Schutz gestellt werden, sofern die entstandenen Ökosysteme auf nationaler oder internationaler Ebene einzigartig oder bedeutend sind. Die WPAD listet 118 „Nationale Naturschutzgebiete“ auf, welche alle der Kategorie IV zugeordnet wurden.⁵⁶ Neben zahlreichen kleineren Gebieten mit weniger als 100 ha zählen hierzu z.B. auch das als „Urwald Boubínský prales“ bekannte, 666 ha große Waldreservat in Böhmen, dessen Kerngebiet der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Ebenfalls in Böhmen gelegen ist der 410 ha große und überwiegend von Hartholzauwald geprägte Auwald „Libický luh“.

Als „Nationale Naturmonumente“ können insbesondere Objekte oder Gebiete kleineren Ausmaßes unter Schutz gestellt werden. Häufig handelt es sich dabei um markante geologische/geomorphologische Erscheinungen oder um Ökosystem-Fragmente mit seltenen oder gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten, die mindestens auf nationaler Ebene bedeutsam sein müssen. Die WPAD listet 98 tschechische „Nationale Naturmonumente“ auf, von denen 37 der Kategorie III und 61 der Kategorie IV zugeordnet wurden.⁵⁷ Beispielhaft sei hier der Felsen Panská skála (Herrenhausfelsen), der aus vier- bis sechseckigen Basaltsäulen besteht. Die Schutzbemühungen für das etwa 1 ha große

⁵⁶ World Database on Protected Areas (WDPA), Abfrage vom 1.3.2012, www.protectedplanet.net.

⁵⁷ World Database on Protected Areas (WDPA), Abfrage vom 1.3.2012, www.protectedplanet.net.

Gebiet reichen bis in das Jahr 1878 zurück. Ebenfalls als Nationales Naturmonument ausgewiesen ist das im Böhmischem Karst gelegene größte zugänglich gemachte Höhlensystem Böhmens „Zlatý kůň“ (37 ha) mit den Tropfsteinhöhlen von Koněprusy, deren Alter auf 300 bis 400 Millionen Jahre geschätzt wird. Als touristische Attraktion gilt das im Osten Tschechiens gelegene 71,61 ha große Nationale Naturmonument „Rešovské vodopády“ (Rešover Wasserfälle). In einer ca. 200 m langen und 10 m breiten Schlucht fließt die Huntava über eine Kaskade von Wasserfällen, wobei die höchste Kaskade 10 m hoch ist.

3.4 Slowakische Republik: národná prírodná rezervácia (NPR) und národná prírodná pamiatka (NPP)

Wie in Tschechien gibt es auch im Slowakischen Schutzgebietssystem⁵⁸ neben dem Nationalpark (národný park, NP) die beiden Schutzkategorie des Nationalen Naturschutzgebiets (národná prírodná rezervácia, NPR) und des Nationalen Naturmonuments (národná prírodná pamiatka, NPP). Sie fußen auf den §§ 22 bis 24 des Slowakischen Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, welches im Juni 2002 erlassen wurde und am 1. Januar 2003 in Kraft trat.⁵⁹

§ 22 – Nature Reserve

(1) A locality, usually up to 1,000 ha representing predominantly original or those natural habitats of European or national interest or habitats of species of European or national interest which have not been generally affected by human activities, may be designated by the regional office under a generally binding order as a nature reserve.

(2) The Ministry may designate a nature reserve that usually represents a national biocentre as part of the most significant natural heritage of the state by a generally binding regulation as a national nature reserve.

(3) If new facts are found out, the Ministry may cancel the provision establishing a nature reserve as a national nature reserve under a generally binding regulation; the Ministry shall always do so when such national nature reserve becomes a part of designated zones of a protected landscape area or a national park (§ 30).

⁵⁸ Eine Schutzgebietsliste mit kurzer Gebietsbeschreibung ist unter <http://uzemia.enviroportal.sk> verfügbar.

⁵⁹ Zákon Národnej rady Slovenskej republiky č. 543/2002 z 25. júna 2002 Z. z. o ochrane prírody a krajiny (Act No.543/2002 Coll. of June 25-th, 2002 on Nature and Landscape Protection). Der Gesetzestext in englischer Sprache ist unter <http://www.sopsr.sk/natura/index1.php?p=2&lang=en> abrufbar (Abfrage vom 26.7.2011) – Auszüge aus dem Gesetz werden im Folgenden in der offiziellen englischen Übersetzung wiedergegeben.

(4) The fourth (§ 15) or fifth (§ 16) levels of protection are valid in the territory of a nature reserve.

(5) The nature protection body may decide to close a nature reserve or a national nature reserve or their parts to the public or temporarily restrict entry in case of endangerment by a large number of visitors. The nature protection body is obliged to discuss, in advance, prohibition or restriction of the entry with affected municipalities.

(6) The levels of protection of a nature reserve or a national nature reserve, their borders and borders of their protective zones and details of conditions for the protection of a nature reserve or a national nature reserve and their protective zones including territorial and time validity thereof are established by the regional office under a generally binding order.

§ 23 – Nature Monument

(1) Point, linear or other smaller ecosystems, their components or elements, generally not exceeding 50 ha in area, of scientific, cultural, ecological, aesthetic or landscape significance, may be designated by the regional office under a generally binding order as nature monuments.

(2) A unique nature monument representing an integral part of the most important natural heritage of the state may be designated by the Ministry under a generally binding regulation as a national nature monument.

(3) If new facts are found out, the Ministry may cancel the provision establishing a nature monument as a national nature monument by its generally binding regulation; the Ministry shall always do so when the national nature monument becomes a part of designated zones of a protected landscape area or national park (§ 30).

(4) Unless otherwise provided in this Act (§ 24), the fourth (§ 15) or fifth (§ 16) levels of protection are valid in the territory of a nature monument or a national nature monument.

(5) The level of protection of a nature monument or a national nature monument, their borders and borders of their protective zones and details of conditions for the protection of a nature monument or a national nature monument and their protective zones including territorial and time validity thereof are established by the regional office under a generally binding order.

§ 24 – Cave and Natural Waterfall

(1) A cave, according to this Act, is considered to be an underground hollow void in the Earth's crust accessible by a man exceeding two meters in length or depth with dimensions of the surface opening smaller than its length or depth.

(2) A natural waterfall, according to this Act, is considered to be a natural rocky formation in which water falls from the height of over three meters or flows by uninterrupted or cascaded rocky escarpment steep more than 75 degrees and water persists in the river bed all the year round.

(3) Caves and natural waterfalls are nature monuments. A unique cave or natural waterfall representing a part of the most important natural heritage of the state, may be established by the Ministry as a national nature monument (§ 23 Section (2)).

(4) ...

Als Nationale Naturschutzgebiete können Flächen ausgewiesen werden, die einen herausragenden Teil des nationalen Naturerbes darstellen. Sämtliche 222 der IUCN gemeldeten Gebiete wurden dabei allerdings der IUCN-Kategorie Ib (Wildnisgebiet) zugeordnet. Mit dem NNR „Abrod“ wird ein 92 ha großes Moorgebiet geschützt, das bedeutende Pflanzengesellschaften, seltene Pflanzen und Reliktarten beherbergt und das auch aus ornithologischer Sicht wie für die wissenschaftliche Forschung bedeutsam ist. Auf ca. 543 ha wird in „Horný les“ ein Auwaldkomplex (pannonischer Hartholzauwald) geschützt. Das 101 ha große Gebiet „Devínska Kobyla“ gilt als einzigartiger Naturkomplex von herausragendem botanischem, zoologischem, geologischem und paläontologischem Wert. Herausragend sind insbesondere die xerophilen Gesellschaften sowie der sog. „Sandberg“, der aus 14 bis 16 Millionen Jahre alten Resten des Tertiärmeeres mit waagrecht gelagerten Schichten besteht und eine weltweite paläontologische Bedeutung besitzt.

Höhlen und Wasserfälle sind per Gesetz als „einfache“ Naturmonumente geschützt. Die bedeutendsten von ihnen können als „Nationale Naturmonumente“ ausgewiesen werden. Insgesamt wurden 44 Höhlen, darunter alle Schauhöhlen⁶⁰ und 5 Wasserfälle auf der Grundlage von § 24 des Slowakischen Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft zu „Nationalen Naturmonumenten. Zu den bekanntesten Höhlen gehören z.B.⁶¹:

- das mit 8126 m längste Höhlensystem der Slowakei „Demänovská jaskyňa slobody“ (Freiheitshöhle von Demänová),
- die 1483 m lange Eishöhle „Dobšinská ľadová jaskyňa“, die zu den bedeutendsten

⁶⁰ Fünf dieser Schauhöhlen wurden von der UNESCO als Weltnatur- und Kulturerbe eingestuft.

⁶¹ Für ausführliche Informationen siehe unter: <http://www.ssj.sk/jaskyne/>.

Eishöhlen der Welt zählt sowie

- die 5368 m lange „Jaskyňa Domica“, die eine der längsten Flussgrotten Europas darstellt.

Auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 wurden elf Gebiete als Nationale Naturmonumente ausgewiesen. Hierzu zählt z.B. „Devínska hradná skala“ (Schlossfelsen von Devin) an der Thebener Pforte⁶² mit Vorkommen thermophiler Pflanzen und einer Größe von 1,7 ha. Im 13,44 ha großen Gebiet „Markusovské steny“ stehen ungewöhnlich geformte Felsgebilde unter Schutz, wobei das markanteste Gebilde der sog. „Steinpilz von Markusovce“ ist. Mit dem 0,74 ha großen „Vrbické pleso“ wird der einzige Bergsee der Niederen Tatra geschützt; das Gebiet „Andezitové Kamenné More“ (Andesit-Steinsee) umfasst einen 1,43 ha großen Andesit-Lavastrom, der in polygonale Blöcke zerbrochen ist und teilweise durch Wasser erodiert wurde.

3.5 Ergebnis

Die vorgestellten rechtlichen Regelungen der USA, der Schweiz, Tschechiens und der Slowakischen Republik ermöglichen den hervorgehobenen Schutz des jeweiligen nationalen Naturerbes. Geschützt werden können sowohl national bedeutsame Landschaften als auch national herausragende Naturerscheinungen. Die rechtliche Einordnung erfolgt jeweils unterhalb der Schutzkategorie „Nationalpark“.

⁶² Durchbruchstal der Donau in das karpatische Becken.

4. Die Schutzkategorie „Nationale Naturmonumente“ in § 24 Abs. 4 BNatSchG

4.1 Hintergrund

Die Schutzkategorie „Nationale Naturmonumente“ wurde mit der Novelle 2009 neu in das BNatSchG eingefügt.⁶³ Wenn ein neuer Schutzbegriff – oder wie in diesem Fall eine neue Schutzkategorie – in ein Gesetz aufgenommen wird, so kann dies als ein „Signal“ dafür gelten, dass der Gesetzgeber ein Schutzgut als so wichtig erkannte, dass er diesem ein entsprechenden legalistischen Schutz zukommen ließ.⁶⁴

Der Nationalpark war bislang die einzige Schutzkategorie mit gesamtstaatlicher Bedeutung. Diese zeichnen sich durch ihre Großräumigkeit, Unzerschnittenheit sowie durch einen vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand⁶⁵ aus. Für herausragende Naturerscheinungen oder Kulturlandschaften bestand hingegen kein entsprechendes hervorgehobenes Prädikat im BNatSchG. Angesichts dessen, dass in den letzten Jahren häufig bemängelt wurde, der Schwerpunkt der meisten Naturschutzbemühungen liege auf dem Arten- und Biotopschutz, während Aspekte der Landschaftsästhetik⁶⁶ sowie der Denkmal- und Heimatpflege⁶⁷ vernachlässigt würden, bietet die neue Schutzkategorie nun die Möglichkeit, insbesondere solche Gebiete einem herausgehobenen Schutz zu unterstellen, die herausragende Naturerscheinungen und/oder entsprechende Ausschnitte aus der Kulturlandschaft beinhalten und zudem ein herausragendes Landschaftsbild aufweisen.

Angestoßen wurde die Aufnahme der neuen Schutzgebietskategorie in das BNatSchG insbesondere durch die Diskussion um die Geeignetheit des Naturparks „Siebengebirge“ (Nordrhein-Westfalen) als Nationalpark.⁶⁸ Aufgrund der bestehenden Bedenken, ob das Gebiet, das eine Größe von 4.770 ha und einem hohen Zerschneidungsgrad durch ein

⁶³ Änderungsantrag 19, BT-Drs. 16/13430, S. 21 f.

⁶⁴ Vgl. dazu auch *Piechocki*, S. (2010), S. 44.

⁶⁵ Oder im Falle der „Entwicklungsnationalparks“ geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

⁶⁶ Vgl. z.B. *Nohl*, W. (2006), *Stadt + Grün* 8/2006: 50.

⁶⁷ Vgl. z.B. *Körner*, S.; *Nagel*, A. (2009), *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 82: 7/21.

⁶⁸ z.B. *Jeschke*, L. (2008), *Natur in NRW* 3/2008, 48-51; *Strunz*, H. (2007), *Nationalpark* 4/2007: 8-11.

dichtes Wegenetz aufweist, die Kriterien der Großräumigkeit und der geringen menschlichen Einflussnahme erfüllen kann, regte der NABU Nordrhein-Westfalen bereits 2008 die Aufnahme einer der IUCN-Kategorie III entsprechenden Schutzgebietskategorie „Naturmonumente“ in das nationale Recht und die anschließende Ausweisung des Siebengebirges als „Naturmonument“ an.⁶⁹ Die Begründung zum Änderungsantrag⁷⁰ greift diese Problematik auf: „Unter die Kategorie der Nationalen Naturmonumente fallen insbesondere national bedeutsame Schöpfungen der Natur, die nicht das Kriterium der Großräumigkeit nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 erfüllen“ – und somit nicht für eine Ausweisung als Nationalpark infrage kommen.

4.2 Zielrichtung der neuen Schutzgebietskategorie

Das Gesetz definiert in § 24 Abs. 4 Nationale Naturmonumente wie folgt:

§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente

....

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Gemäß der Begründung zum Änderungsantrag 19⁷¹, mit dem das „Nationale Naturmonument“ in das BNatSchG aufgenommen wurde,

- lehnt sich das Nationale Naturmonument an die Kategorie III der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) an⁷²;
- sollen dadurch national bedeutsame Schöpfungen der Natur einem herausgehobenen Schutz unterworfen werden können, der auch international Anerkennung und Beachtung findet;
- handelt es sich bei Nationalen Naturmonumenten um Gebiete, die eine oder mehrere besondere/herausragende natürliche oder gemischt natürlich-kulturelle Erscheinungen enthalten, die außerordentlich oder einzigartig sind und wegen der

⁶⁹ NABU NRW, Pressemitteilung vom 2.5.2008, http://nrw.nabu.de/modules/presseservice_nrw/index.php?show=280&db= (abgerufen am 23.3.2012).

⁷⁰ BT-Drs. 16/13430, S. 22.

⁷¹ BT-Drs. 16/13430, S. 22.

⁷² Vgl. Kap. 2.

ihnen eigenen Seltenheit, ästhetischen Qualität oder kulturellen bzw. geistig-seelischen Bedeutung schützenswert sind;

- kann es sich um geologisch-geomorphologische Erscheinungen mit für die Bevölkerung identitätsstiftender Bedeutung oder um vom Menschen geschaffene oder gestaltete Erscheinungen handeln;
- fallen unter die Kategorie der Nationalen Naturmonumente insbesondere national bedeutsame Schöpfungen der Natur, die nicht das Kriterium der Großräumigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllen.

Die Benennung der neuen Schutzgebietskategorie trägt der Zielrichtung Rechnung. Aus den drei sinnstiftenden Wortteilen des „Nationalen Naturmonuments“ können für die Ausweisung folgende drei Grundvoraussetzungen abgeleitet werden:

- nationale Bedeutung des Schutzgebiets,
- Natur als Schutzgegenstand und
- Monumentcharakter des Schutzgebiets.

Eine „**nationale Bedeutung**“ kann einem Gebiet nur dann zukommen, wenn es im deutschlandweiten Vergleich als herausragend oder gar einzigartig erscheint. Dem Gebiet muss eine gesamtstaatliche Bedeutung zukommen; eine nur regionale Bedeutung reicht hingegen nicht aus. § 24 Abs. 4 BNatSchG trägt dem Aspekt der „nationalen Bedeutung“ dadurch Rechnung, dass für die Ausweisung eine „herausragende Bedeutung“ des Gebiets vorausgesetzt wird (vgl. Kap. 4.3.2.4).

Das Nationale Naturmonument zielt immer auf den Schutz der Natur ab. Zur „**Natur**“ zählen sowohl die unbelebte Natur (wie Gesteine und Relief, Boden, Wasser und Luft) als auch die belebte Natur (Tier- und Pflanzenwelt) sowie die zwischen und in ihnen wirkenden Kräfte.⁷³ Wie alle anderen Schutzkategorien des BNatSchG, bezweckt auch das Nationale Naturmonument die „Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft“ (vgl. § 22 BNatSchG), wobei das Begriffspaar „Natur und Landschaft“ im gesamten BNatSchG als einheitlicher und umfassender Sammelbegriff⁷⁴ verwendet wird. Wie der Begriff „Natur“ wird auch der Begriff „Landschaft“ in einem räumlich, zeitlich und

⁷³ Rohner, J.; Stuber, A.; Hauser-Strozzi, E. (2001), S. 44.

⁷⁴ Gassner, in: Gassner et al., BNatSchG, § 1 Rdnr. 2a.

inhaltlich weiten Sinne verwendet, welcher neben den natürlichen Teilen auch zivilisatorische und kulturelle Überprägungen durch den Menschen sowie die subjektive Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne beinhalten kann.⁷⁵ Auch wenn ein Gebiet gemischt natürlich-kulturelle Erscheinungen oder von Menschen geschaffene bzw. gestaltete Erscheinungen enthält, muss dem Gebiet (neben seinem kulturellen Wert) ein im Sinne von § 24 Abs. 4 BNatSchG schutzwürdiger Naturwert zukommen. Neben Gebieten, die herausragende Naturerscheinungen enthalten, können auch Naturlandschaften oder historische Kulturlandschaften den Anforderungen eines Nationalen Naturmonuments entsprechen.

Wichtig für die Ausweisungsfähigkeit eines Gebiets als Nationales Naturmonument ist auch, dass es einen „**Monumentcharakter**“ aufweist. Unter „Monument“ wird definitionsgemäß ein „großes Denkmal“ verstanden; als „Denkmal“ wird allgemein jedes kunst-, kultur-, natur- oder allgemeineschichtlich bedeutsame Objekt bezeichnet, das von einer früheren Zeit Zeugnis ablegt.⁷⁶ Wie sich aus der Verknüpfung der Worte „Natur“ und „Monument“ ergibt, ist es erforderlich, dass die Natur die geforderten monumentalen Eigenschaften aufweisen muss. Dabei bemisst sich die Monumentalität nicht an der Größe der Naturerscheinung an sich, sondern an seiner herausgehobenen Bedeutung.⁷⁷

4.3 Rechtliche Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als „Nationales Naturmonument“ nach § 24 Abs. 4 BNatSchG

Für die Unterschutzstellung als Nationales Naturmonument⁷⁸ sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sowie die formellen und die materiellen Anforderungen nach § 22 BNatSchG zu beachten. Allgemeine Voraussetzung für jede Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist deren Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Die Schutzwürdigkeit liegt dann vor, wenn die Anforderungen der jeweiligen Schutzkategorie erfüllt sind, im Falle des Nationalen Naturmonuments mithin die Vorgaben aus § 24 Abs. 4 BNatSchG. Die Schutzbedürftigkeit setzt voraus, dass die Unterschutzstellung für die Erreichung der Schutzzwecke erforderlich ist, wobei eine

⁷⁵ Rohner, J.; Stuber, A. ; Hauser-Strozzi, E. (2001), S. 52.

⁷⁶ Meyers Neues Lexikon.

⁷⁷ so auch *Hendrischke*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 24 Rdnr. 46.

⁷⁸ Das Gesetz selbst kennt keine Abkürzung für das Nationale Naturmonument – im vorliegenden Bericht wurde die Formulierung NNM gewählt – sie scheint griffig zu sein um eine entsprechende Verbindung mit der Schutzkategorie zu gewährleisten.

abstrakte Gefährdung der Schutzverwirklichung ausreicht.

4.3.1 Schutzgegenstand

Gebiete können nach § 24 Abs. 4 BNatSchG dann als Nationales Naturmonument geschützt werden, wenn das Gebiet eine oder mehrere besondere/herausragende natürliche oder gemischt natürlich/kulturelle Erscheinungen enthält. Notwendig ist daher immer eine flächenhafte Ausprägung des Schutzgegenstandes.⁷⁹ Singuläre Objekte oder Einzelschöpfungen der Natur die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kommen nicht als Nationales Naturmonument in Betracht.⁸⁰ Die Nationalen Naturmonumente stellen somit eine Kategorie des Flächenschutzes⁸¹ dar, obwohl sie ansonsten den Anforderungen der Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG ähneln.

In einer beispielhaften Aufzählung führt die Begründung zum Änderungsantrag⁸² Wasserfälle, Dünen, Höhlen, Fossilienfundstellen und andere geologisch-geomorphologische Erscheinungen mit für die Bevölkerung identitätsstiftender Bedeutung auf, die als NNM ausgewiesen werden können. Diese Erscheinungen dürfen aber nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind im Zusammenspiel mit der Umgebung zu sehen, in die sie „eingebunden“ sind und die durch sie geprägt wird. Möglich ist auch der Schutz von Ensembles/Komplexen, die zu einer landschaftlichen Einheit zusammengefasst werden können.

Geschützt werden können nicht nur Flächen, die eine oder mehrere besondere/ herausragende natürliche Erscheinungen enthalten, sondern auch solche mit gemischt natürlich/kulturellen Erscheinungen. Auch von Menschen geschaffene oder gestaltete Erscheinungen können zum Schutzgut erklärt werden. Damit kommen z.B. archäologisch bedeutsame Stätten und Kulturdenkmäler (wie Bau- und Bodendenkmäler) als Teil eines Nationalen Monuments in Betracht, sofern ihnen (neben ihrem kulturellen Wert) auch ein Naturwert zukommt.⁸³ Zur Abgrenzung vom Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG vgl. unter 5.4.

Bei der Ausweisung als NNM kann es zu einer Überschneidung von Naturschutz und

⁷⁹ Vgl. statt aller *Appel* in Frenz/Müggenborg, BNatSchG (2011), § 24, Rdnr. 44.

⁸⁰ *Hendrischke*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 24 Rdnr. 45.

⁸¹ Vgl. z.B. *Meßerschmidt*, Bundesnaturschutzrecht, § 24 BNatSchG, Rdnr., 92.

⁸² BT-Drs. 16/13430, S. 22.

⁸³ *A. Schumacher/J. Schumacher* in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 24 Rdnr. 80

Denkmalschutz kommen, diese Ausweisungen können aber neben einander bestehen, weil keiner der Rechtsbereiche eine Subsidiarität vorsieht.⁸⁴ Der nach dem Denkmalschutzgesetz gewährte Schutz schließt eine weitere Unterschutzstellung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht aus. Die unterschiedlichen Ziel- und Zweckbestimmungen von Natur- und Denkmalschutzgesetzen rechtfertigen eine Unterschutzstellung nach beiden Gesetzen. Zwischen Naturschutz und Denkmalschutz sind Überschneidungen möglich, denn aus der Sicht des Naturschutzes ist es unerheblich, ob das Schutzgebiet oder -objekt von Menschenhand geschaffen wurde oder nicht.⁸⁵ Klassische Naturdenkmale unterliegen dagegen ausschließlich den Bestimmungen des Naturschutzrechts, vgl. § 28 BNatSchG.

Um eine Ausweisung als Nationales Naturmonument vornehmen zu können, muss das jeweilige Gebiet eine herausragende Bedeutung aufweisen, vgl. unter Kap. 4.3.4. Beinhaltet das betreffende Gebiet eine gemischt natürlich/kulturelle Erscheinung, so muss die herausragende Bedeutung sich in der Kombination beider Aspekte äußern.

Während das BNatSchG in anderen Regelungen durchaus eine gesetzliche Höchstgröße kennt, vgl. § 28 Abs. 1 BNatSchG, sieht das Gesetz in § 24 Abs. 4 – ebenso wie beim Nationalpark – weder eine flächenmäßige Mindest- noch eine Höchstgröße⁸⁶ vor. Somit orientiert sich die Schutzgebietsgröße von Nationalen Naturmonumenten an der Ausdehnung der vom Schutz umfassten Erscheinungen bzw. Landschaftsausschnitten (vgl. Kap. 6.4.1). Aus der Begründung⁸⁷ zum Nationalen Monument wird jedoch deutlich, dass der Gesetzgeber insbesondere solche Gebiete für geeignet hält, deren Ausweisung als Nationalpark an der fehlenden Großräumigkeit scheitert. In diesen Gebieten wäre danach von einer weitgehend unberührten Natur bzw. einem Potenzial für die Entwicklung in einen solchen Zustand auszugehen. Damit entsprächen diese Gebiete auch der Hauptgruppe der Kategorie III-Gebiete der IUCN, in denen der Prozessschutz ein vorrangiges Ziel darstellt.

⁸⁴ Strobl/Sieche, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, § 2 Rdnr. 16; a.A. Hammer, DÖV 1995, 363.

⁸⁵ VGH Mannheim, Urt. v. 15.11.1991 – 5 S 615/91, NuR 1992, 190; kritisch dazu Moench/Otting, NVwZ 2000, 146 Fn. 14.

⁸⁶ Missverständnis insoweit *Hendrischke* in Schlacke, BNatSchG § 24 Rdnr. 43, in dem schreibt: Das Nationale Naturmonument schließt eine Lücke im System der Schutzkategorien ... insbesondere in einer Flächengröße zwischen 5 und ca. 3000 Hektar auf. Gerade das Verlangen nach einer festen Flächengröße widerspricht dem eigenständigen Charakter eines NNMs.

⁸⁷ BT-Drs. 16/13430, S. 22

Als Nationale Naturmonumente kommen sowohl Ausschnitte aus der Kultur- als auch aus der Naturlandschaft in Betracht, Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vorliegen.

4.3.2 Schutzwürdigkeit / Schutzgründe

4.3.2.1 Allgemeines

Generell hängt die von § 22 BNatSchG geforderte Schutzwürdigkeit davon ab, ob ein Gebiet die gesetzlichen Merkmale (§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2) aufweist und zur Verwirklichung der damit verknüpften Schutzziele geeignet ist.⁸⁸

Seinem Wesen nach ist das Nationale Naturmonument ein großflächiges Naturdenkmal mit gesamtstaatlicher Bedeutung.⁸⁹ Für die Ausweisung muss dem Gebiet im nationalen Vergleich ein außergewöhnlicher Wert zukommen. Dies wird auch aus der Benennung der neuen Schutzkategorie als „Nationales“ Naturmonument und aus der systematischen Angliederung an die Regelungen zum – ebenfalls national bedeutsamen – Nationalpark deutlich. Gleichzeitig müssen die zu schützenden Gebiete auch einen monumentalen Charakter aufweisen, d.h. es handelt sich i.d.R. – vergleichbar dem Naturdenkmal – um ein Zeugnis der Vergangenheit.⁹⁰ Geschützt werden können auch vom Menschen beeinflusste Gebiete, die eine nationale Bedeutung aufweisen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn kulturelle Erscheinungen in das Schutzgebiet einbezogen sind.⁹¹

§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG führen die normativen Schutzgründe auf, die für eine Ausweisung als NNM vorliegen müssen:

- Schutzgründe nach Nr. 1 sind wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Gründe;
- Schutzgründe nach Nr. 2 sind die Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des Gebiets.

Für die Schutzwürdigkeit eines Gebiets als Nationales Naturmonument müssen jeweils mindestens ein Grund aus Nr. 1 und ein Grund aus Nr. 2 kumulativ vorliegen. Das gleichzeitige Vorliegen mehrerer der unter Nr. 1 bzw. Nr. 2 genannten Schutzgründe kann

⁸⁸ *Fischer-Hüftle, P.; Schumacher, J.; Schumacher, A.* in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 22 Rdnr. 4.

⁸⁹ *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 24 BNatSchG Rdnr. 22

⁹⁰ *A. Schumacher/J. Schumacher* in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 24 Rdnr. 82.

⁹¹ *A. Schumacher/J. Schumacher* in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 24 Rdnr. 81.

die herausragende Bedeutung des Gebiets und damit seine Schutzwürdigkeit unterstreichen.

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgründe näher erläutert.

4.3.2.2 Schutzgründe nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Gebiete, die als Nationales Naturmonument ausgewiesen werden sollen, müssen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen **oder** landeskundlichen Gründen von herausragender Bedeutung sein.

a) Wissenschaftliche Gründe

Die Ausweisung eines Schutzgebiets aus wissenschaftlichen Gründen kann infrage kommen, wenn die Landschaft **oder/und** die in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten, geologischen Erscheinungen oder paläologischen Funde für sich **oder** in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu fördern.

Der Begriff „Wissenschaft“ ist sehr weit gefasst und stellt den „Inbegriff des durch Forschung, Lehre und überlieferter Literatur gebildeten, geordneten und begründeten, für gesichert erachteten Wissens einer Zeit⁹²“ dar. Als Ausweisungsgrund kommen sowohl naturwissenschaftliche als auch kulturwissenschaftliche Gründe infrage.

„Naturwissenschaft“ stellt den Oberbegriff für die einzelnen empirischen Wissenschaften dar, die sich mit der systematischen Erforschung der Natur (bzw. eines Teils von ihr) und dem Erkennen von Naturgesetzen befassen. Aufgabe der Naturwissenschaft ist es u.a., Naturerscheinungen bzw. Naturerkenntnisse dem Menschen allgemein nutzbar zu machen.⁹³ Naturwissenschaftliche Gründe umfassen in erster Linie die biologische und geologische Forschung.⁹⁴ Biologische Erkenntnisgewinne sind z.B. möglich durch die Erforschung der auf sich selbst überlassenen Flächen ablaufenden Sukzessionsvorgänge (z.B. ungenutzte Wälder, Tagebauflächen, Bergsturz-/rutschflächen). Evolutionsbiologische und paläontologische Erkenntnisse lassen sich in Fossilienfundstellen/ fossilienführenden geologischen Schichten erlangen; geologische Aufschlüsse können Zeugnisse der Erdgeschichte sein.

⁹² Meyers Neues Lexikon

⁹³ Meyers Neues Lexikon

⁹⁴ Vgl. *Schumacher, J.; Schumacher, A.; Fischer-Hüftle* in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 23 Rdnr. 26.

Bei den kulturwissenschaftlichen Gründen spielt insbesondere die Geschichtswissenschaft eine Rolle, da die Geschichte die „vierte Dimension des Monuments und damit des Kultur- wie Naturdenkmals ist“.⁹⁵ Dies wird auch durch die übrigen in Nr. 1 enthaltenen Schutzgründe deutlich, die alle einen geschichtlichen Bezug aufweisen. Beispiele für geschichtswissenschaftliche Gründe sind die Erforschung alter Siedlungsstätten oder historischer Nutzungsformen. Auch die Landschaft selbst beinhaltet eine geschichtliche Komponente: mitteleuropäische Kulturlandschaften unterliegen seit Jahrhunderten einem starken Wandel⁹⁶, weshalb bereits vor zwei Jahrhunderten der Urzustand der Landschaft nicht mehr existierte.⁹⁷ Jede Landschaft stellt daher nicht nur einen heute genutzten Raum dar, sondern besitzt ebenso eine historische Dimension; die sichtbaren Landschaftselemente aus früheren Zeiten bilden dabei das „Gerüst der Geschichtlichkeit und Lesbarkeit“.⁹⁸ Der geschichtliche Aspekt der Landschaftsveränderung ist eng mit der kulturhistorischen Bedeutung eines Gebiets verknüpft, vgl. daher hierzu die Ausführungen unter d).

Des Weiteren können Gebiete aber auch aus religions- (z.B. alte Kultstätten) oder kunstwissenschaftlichen Gründen schützenswert sein. Beispielsweise hat sich der Landschaftsbegriff erst ab dem 16. Jahrhundert durch die Landschaftsmalerei in seiner heutigen Bedeutung entwickelt. Zunächst beschrieb der Begriff lediglich einen politisch definierten Landstrich⁹⁹ oder bezog sich auf die Beschaffenheit eines Raumes.¹⁰⁰ In der Malerei wurde unter „Landschaft“ zu anfangs nur das Landschaftsgemälde, das „gemalte Abbild einer Region“ verstanden.¹⁰¹ Nicht selten wurden dabei zwar real existierende Landschaften als Motiv gewählt, diese jedoch idealisiert dargestellt. Spätestens seit dem 18. Jahrhundert sah es die Landschaftsmalerei als ihre Aufgabe an, die „Schönheit der Natur“ und ein „Gefühl für das Schöne“ zu vermitteln.¹⁰² Eines der bekanntesten Beispiele hierzu ist das aus der Zeit der deutschen Früh-Romantik stammende Gemälde „Kreidefelsen auf Rügen“ von Caspar David Friedrich aus dem Jahr 1818, das zu den

⁹⁵ Hönes, NuR 2009, 741/745.

⁹⁶ Einen Überblick über die Landschaftsgeschichte gibt z.B. Küster (1995).

⁹⁷ Vgl. ausführlich: Konold (Hrsg.) (1996).

⁹⁸ Konold, W. (2010): Schriftenreihe des Rates für Landespflege 83: 90.

⁹⁹ Das um 830 erstmals nachgewiesene althochdeutsche Wort „landschaft“ wurde im Sinne von „territorium“ oder „regio“ verwendet, vgl. Schenk, W. (2011), S. 12 f.

¹⁰⁰ Ipsen, D. (2006), S. 73.

¹⁰¹ Schneider, N. (2009), S. 13.

¹⁰² Gessner, S. (1770): Brief über Landschaftsmalerei, zitiert in: Schneider, N. (2009), S. 13.

bedeutendsten Werken der Romantik zählt. Insofern kann z.B. den Kreidefelsen durchaus eine nationale kunstwissenschaftliche Bedeutung zuerkannt werden.

Für das Vorliegen eines „(natur- oder kultur-) wissenschaftlichen Grundes“ i.S.v. § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 muss entweder der mit dem Gebiet verbundene wissenschaftliche Erkenntnisgewinn herausragend oder eine Repräsentativität des Gebiets für bestimmte, bundesweit bedeutsame wissenschaftliche Aspekte vorhanden sein.

b) Naturgeschichtliche Gründe

Der Gegenstandsbereich der „Naturgeschichte“ ist sehr heterogen. Die Naturgeschichte befasst sich einerseits mit Tier- und Pflanzenarten, Mineralien und Gesteinen, weshalb Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie als die vier großen Subdisziplinen der Naturgeschichte gelten. Andererseits zählt auch die Befassung mit anderen Naturerscheinungen (z.B. Wetter) oder mit der Gestalt der Erde definitionsgemäß zur Naturgeschichte.¹⁰³ Der Schwerpunkt naturgeschichtlicher Betrachtungen liegt primär auf dem Sammeln, Ordnen und Tradieren von Beobachtetem und Berichtetem.

Aus naturgeschichtlichen Gründen können Gebiete unter Schutz gestellt werden, in denen z.B. Entwicklungen der Erdgeschichte, der Vegetationsgeschichte oder der Nutzungsgeschichte einer Landschaft erkennbar werden. So stellen geologische Aufschlüsse und Paläoböden Zeugnisse der Erdgeschichte dar und die in Gesteinen enthaltenen Fossilien geben Aufschluss über die Evolution von Tier- und Pflanzenarten. Moore sind Archive der Floren- und Vegetationsgeschichte: die Untersuchungen der Pollengehalte in aufeinander folgenden Torfschichten (Pollenanalyse) ermöglicht die Rekonstruktion der Vegetationsgeschichte der Moore und ihrer Umgebung sowie der großräumigen Klimaverhältnisse der Nacheiszeit. Auch die durch die menschliche Inkulturnahme hervorgerufenen Veränderungen in der Natur und die Entstehungsgeschichte unserer Kulturlandschaften sind Teil der Naturgeschichte, wobei eine Abgrenzung zu Kulturgeschichte und Landeskunde häufig kaum möglich ist. Insgesamt spielen damit insbesondere Aspekte der sog. „Historischen Ökologie“, welche sich mit der historischen Entwicklung von Ökosystemen und Landschaften unter dem Einfluss natürlicher und anthropogener Faktoren befasst¹⁰⁴, eine wichtige Rolle. Beispielhaft sei hier auf die

¹⁰³ Meyers Neues Lexikon.

¹⁰⁴ Bürgi, M. (2010), S. 49/52.

vielfältigen Formen nichtforstlicher Waldnutzungen (Waldweide, Waldheunutzung, Sammeln von Streu, Nadel- und Laubfutter, Waldfeldbau, usw.¹⁰⁵) verwiesen, welche z.T. nachhaltige Veränderungen von Waldökosystemen bewirkt haben.

Für das Vorliegen eines „naturgeschichtlichen Grundes“ i.S.v. § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 muss das Gebiet für die Naturkunde von herausragender Bedeutung sein. Eine in diesem Sinne „nationale Bedeutsamkeit“ aus naturgeschichtlichen Gründen kann z.B. der Gipskarstlandschaft Südharz zugesprochen werden, wo durch die extreme Verkarstung des großräumig und oberflächennah anstehenden Gipsgesteins eine in Europa¹⁰⁶ einmalige Karstlandschaft mit vielen, das Gebiet prägenden, Karsterscheinungen entstand. Das Gebiet ist aus erdgeschichtlicher Sicht als herausragend einzustufen.

c) Kulturhistorische Gründe

Die Kulturgeschichte (Kulturhistorik) befasst sich mit der Erforschung und Darstellung der Wandlung des geistig-kulturellen Lebens in Zeiträumen und Landschaften.¹⁰⁷ Kulturhistorische Gründe spielen bei gemischt natürlich/kulturellen Erscheinungen, die vom Menschen geschaffen oder gestaltet wurden, eine Rolle. Kulturhistorisch bedeutsam sind Gebiete, die von besonderer Bedeutung zur Erforschung oder zur Dokumentation historischer oder vorgeschichtlicher Kulturen (wie Siedlungsreste, Reste von Befestigungsanlagen, Grabhügel oder Kultstätten) oder früherer Landnutzungsformen sind (z.B. Heiden, Hudewälder¹⁰⁸, Mittel- und Niederwälder, Steilhang mit Lesesteinriegeln und Trockenmauern, Weinbauterrassen). Überschneidungen zum Kulturdenkmalschutz sind möglich, da beide auf den Schutz des kulturellen Erbes abzielen.¹⁰⁹

Mit der Nennung „kulturhistorischer Gründe“ als Schutzgrund für die Ausweisung eines Nationalen Naturmonuments eröffnet § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 **insbesondere auch die Möglichkeit des Schutzes der historischen Kulturlandschaft**, die wie folgt definiert werden kann:

„Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturland-

¹⁰⁵ Vgl. z.B. *Bürgi, M.; Stuber, M.* (2003): Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 154: 360-375.

¹⁰⁶ Vergleichbare Gipskarstlandschaften finden sich noch in den Anden, in Kuba sowie in China.

¹⁰⁷ Meyers Neues Lexikon; Zeit Lexikon Bd. 8, S. 361.

¹⁰⁸ Auch Hutewald oder Hutung.

¹⁰⁹ Vgl. *Schumacher, A.; Schumacher, J.* in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 24 Rdnr. 85.

schaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.“¹¹⁰

Historische Kulturlandschaften sind somit Abbilder vergangener gesellschaftlicher Paradigmen, Herrschaftsverhältnisse oder Nutzungsformen. Die enthaltenen Elemente und Strukturen besitzen eine erhebliche geschichtliche Bedeutung und sind gleichsam Archivalien früherer Zeiten und Entwicklungen. Als Träger vom Menschen geschaffener geschichtlicher Überlieferung kann historischen Kulturlandschaften eine Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung zukommen¹¹¹; diese stellen quasi das „räumliche Erbe und Gedächtnis der Gesellschaft“ dar.¹¹² Jede Kulturlandschaft weist ihre eigene Mentalität, Identität und Lebensraumausstattung auf; neben den Restbeständen von ursprünglichen, natürlichen oder naturnahen Lebensräumen prägen vor allem die traditionellen kulturellen Lebensräume die Landschaft.¹¹³ Der Substanzerhalt historischer Relikte ist für das Landschaftsbild und der damit verbundenen Erlebbarkeit der Landschaftsgeschichte ebenso bedeutsam wie für den Schutz der vielfältigen, anthropogen beeinflussten und gebildeten Biotoptypen.¹¹⁴

Für das Vorliegen eines „kulturhistorischen Grundes“ i.S.v. § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG muss das Gebiet aus kulturhistorischer Sicht von herausragender Bedeutung sein. Der kulturhistorische Wert einer Landschaft bestimmt sich anhand mehrerer Bewertungskriterien. Entscheidend ist neben dem historischen Wert der persistenten, charakteristischen Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft auch ihr Erhaltungszustand (z.B. ursprünglich, modifiziert, verfremdet oder sogar verfälscht) und ihre Funktion (Funktionserhalt, -verlust, -wandel).¹¹⁵ Des Weiteren ist ein Gebiet i.d.R. als um so

¹¹⁰ Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger – 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 19./20.5.2003 in Görlitz.

¹¹¹ Kleefeld, K.-D.; Burggraaff, P. (2006), S. 31/37.

¹¹² Kleefeld, K.-D.; Burggraaff, P. (2006), S. 31/40.

¹¹³ Konold, W.; Reidl, K. (2006): Naturschutz-Info 1/2006, S. 44.

¹¹⁴ Peters/Klinkhammer, Naturschutz und Landschaftsplanung 2000, S. 147

¹¹⁵ Kleefeld, K.-D.; Burggraaff, P. (2006), S. 31/38.

bedeutender anzusehen, wenn von diesem Kulturlandschaftstyp nur wenige Zeugnisse erhalten geblieben sind. In diesem Fall korreliert das Kriterium der kulturhistorischen Bedeutung mit der Seltenheit nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Kap. 4.3.2.3). Die herausragende Bedeutung kann auch in der Beispielhaftigkeit eines Gebiets für vergangene Kulturen/Nutzungsformen liegen. Dabei muss sich das Gebiet aber im Vergleich zu anderen Resten gleicher oder ähnlicher Kultur-/Nutzungsformen als besonders erhaltenswert darstellen. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um großflächige Vorkommen handelt, in denen der historische Kulturlandschaftstyp in seiner typischen Form bewahrt wurde. Derartige Flächen weisen regelmäßig auch eine hohe charakteristische Eigenart nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG auf und sie werden zumeist als besonders schön empfunden (vgl. Kap. 4.3.2.3).

Ein markantes Beispiel, wie historische Nutzungsformen eine Landschaft nachhaltig verändern können, bilden die *Calluna*-Heiden des Norddeutschen Tieflands, die heute insbesondere das Bild der Lüneburger Heide prägen. Die Entstehung dieser Heiden wurde maßgeblich durch den sog. „Plaggenhieb“ des 10.-11. Jahrhunderts begünstigt, bei dem aus den ursprünglich als Waldweide genutzten Eichen-Birken-Wäldern Stücke des Oberbodens einschließlich des Rohhumus, der Blattstreu, des Wurzelwerks und Teilen der Pflanzendecke entfernt und (mit Viehdung vermischt) zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf die Felder ausgebracht wurde. Damit wurde ein Podsolierung (Degradierungs- und Versauerungsprozess) des Bodens ausgelöst, auf dem nur noch wenige Pflanzenarten, allen voran das Heidekraut *Calluna vulgaris*, gedeihen können.¹¹⁶

d) Landeskundliche Gründe

Unter dem Begriff „Landeskunde“ wird die Erforschung und Kenntnis eines bestimmten Raumes oder Gebietes in der Gesamtheit seiner gestaltenden Faktoren verstanden, insbesondere der natürlichen Gegebenheiten und der historischen Entwicklungen sowie der Geo- und Soziefaktoren.¹¹⁷

Landeskundliche Gründe liegen vor, wenn das Gebiet einen besonderen Bezug zu Geographie oder Geschichte des Landes oder Landesteils aufweist bzw. in besonderer Weise Zeugnis von geschichtlichen oder geographischen Charakteristika ablegt. Dies trifft

¹¹⁶ Müller, J. (2005), S. 118 f.

¹¹⁷ Meyers Neues Lexikon; Zeit Lexikon (2005) Bd. 8, S. 455.

insbesondere für solche Gebiete zu, in denen sich die „historische Kulturlandschaft“ erhalten hat. Sie spiegeln die landestypischen früheren Nutzungsformen wieder, wie z.B. die norddeutsche Knicklandschaft, die Gäuheckenlandschaft der Schwäbischen und Fränkischen Alb, Weinbergterrassen, Wacholderheiden und Sandheiden.¹¹⁸

Mit historischen Landschaften können auch Aspekte der Siedlungsgeschichte sowie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte verbunden sein. Von landeskundlicher/-geschichtlicher Bedeutung können ebenfalls politische Ereignisse oder Wandlungen sein, deren Auswirkungen sich in Natur und Landschaft in besonderer Weise manifestiert haben (z.B. ehemalige Grenzverläufe oder Befestigungsanlagen). Wie die Beispiele zeigen, ist eine Abgrenzung zu den vorgenannten kulturhistorischen Gründen häufig nicht möglich.

Für das Vorliegen eines „landeskundlichen Grundes“ i.S.v. § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 muss das Gebiet aus landeskundlicher Sicht von herausragender Bedeutung sein.

e) Geeignete Gebietstypen

Um die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erfüllen, muss mindestens einer der vier vorgenannten Schutzgründe eine herausragende Bedeutung des Gebietes bedingen. Dabei ist **zwischen Naturgeschichte, Kulturgeschichte und Landeskunde** oftmals keine eindeutige Abgrenzung möglich; so beinhalten z.B. die historischen Kulturlandschaften alle drei Aspekte.

Insgesamt ist § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Nennung von vier möglichen Schutzgründen sehr breit angelegt, so dass mehrere „Gebietstypen“ potenziell eine entsprechende Eignung aufweisen können. Es sind dies z.B.:

- Gebiete mit geologisch/geomorphologischen Erscheinungen,
- naturnahe Landschaften,
- Kulturlandschaften,
- Gebiete mit Symbolcharakter,
- Gebiete von paläontologischer Bedeutung.

¹¹⁸ Schumacher, J.; Schumacher, A.; Fischer-Hüftle in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 23 Rdnr. 28; Appel in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG (2011) § 23 Rdnr. 28.

4.3.2.3 Schutzgründe nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Als Nationales Naturmonument kann ein Gebiet nur geschützt werden, wenn es zudem wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung ist. Die Voraussetzungen nach Nr. 1 und Nr. 2 müssen kumulativ vorliegen. Eine Unterschutzstellung aus den Gründen „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ dient dem Ziel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.¹¹⁹ Danach sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, um „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ dauerhaft zu sichern.

Bei „Eigenart“ und „Schönheit“ handelt es sich um Kriterien, die gemeinsam mit der „Vielfalt“ die Qualität des Landschaftsbildes bestimmen.¹²⁰ Neben objektiv erfassbaren Landschaftselementen spielen dabei für das „Entstehen“ von Landschaftsbildern auch subjektive Faktoren eine Rolle¹²¹ – gemeinsam ergeben sie das Gesamtbild der Landschaft, das der Betrachter wahrnimmt. Im Zusammenspiel dieser (und anderer für das Landschaftsbild maßgeblicher) Kriterien entsteht der ästhetische Funktionswert einer Landschaft. Die subjektive Seite der Landschaftswahrnehmung beruht dabei nicht nur auf der individuellen Erfahrung des Einzelnen, sondern wird auch durch einen kollektiven, gemeinschaftsbezogenen Anteil an Bildern mitbestimmt.¹²² Dies hat zur Folge, dass sich in einer Gesellschaft eine kollektive Vorstellung bestimmter Landschaften entwickelt hat. Ein als typisch oder unverwechselbar erscheinender Landschaftsausschnitt kann so eine identitätsstiftende Bedeutung erlangen bzw. als Heimat empfunden werden.¹²³

Neben ihrer Bedeutung zur Charakterisierung des Landschaftsbildes können Eigenart und Schönheit auch Merkmale von Einzelschöpfungen der Natur oder von Tier- und Pflanzenarten sein.¹²⁴

Mit der Nennung ästhetischer Gesichtspunkte in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG greift

¹¹⁹ Zu dem mittelbaren Schutz der Biodiversität vgl. unter 4.3.2.5.

¹²⁰ Vgl. *Fischer-Hüftle, P.* (1997): *Natur und Landschaft* 72 (5): 239, VG Karlsruhe, Urt. v. 9.11.1978 – V 19/78, NuR 1980, 34.

¹²¹ Vgl. z.B. *Jessel, B.* (1994): *NNA-Berichte* 1/94: 76/77; *Gerhards, I.* (2003): *Culterra* 33, S. 9.

¹²² *Weiss, H.* (2006): 15/16.

¹²³ Vgl. *Weiss, H.* (2006): 15/17.

¹²⁴ *Schumacher, A.; Schumacher, J.*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG*, 2. Aufl. 2010, § 1, Rdnr. 54; so auch *Kolodziejcok*, in: *Kolodziejcok/Recken, Naturschutz, Landschaftspflege*, § 1 Rdnr. 22.

die Schutzgebietskategorie des Nationalen Naturmonuments die Beweggründe der frühen Naturschutzbewegungen auf, die insbesondere darauf ausgerichtet war, die Zerstörung landschaftlicher Schönheit zu verhindern¹²⁵ und herausragende Landschaftsbilder zu erhalten.¹²⁶ Dies spiegelt sich auch in den Beweggründen für die Ausweisung der ersten Schutzgebiete Deutschlands wider: sowohl beim Drachenfels im Siebengebirge (1836 unter Schutz gestellt) als auch bei der Teufelsmauer im Harz (1852) sollten markante Landschaftsbilder vor der Zerstörung bewahrt werden.¹²⁷ Die in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verankerten Kriterien stehen insofern in der Traditionslinie des Heimatschutzes und besitzen in § 5 RNatSchG¹²⁸ ihr Vorbild.¹²⁹

a) Seltenheit

Seltenheit ist im allgemeinen Sprachgebrauch das Gegenteil von Häufigkeit. Es handelt sich dabei um einen relativen Begriff, der nur in Bezug zu einer Gesamtmenge quantifiziert werden kann. Das Seltene hebt sich vom Gemeinen ab und erfährt dadurch eine besondere Wertschätzung, es erfordert aber keine Einzigartigkeit. In der Regel bedarf das Seltene auch einer besonderen Aufmerksamkeit: je seltener etwas ist, umso größer ist meist das Risiko, dass es (z.B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse) vollständig verschwindet. Das Kriterium der Seltenheit bedingt daher zumeist auch eine gewisse Schutzbedürftigkeit.

§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 setzt das Kriterium in Bezug zu dem zu schützenden Gebiet. Von Seltenheit ist zu sprechen, wenn das Gebiet eine besondere Ausgestaltung besitzt, die sonst kaum vorkommt. Einzigartigkeit wird hingegen nicht vorausgesetzt.

Das Kriterium der Seltenheit kann sich auf jedes der biotischen und abiotische Bestandteile des Gebiets beziehen. In Frage kommen z.B. geologische Formen, Bodenformen, Pflanzen- und Tierarten, Biozöosen, Biotope, Ökosysteme oder Landschaftselemente. Die Seltenheit kann auch in der Kombination einzelner Elemente bestehen, die für sich genommen nicht selten sind.

¹²⁵ Wöbse, H. H. (2002), S. 167; Fischer-Hüftle (1997): Natur und Landschaft 72 (5): 239.

¹²⁶ Jessel, B. (1994): NNA-Berichte 1/94: 76/77.

¹²⁷ Jessel, B. (2006): 195.

¹²⁸ Reichsnaturschutzgesetz vom 26.7.1935, Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 68 vom 1.7.1935, S. 821.

¹²⁹ Schumacher, A.; Schumacher, J., in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 1, Rdnr. 53.

In jedem Fall muss jedoch das Gebiet in seiner Gesamtheit deutschlandweit als selten erscheinen. Die Seltenheit kann auch in einer sonst nicht oder kaum anzutreffenden Eigenart oder Schönheit des Gebiets bestehen. Zumindest die relative Seltenheit stellt bei der Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten quasi eine Grundvoraussetzung dar, weil nur gesamtstaatlich herausragende Eigenschaften eine Unterschutzstellung rechtfertigen können.

b) Eigenart

Im Gegensatz zur Seltenheit ist die Eigenart vor allem ein landschafts(bild)bezogenes Kriterium, das auf das individuelle Erscheinungsbild einer Landschaft abstellt. Sie kann als „das mit den Sinnen wahrnehmbare Charakteristische und Unverwechselbare einer Landschaft“¹³⁰ definiert werden, weshalb auch von „landschaftlicher Eigenart“ bzw. „charakteristischer Eigenart einer Landschaft“ gesprochen wird. § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 stellt anders als § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auf eine besondere Eigenart ab. Daraus folgt aber keine Herabsetzung¹³¹ der Anforderungen für ein NNM, weil dieses von herausragender Bedeutung sein muss.¹³²

Die geforderte Eigenart wird maßgeblich durch die Ausprägung, Anordnung und charakteristischen Abfolge der in ihr enthaltenen Landschaftselemente bestimmt, welche sich aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, der kulturhistorischen Entwicklung sowie durch die aktuellen Nutzungsformen herausgebildet haben.¹³³ Landschaftliche Eigenart beinhaltet dabei mehr als die bloße Summe der einzelnen Elemente; durch sie lassen sich die charakteristischen, übergreifenden Gestaltformen einer Landschaft erfahren.¹³⁴

Auch markante Einzelercheinungen sowie typischerweise auftretende landschaftsgestaltende Prozesse wie Gewässerdynamik, regelmäßige Überschwemmungen oder Bodenrutschungen können an der Ausbildung der Eigenart beteiligt sein.¹³⁵ Aufgrund

¹³⁰ Gerhards, I. (2003), S. 91 f., m.w.N.

¹³¹ So jedoch Appel, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 24 Rdnr. 47.

¹³² Vgl. Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, § 24 BNatSchG, Rdnr. 106.

¹³³ Jessel, B. (1994), 76/78 f.; Demuth, B. (2000), S. 31.

¹³⁴ Jessel, B. (2006): 195/196.,

¹³⁵ Gerhards, I. (2003), S. 92, Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002).

dieser Faktorenkombination erhält jede Landschaft ihre eigene Identität¹³⁶, die sich durch eine gewisse Einmaligkeit und Individualität¹³⁷ auszeichnet. Im Kriterium der Eigenart spiegeln sich die kulturelle Dimension des Naturschutzes sowie das menschliche Grundbedürfnis nach einer ästhetisch ansprechenden und identitätsstiftenden Umwelt wider.¹³⁸

Die Eigenart einer Landschaft wird durch ihre typischen, sie charakterisierenden Elemente geprägt. Beispielsweise bestimmt das Vorkommen des Wacholders maßgeblich die Eigenart von Wacholderheiden, da er für sie charakteristisch (und namensgebend!) ist. Ein hohes Maß an Eigenart besitzen diejenigen Gebiete, die eine landschaftstypische Vielfalt an charakteristischen Landschaftselementen aufweisen, also den entsprechenden Landschaftstyps besonders gut repräsentieren. Dagegen führt die Beseitigung von charakteristischen Landschaftselementen oder das Einbringen landschaftsfremder Elemente zu einem Verlust an Eigenart.¹³⁹ Die Unverwechselbarkeit der Landschaft geht verloren und die damit verbundene Nivellierung und Verarmung des Landschaftsbildes führt zu einer Minderung des Landschafts- bzw. Erholungserlebnisses, der Heimatgeschichte und des Heimatgefühls.¹⁴⁰

Insbesondere im Falle historischer Kulturlandschaften wird die Eigenart einer Landschaft wesentlich durch anthropogen entstandene Elemente geprägt (z.B. Weinbergmauern, Steinriegel, Knicks). An diesen – die Landschaft prägenden – Elementen ist der geschichtliche Entwicklungsprozess der Landschaft ablesbar.¹⁴¹ Historische Landschaftselemente stellen für die Bevölkerung dabei quasi das „externe Gedächtnis ihrer Identität“ dar.¹⁴²

Neben der eben dargelegten Verwendung des Begriffes „Eigenart“ im Sinne von Repräsentativität, kann unter „Eigenart“ auch eine gewisse „Eigenartigkeit“ im Sinne von „Eigentümlichkeit“ eines Gebiets verstanden werden, das sich vom übrigen Landschaftsraum unterscheidet und nicht der „typischen“ Ausprägung“ entspricht. Dabei kann die

¹³⁶ Vgl. *Konold, W.; Reidl, K.* (2006): Naturschutz-Info 1/2006: 44.

¹³⁷ *Nohl, W.* (2006): Stadt + Grün 8/2006: 50/51.

¹³⁸ *Jessel, B.* (2006): 195.

¹³⁹ Vgl. *Behm, H.* (2006): Heimatverlust oder Heimatgewinn? – Vor- und nachwendezeitliche Erfahrungen im Schaalseeraum: 111.

¹⁴⁰ Vgl. *Gareis-Grahmann* (1993): S. 9.

¹⁴¹ *Jessel, B.* (1998), 356.

¹⁴² *Hunziker, M.* (2006): 39/51.

Eigenart sowohl durch die Landschaftsform als auch durch die biotischen und abiotischen Bestandteile von Natur und Landschaft hervorgerufen werden (z.B. Verwitterungsformen, Karsterscheinungen, ein kleinräumiges Nebeneinander verschiedener Biotoptypen, die normalerweise nicht miteinander vorkommen).¹⁴³

§ 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass die Eigenart des Gebiets eine herausragende Bedeutung bedingt. Dies kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn sich das individuelle Erscheinungsbild des fraglichen Gebiets deutlich vom übrigen Landschaftsraum bzw. von gleichartigen Landschaftstypen abhebt. Wie dargelegt, kann die Eigenart dabei entweder begründet sein:

- durch die Repräsentativität der Gebiets für einen bestimmten Landschaftstyp, wobei der außerordentliche Wert z.B. in der besonderen Eignung des Gebiets als „Beispielobjekt“ aufgrund seiner besonders reichhaltigen oder typischen Ausstattung liegen kann;
- durch ein hohes Maß an „Eigentümlichkeit“, die eben nicht der „normalen, häufig vorkommenden Ausprägung“ entspricht.

c) Schönheit

Schönheit stellt den Zentralbegriff der Ästhetik dar.¹⁴⁴ Mit dem Kriterium der hervorragenden Schönheit stellt das Gesetz somit auf den äußeren ästhetischen Eindruck der Landschaft ab. Dabei muss sich das Gebiet deutlich in seiner Schönheit von anderen, ebenfalls als „schön“ empfundenen Landschaftsausschnitten abheben.¹⁴⁵ Als schön empfunden werden aber auch einzelne Landschaftsteile, wenn sie sich durch eine herausragende Eigenschaft von der Umgebung abheben (z.B. Wasserfälle, Schluchten, bizarr geformte Felsen). Schönheit kann sich auch auf geschichtlich-kulturelle Symbolträger in der Landschaft beziehen.¹⁴⁶

Schönheit ist als subjektiver Begriff nicht operationalisierbar, entzieht sich also der Messbarmachung. Allerdings existieren mehrheitlich übereinstimmende Kriterien, nach

¹⁴³ Schumacher, J.; Schumacher, A.; Fischer-Hüftle in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 23 Rdnr. 32.

¹⁴⁴ Wöbse, H. H. (2002): S. 115.

¹⁴⁵ Schumacher, J.; Schumacher, A.; Fischer-Hüftle in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 23 Rd. 33.

¹⁴⁶ Vgl. Gassner, E. (1995): S. 39 f.

denen etwas allgemein als schön oder hässlich bewertet wird.¹⁴⁷ Entsprechend sind bei Landschaftsbildbewertungen die Übereinstimmungen wesentlich signifikanter als die Unterschiede.¹⁴⁸ Daher geht auch der Gesetzgeber davon aus, dass sich darüber, was intuitiv als schön empfunden wird, ein Konsens erreichen lässt.¹⁴⁹ Als Maßstab gilt das Empfinden des gebildeten, für die Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters; sowohl der besonders empfindsame als auch der den Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes ablehnende Betrachter bleiben unberücksichtigt.¹⁵⁰ Dieser Blickwinkel ermöglicht es den Gerichten zugleich, die Rechtsanwendung durch die Exekutive an den gesetzlichen Begriffen zu messen.¹⁵¹ Dass die Notwendigkeit der Auslegung einer Rechtsnorm dieser noch nicht die gebotene Bestimmtheit nimmt, ist ebenfalls bereits in der Rechtsprechung des BVerfG geklärt.¹⁵²

Das Empfinden von Landschaftsschönheit ist vom Zeitgeist geprägt und unterliegt daher einem kulturellen Wandel.¹⁵³ Nach wie vor gelten jedoch insbesondere naturnahe oder romantische Landschaften als Inbegriff des Schönen.¹⁵⁴ Die Schönheit korreliert in diesem Fall mit der Unberührtheit der Natur; sie ist damit einer Bewertung über die Natürlichkeit einer Landschaft zugänglich.

Schönheit wird insbesondere solchen Landschaften zugesprochen, die eine landschaftstypische Vielfalt und damit eine besonders hohe Eigenart aufweisen; Beeinträchtigungen der landschaftstypischen Vielfalt bedeuten auch eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft.¹⁵⁵

Schönheit kann auch Tier- oder Pflanzenarten sowie Einzelschöpfungen der Natur, die nicht unbedingt vom Landschaftsbild umfasst sein müssen, zugesprochen werden. So werden bspw. die meisten Orchideen oder schillernd bunte Schmetterlinge als schön empfunden. Sie können damit auch wesentlich zum Gesamtempfinden der Schönheit der Landschaft beitragen.

¹⁴⁷ Wöbse, H. H. (2006): 41/43 f.

¹⁴⁸ Lanninger, S.; Langarová, K. (2010): GAIA 19/2: 129/130.

¹⁴⁹ Fischer-Hüftle, P. (1997): Natur und Landschaft, 239/244.

¹⁵⁰ BVerwG, Ur. v. 12.7.1956 – I C 91.54, BVerwGE 4, 47 = BNatSchG/ES BNatSchG § 15 Nr. 2.

¹⁵¹ BVerwG, Ur. v. 11.5.1993 – 7 NB 8.92, NuR 1994, 83.

¹⁵² BVerfG, Beschl. v. 18.5.1988 – 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 205/212; Beschl. v. 12.6.1990 – 1 BvR 355/86, BVerfGE 82, 209/224 f.

¹⁵³ Vgl. Wöbse, H. H. (2002): S. 121; Louis, BNatSchG, § 1 Rdnr. 17 m.w.N.

¹⁵⁴ Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, § 1 Rdnr. 58

¹⁵⁵ Behm, H. (2006): S. 111/112; Wöbse, H. H. (2002): S. 186.

4.3.2.4 National von herausragender Bedeutung

Gebiete müssen aus mindestens einem Schutzgrund aus Nr. 1 und einem aus Nr. 2 von herausragender Bedeutung sein, um die Ausweisungsvoraussetzungen für ein Nationales Naturmonument zu erfüllen. Damit stellt die „herausragende Bedeutung“ ein zentrales Kriterium und eine unabdingbare Voraussetzung für diesen Schutzgebietstyp dar. Dieses Kriterium ist aber vom Gesetzgeber selbst nicht weiter definiert. Klar ist, dass der Bezugsraum für die Beurteilung der Herausgehobenheit eines Gebiets Gesamtdeutschland ist. Nationale Naturmonumente müssen einen räumlichen Bezug zum heutigen Deutschland haben und die Gebiete müssen aus heutiger nationaler Sicht herausragend sein.¹⁵⁶

Insgesamt geht es um Gebiete, die sich in ihrer Qualität bundesweit deutlich von anderen Gebieten abheben und damit einen Bestandteil des deutschen Natur- und Kulturerbes bilden. Sie „prägen“ somit quasi „das natürliche Gesicht der Nation“.¹⁵⁷ Die Einzigartigkeit eines Gebiets begründet immer auch seine herausragende Bedeutung, sie ist aber nicht Voraussetzung für die Ausweisung als NNM. Vielmehr reicht die Außerordentlichkeit eines Gebietes im Vergleich zu anderen Gebieten aus. Sollen gemischt natürlich-kulturelle Erscheinungen als NNM unter Schutz gestellt werden, so muss wie auch bei den Schutzgebieten nach IUCN Kategorie III ein enger, untrennbarer historischer Zusammenhang zwischen dem Natur- und dem Kulturelement bestehen. Ein besonderer Wert entsteht in diesem Fall durch die Kombination von historischem Monument (z. B. einem Bau-Denkmal) und der aus Naturschutzsicht herausragenden Umgebung. Das gleichzeitige Vorliegen mehrerer Schutzgründe kann die herausragende Bedeutung des Gebiets und damit seine Schutzwürdigkeit unterstreichen.

Da das Nationale Naturmonument – bezogen auf das deutsche Natur- und Kulturerbe – eine vergleichbare Zielrichtung besitzt wie die Welterbekonvention¹⁵⁸ auf internationaler Ebene, wird in der Literatur z.T. auch auf diese Bezug genommen.¹⁵⁹ Es stellt sich daher

¹⁵⁶ Vgl. *Heugel*, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 24 Rdnr. 19; *Meßerschmidt*, Bundesnaturschutzrecht, § 24 BNatSchG, Rdnr. 110.

¹⁵⁷ *Hönes*, NuR 2009, 741, 746; vgl. auch *Meßerschmidt*, Bundesnaturschutzrecht, § 24 BNatSchG, Rdnr. 110.

¹⁵⁸ UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23.11.1972 (Welterbekonvention), BGBl. II 1997, 215.

¹⁵⁹ Danach müssen die Gebiete von außergewöhnlichem universellen Wert sein, so dass die besondere Bedeutung allein auf nationaler Ebene nicht reicht, vgl. *Hönes*, NuR 2009, 741, 746 f; ablehnend *Meßerschmidt*, Bundesnaturschutzrecht, § 24 BNatSchG Rdnr. 110; *Appel*, in *Frenz/Müggenborg*,

die Frage, ob die für das Welterbe festgelegten Bewertungskriterien – ggf. in modifizierter Weise – für die Bewertung der herausragenden Bedeutung eines Gebietes als Nationales Naturmonument herangezogen werden können:

- Leitidee der Welterbekonvention ist die „Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen“.¹⁶⁰ Um als Welterbestätte anerkannt werden zu können, muss das Kultur- oder Naturgut eine herausragende universelle Bedeutung („outstanding universal value“ – OUV) aufweisen. Hierzu muss die nominierte Stätte mindestens eines der in den „Richtlinien der UNESCO für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ formulierten Kriterien allein stehend und zweifelsfrei erfüllen.¹⁶¹
- Kulturlandschaften zählen nicht zum Natur-, sondern zum Kulturerbe. Sie werden als Kulturgüter eingestuft und zählen zu den in Artikel 1 des Welterbe-Übereinkommens genannten „gemeinsamen Werken von Natur und Mensch“, die beispielhaft sind „für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und innen einwirkenden aufeinander folgenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte“.¹⁶²

Das Welterbekomitee hat zehn Kriterien für die Beurteilung des außergewöhnlichen universellen Wertes¹⁶³ festgelegt. Dabei gelten die Kriterien i-vi für das Kulturerbe und die Kriterien vii-x für das Naturerbe. Das Komitee betrachtet ein Gut als von außergewöhnlichem universellem Wert, wenn es einem oder mehreren der genannten Kriterien entspricht. Angemeldete Kulturgüter – und somit auch angemeldete

BNatSchG § 24 Rdnr. 48.

¹⁶⁰ Aus der Präambel der Welterbekonvention.

¹⁶¹ *Plachter et al. (2006): S. 22.*

¹⁶² Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (2008): Nr. 47.

¹⁶³ Diese Kriterien wurden früher in zwei getrennten Listen – Kriterien i-vi für Kulturerbe und vii-x für Naturerbe – aufgeführt. Auf der 6. außerordentlichen Tagung des Komitees für das Erbe der Welt wurde beschlossen, die zehn Kriterien in einer Gruppe zusammenzufassen (Beschluss 6 EXT.COM.5.1)

Kulturlandschaften – sollten¹⁶⁴:

- i) ein Meisterwerk der menschlichen Schöpferkraft darstellen;
- ii) für einen Zeitraum oder in einem Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Großplastik, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen;
- iii) ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis von einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen;
- iv) ein hervorragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden, architektonischen oder technologischen Ensembles oder Landschaften darstellen, die einen oder mehrere bedeutsame Abschnitte der Geschichte der Menschheit versinnbildlichen;
- v) ein hervorragendes Beispiel einer überlieferten menschlichen Siedlungsform, Boden- oder Meeresnutzung darstellen, das für eine oder mehrere bestimmte Kulturen typisch ist, oder der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt, insbesondere, wenn diese unter dem Druck unaufhaltsamen Wandels vom Untergang bedroht wird;
- vi) in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen oder literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein. (Das Komitee ist der Ansicht, dass dieses Kriterium in der Regel nur in Verbindung mit anderen Kriterien angewandt werden sollte).

Angemeldete Naturgüter sollten¹⁶⁵:

- vii) überragende Naturerscheinungen oder Gebiete von außergewöhnlicher Naturschönheit und ästhetischer Bedeutung aufweisen;
- viii) außergewöhnliche Beispiele der Hauptstufen der Erdgeschichte darstellen, darunter der Entwicklung des Lebens, wesentlicher im Gang befindlicher geologischer Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen oder wesentlicher geomorphologischer oder physiographischer Merkmale;

¹⁶⁴ Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (2008): Nr. 77.

¹⁶⁵ Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (2008): Nr. 77.

- ix) außergewöhnliche Beispiele bedeutender im Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse in der Evolution und Entwicklung von Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeres-Ökosystemen sowie Pflanzen- und Tiergemeinschaften darstellen;
- x) die für die In-situ-Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutendsten und typischsten natürlichen Lebensräume darstellen, einschließlich solcher, die bedrohte Arten enthalten, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Um von außergewöhnlichem universellem Wert zu sein, muss ein Naturgut außerdem die Bedingung der Unversehrtheit, ein Kulturgut (einschließlich der zum Kulturerbe zählenden Kulturlandschaften) die Bedingungen der Unversehrtheit und Echtheit erfüllen.

Die in der Welterbekonvention aufgeführten Wert gebenden Kriterien¹⁶⁶ können nur teilweise für die Bewertung der herausragenden Bedeutung eines Nationalen Naturmonumentes aus nationaler Sicht herangezogen werden. So ist z.B. die Ausweisung von Gebieten aus Gründen einer herausragenden Bedeutung für die Biodiversität nach § 24 Abs. 4 BNatSchG nicht möglich (vgl. Kap. 4.3.2.5). Auch ist zu berücksichtigen, dass § 24 Abs. 4 BNatSchG im Gegensatz zum außergewöhnlichen universellen Wert i.S.v. Art. 2 Welterbekonvention im Grunde genommen keine Einzigartigkeit und Unversehrtheit des Naturmonuments voraussetzt, ebenso ist kein außergewöhnlicher universeller Wert für die Ausweisung als NNM Voraussetzung.¹⁶⁷

4.3.2.5 Mittelbarer Schutz der Biodiversität

Wie beim Naturdenkmal, so wird auch beim Nationalen Naturmonument der Schutz der Biodiversität nicht als Schutzzweck genannt, weshalb die ökologische Bedeutung eines

¹⁶⁶ Art. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt lautet:

„Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als "Naturerbe"

Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen **von außergewöhnlichem universellem Wert** sind;

geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen **von außergewöhnlichem universellem Wert** sind;

Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen **von außergewöhnlichem universellem Wert** sind.

¹⁶⁷ a.A. Hönes, NuR 2009, 741, 746; wie hier Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, § 24 BNatSchG, Rdnr. 110.

Gebiets de lege lata als primärer Ausweisungsgrund ausscheidet. Im Vordergrund steht beim NNM der Denkmalcharakter des Gebiets¹⁶⁸, gleichwohl kann die Biodiversität als „Teil der Landschaftsqualität“¹⁶⁹ ein zusätzliches Wert gebendes Kriterium darstellen (vgl. Kap. 6.2). Auch profitieren ökologische Belange und Lebensstätten vielfach mittelbar von einer Ausweisung. Der Verzicht des Gesetzgebers, die Biodiversität als Schutzgrund in § 24 Abs. 4 aufzunehmen, steht allerdings im Widerspruch zu seiner Absicht, den neuen Schutzgebietstypus an die Kategorie III der IUCN anzulehnen. Denn diese Kategorie ist gerade dadurch charakterisiert, dass der Biodiversitätsschutz (insbesondere der Prozessschutz) eine wesentliche Rolle spielt. Es wird aber zumindest bei größeren Naturmonumenten regelmäßig davon auszugehen sein, dass die mit den natürlichen oder gemischt natürlich/ kulturellen Erscheinungen verbundene Biodiversität einen untrennbaren, wertgebenden Bestandteil des Monuments darstellt. Neben der Landschaftsästhetik zählt die Biodiversität zu einer der wichtigsten Dimensionen der Landschaftsqualität.¹⁷⁰ Insofern kann der Wert des Schutzgebiets in der Regel nur erhalten werden, wenn ein effektiver Biodiversitätsschutz Teil des Schutzkonzepts ist, wie es auch die IUCN für Gebiete der Kategorie III vorsieht.

4.3.3 Schutzbedürftigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes rechtfertigt für sich genommen noch keine Unterschutzstellung, erforderlich ist ferner dessen Schutzbedürftigkeit. Diese liegt dann vor, wenn der Schutzgegenstand selbst gefährdet ist. Für die Unterschutzstellung reicht es aus, wenn diese „vernünftigerweise geboten“ erscheint.¹⁷¹ Dazu genügt eine abstrakte Gefährdung der Schutzgüter in der Weise, dass ein Schadenseintritt ohne die Schutzmaßnahme möglich ist.¹⁷²

Die naturschutzrechtliche Schutzbedürftigkeit ist nicht davon abhängig, ob ein Schutzgegenstand bereits nach anderen Vorschriften geschützt ist. Denn diese anderen Vorschriften verfolgen nicht allein spezifisch naturschutzrechtliche Zielsetzungen, und das

¹⁶⁸ Dabei steht das Verhältnis von Natur und Kultur im Vordergrund der Ausweisung, wie hier *Hendrischke*, in *Schlacke*, BNatSchG, § 24 Rdnr. 42.

¹⁶⁹ *Duelli* (2006): 103/112.

¹⁷⁰ *Duelli* (2006): 103/115.

¹⁷¹ BVerwG, Urt. v. 5.2.2009 – 7 CN 1.08, NuR 2009, 346 Rdnr. 30.

¹⁷² BVerwG, Beschl. v. 18.7.1997 – 4 BN 5.97, NuR 1998, 37, 38; Urt. v. 5.2.2009 – 7 CN 1.08, NuR 2009, 346.

Naturschutzrecht ist nicht lediglich subsidiäres Recht.¹⁷³

4.3.4 Wahl der Schutzkategorie

Die in den §§ 23 ff. BNatSchG beschriebenen Schutzmöglichkeiten sind in ihren Voraussetzungen nicht derart scharf voneinander abgrenzbar, dass stets nur eine einzige in Betracht kommt. So kann eine Fläche, die naturschutzgebietswürdig wäre, auch als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden, wenn dessen Schutzzwecke hinreichend gesichert erscheinen.¹⁷⁴ Die Naturschutzbehörde hat ihre Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.¹⁷⁵ Je höher die Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit oder Gefährdung der zu schützenden Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften ist, desto strikter muss der Schutz sein.¹⁷⁶ Es ist möglich, dass sich die Geltungsbereiche von Schutzerklärungen überschneiden.¹⁷⁷ Auch können mehrere Schutzgebiete in ein und derselben Verordnung festgesetzt werden, wenn die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.¹⁷⁸

Ist ein potenzielles NNM bereits naturschutzrechtlich durch eine andere Kategorie, z.B. als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, unter Schutz gestellt, so schließt dies eine Umwidmung in ein NNM nach § 24 Abs. 4 BNatSchG nicht aus, sofern jedenfalls die nationale Bedeutung und der Monumentcharakter das Gebiet maßgeblich prägen. Die Aufhebung des NSG kann dann im Rahmen der Verordnung zum NNM erfolgen.

Sind dagegen die Schutzgründe nicht deckungsgleich, liegt der Schwerpunkt bei einem Naturschutzgebiet etwa beim Biodiversitätsschutz, so muss es bei einer – in der Praxis nicht erwünschten – Doppelausweisung des betreffenden Gebietes bleiben, weil der Schutz der Biodiversität eben nicht von den Schutzgründen in § 24 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG umfasst ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist dann zu empfehlen, dass in den Verordnungstext zum NNM ein entsprechender Hinweis bzgl. des Geltungsbereichs

¹⁷³ VGH Mannheim, Urt. v. 11.10.1993 – 5 S 1266/92, NuR 1994, 239; *Fischer-Hüftle, P.; Schumacher, J.; Schumacher, A.* in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 22 Rdnr. 6.

¹⁷⁴ VGH München, Urt. v. 1.8.1988 – 9 N 87.01708, NuR 1989, 182.

¹⁷⁵ VGH München, Urt. v. 28.10.1994 – 9 N 87.03911, NuR 1995, 286.

¹⁷⁶ *Fischer-Hüftle, P.; Schumacher, J.; Schumacher, A.* in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 22 Rdnr. 8.

¹⁷⁷ VGH München, Urt. v. 15.12.1987 – 9 N 87.00667, NuR 1988, 248; VGH Mannheim, Beschl. v. 30.7.1996 – 5 S 1486/95, NuR 1998, 143.

¹⁷⁸ OVG Greifswald, Urt. v. 20.4.1994 – 4 K 25/93, NuR 1995, 149.

des NSGs aufgenommen wird.¹⁷⁹ Auch ist in wenigen Fällen denkbar, dass ein NNM im Rahmen der Unterschutzstellung eines Natura 2000-Gebiets zur Anwendung kommen kann. Voraussetzung ist in diesem Fall aber, dass die im Rahmen von Natura 2000 zu schützenden Arten und Lebensräume zugleich prägende Elemente des NNMs sind und ihr Schutz zum Erhalt des Monumentcharakters notwendig ist.

4.4 Gebietsschutz

Nach § 24 Abs. 4 Satz 2 sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen. Dementsprechend unterliegen Nationale Naturmonumente nach Maßgabe näherer Bestimmungen einem „absoluten Veränderungsverbot“.¹⁸⁰ Diese Verweisung schließt den Grundsatz ein, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind.¹⁸¹ Die Norm verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass Nationale Naturmonumente unter Berücksichtigung gebotener Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Welche Ausnahmen geboten sind, ist im Wege einer Abwägung zwischen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und den Interessen betroffener Eigentümer zu ermitteln.¹⁸²

Geeignete Schutzmaßnahmen sind in Schutzgebietsausweisungen festzulegen. Soweit der verfolgte Schutzzweck es erlaubt, können die Nationalen Naturmonumente der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2. Aufgrund ihrer nationalen Bedeutung können Nationale Monumente hohe Besucherzahlen aufweisen. Die IUCN empfiehlt daher für Kategorie III-Gebiete die Schaffung von guten Besuchereinrichtungen und Pufferzonen.¹⁸³

Bei Nationalen Naturmonumenten, die aus kulturhistorischen Gründen unter Schutz gestellt werden, sind im Rahmen der Ausgestaltung der Schutzerklärung insbesondere die Ge- und Verbote der Denkmalpflege zu berücksichtigen.¹⁸⁴

¹⁷⁹ Dies dürfte aber regelmäßig nur wenige Fälle betreffen.

¹⁸⁰ *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 24 Rdnr. 23.

¹⁸¹ Vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 23.7.2003 – 4 BN 40/03, NuR 2004, 167/168; allgemeines Zerstörungs-, Beschädigungs-, Veränderungs- und Störungsverbot, vgl. § 23 Abs. 2 BNatSchG.

¹⁸² Vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 23.7.2003 – 4 BN 40/03, NuR 2004, 167/168.

¹⁸³ IUCN (2000): S. 27.

¹⁸⁴ Vgl. *Hönes*, NuR 2009, 741; *Appel* in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 24 Rdnr. 51.

5. Abgrenzung des Nationalen Naturmonuments zu anderen Schutzkategorien des BNatSchG

5.1 Allgemeines

Die neue Schutzkategorie des Nationalen Naturmonuments schließt eine bisher bestehende Lücke im BNatSchG (Nationalpark ↔ Naturdenkmal ↔ Naturschutzgebiet).¹⁸⁵

Eine gesamtstaatliche Bedeutung kam bisher nur dem Nationalpark zu. Voraussetzung für eine entsprechende Ausweisung ist aber, dass es sich dabei um ein großräumiges Gebiet handelt und dass darin die natürlichen Prozesse weitgehend ungehindert vonstatten gehen können. Eine Ausweisung als Nationalpark kommt daher auch nicht für kulturell überformte Landschaften in Betracht. Der menschliche Einfluss hindert eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal nicht. Die Schutzkategorie Naturdenkmal kommt aber nur bei Einzelschöpfungen oder bei Flächen bis fünf Hektar in Betracht. Das Naturschutzgebiet ist keine der zuvor genannten Einschränkungen unterworfen, ist aber nicht mit dem nationalen oder internationalen Anspruch verbunden wie der Nationalpark.¹⁸⁶

Die Schutzkategorie Nationale Naturmonumente kommt dann in Betracht, wenn der betreffende Schutzgegenstand einen eher monumentartigen Charakter hat und eine Unterschutzstellung des betreffenden Gebietes als Nationalpark etwa wegen der fehlenden Großräumigkeit unterbleiben muss.¹⁸⁷ Mit dieser Kategorie kann nunmehr die – aus nationaler Sicht – herausragende Bedeutung eines Gebietes betont werden. Insofern kann durchaus von einer Lückenschließung gesprochen werden.

Es stellt sich damit die Frage, wo das Nationale Naturmonument im Vergleich zu dieser „Dreieckskonstellation“ zu verorten ist und wie es sich von diesen und weiteren Schutzgebietskategorien abgrenzen lässt. Das NNM hat mit den übrigen Schutzkategorien des BNatSchG bzgl. einzelner Schutzgründe Überschneidungen, vgl. nachfolgende Tabelle.

¹⁸⁵ Heugel in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 24 Rdnr. 16; ders. in Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, Rdnr. 419.

¹⁸⁶ Vgl. Heugel in: Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, Rdnr. 419

¹⁸⁷ Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG § 24 Rdnr. 21.

Tabelle: Übersicht über die Schutzgründe der einzelnen Schutzkategorien des BNatSchG.

	Nationales Naturmonument, § 24 Abs. 4	Nationalpark § 24 Abs. 1 – 3	Naturschutzgebiet § 23	Naturdenkmal § 28	Biosphärenreservat § 25	Landschaftsschutzgebiet, § 26	Naturpark, § 27
Schutzgründe:							
Wissenschaftliche Gründe	xx		x	x	(x)		(x)
Naturgeschichtliche Gründe	xx		x	x	(x)		(x)
Kulturhistorische Gründe	xx				(x)	xx	(x)
Landeskundliche Gründe	xx		x	x	(x)		(x)
Seltenheit	xx		x	x	(x)		(x)
Eigenart	xx	xx	xx	x	(x)	x	(x)
Schönheit	xx		xx	x	(x)	x	(x)
Vielfalt					x	x	(x)
Großräumigkeit		x			x		x
Unzerschnittenheit		x					
Naturnaher Zustand		x					
Prozessschutz		x					
Wissenschaftliche Umweltbeobachtung		(x)			(x)		
Naturkundliche Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Naturerlebnis		(x)			(x)		
Arten- und Biotopschutz			x		(x)	x	x
Für einen Landschaftstyp charakteristisch					x		
Vielfältige/ nachhaltige Nutzung / Regenerationsfähigkeit					x	x	x
Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts					(x)	x	(x)
Erholung					(x)	xx	xx
Nachhaltiger Tourismus							x
Nachhaltige Regionalentwicklung							xx
Kumulatives Vorliegen von Schutzgründen erforderlich	x	x			x		x
Kategorie des Flächenschutzes	x	x	x		x	x	x
xx = gesteigerte Anforderungen an den Schutzgrund x = einfache Anforderungen an den Schutzgrund (x) = Teilflächen müssen den Schutzgrund erfüllen							

5.2 Abgrenzung zum Nationalpark

Die Schutzgebietskategorie Nationalpark (§ 24 Abs. 1-3 BNatSchG) orientiert sich an der IUCN Kategorie II, die wie folgt definiert ist: „Schutzgebiete der Kategorie II sind zur Sicherung großräumiger ökologischer Prozesse ausgewiesene, großflächige natürliche oder naturnahe Gebiete oder Landschaften samt ihrer typischen Arten- und Ökosystemausstattung, die auch eine Basis für umwelt- und kulturverträgliche geistig-seelische Erfahrungen und Forschungsmöglichkeiten bieten sowie Bildungs-, Erholungs- und Besucherangebote machen“.¹⁸⁸

Das BNatSchG regelt die Schutzkategorie des Nationalparks in § 24 Abs. 1-3 BNatSchG:

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Beiden Schutzgebietstypen des § 24 BNatSchG, dem Nationalpark und dem Nationalen Naturmonument, ist die gesamtstaatliche Bedeutung der geschützten Gebiete gemein. Sie sind wie Naturschutzgebiete zu schützen und unterliegen somit einem absoluten Veränderungsverbot. Der Naturschutz hat Vorrang vor anderweitigen Nutzungsarten. Auch der Allgemeinheit wird das Gebiet nur zugänglich gemacht, wenn es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Voraussetzung für die Ausweisung als Nationalpark ist die Großräumigkeit des betreffenden Gebietes, das mehrere tausend Hektar einnehmen und mindestens ein ganzes Ökosystem umfassen muss.¹⁸⁹ Diese Voraussetzung ist für das NNM nicht notwendig, weil diese Kategorie nicht auf den Schutz von Ökosystemen ausgerichtet ist.

¹⁸⁸ EUROPARC (2010): S. 21.

¹⁸⁹ Vgl. A. Schumacher/J. Schumacher in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 24 Rdnr. 27 ff.

Im Mittelpunkt steht beim NNM der Schutz einer Naturerscheinung. Es können daher auch kleinere Gebiete, die jedenfalls die entsprechenden Voraussetzungen aufweisen, ausgewiesen werden.

Ein weiteres Ziel, das mit der Ausweisung eines Nationalparks verbunden ist, ist der ungestörte Ablauf der Naturvorgänge – der Prozessschutz. Sofern das NNM naturnahe Lebensräume beinhaltet, kann auch bei dieser Schutzkategorie das Gebietsmanagement auf Prozessschutz ausgerichtet sein, dies ist allerdings nach § 24 Abs. 4 BNatSchG rechtlich nicht zwingend erforderlich. Die Notwendigkeit der ungestörten Naturentwicklung kann sich jedoch aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ergeben, sofern dies für den Schutz des NNM erforderlich ist. Die Schutzkategorie „Nationales Naturmonument“ eignet sich auch für den Schutz kulturell überformter Landschaften, während dies im Nationalpark aufgrund des Prozessschutzgedankens nicht möglich ist.

Abgrenzungsprobleme zwischen beiden Kategorien sind nur für solche Gebiete denkbar, die die Charakteristika beider Gebietstypen aufweisen, die also sowohl großräumig als auch von gesamtstaatlicher Bedeutung sind, in denen Prozessschutz auf mehr als der Hälfte der Fläche stattfindet und die ein oder mehrere Naturerscheinungen enthalten. In diesem Falle ist entscheidend, welches das vorrangige Schutzziel darstellt. Steht der Ökosystemschutz im Vordergrund, so ist der Nationalpark die geeignete Schutzkategorie; ist der Monumentcharakter der Naturerscheinung(en) vorherrschend, so ist die Schutzkategorie des Nationalen Naturmonuments zielführend. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Empfehlungen der IUCN für die Unterscheidung von Schutzgebieten der IUCN-Kategorien II und III.

5.3 Abgrenzung zum Naturschutzgebiet

Das BNatSchG regelt die Schutzkategorie des Naturschutzgebiets in § 23 BNatSchG wie folgt:

- (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind

nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Naturschutzgebiete können ausgewiesen werden, wenn dies zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft aus einem der in § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Gründe erforderlich ist. Die teilweise Übereinstimmung in der Nennung der gesetzlichen Schutzgründe und die Tatsache, dass Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen sind, machen deutlich, dass sich beide Schutzkategorien nahe stehen. Eine bestimmte Mindest- oder Höchstgröße ist weder für ein Naturschutzgebiet noch für ein Nationales Naturmonument vorgeschrieben; jedoch muss es sich um einen flächenhaft ausgebildeten Schutzgegenstand handeln und nicht um Einzelobjekte.¹⁹⁰ In beiden Schutzgebietstypen können sowohl naturnahe Gebiete als auch Kulturlandschaften unter Schutz stehen.

Allerdings bestehen auch deutliche Unterschiede zwischen beiden Kategorien. So kann die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Biodiversität erfolgen. Der Schutz der Biodiversität stellt ein zentrales Anliegen vieler Naturschutzgebiete dar. Im Gegensatz dazu bilden ökologische Aspekte beim Nationalen Naturmonument keinen normativen Schutzgrund, weshalb der Schutz der Biodiversität im Nationalen Naturmonument nur mittelbar erfolgen kann. Die unter § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Schutzgründe sind denen des § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 zwar weitgehend vergleichbar, allerdings müssen diese bei der Ausweisung eines Naturschutzgebiets nicht kumulativ vorliegen. Auch sind für die Ausweisung als Naturschutzgebiet keine gesteigerten Anforderungen an Seltenheit und Eigenart oder eine herausragende gesamtstaatliche oder internationale Bedeutung erforderlich.

Abgrenzungsprobleme zwischen beiden Kategorien können entstehen, wenn ein Gebiet die Charakteristika beider Gebietstypen aufweist. Entscheidend ist in diesem Fall, welches das vorrangige Schutzziel darstellt. Wird der Ökosystemschutz als vorrangig betrachtet, so ist das Naturschutzgebiet die geeignete Schutzkategorie; wird das Gebiet vom Monumentcharakter der Naturerscheinung(en) dominiert, so stellt die Schutzkategorie des Nationalen Naturmonuments die geeignete Schutzform dar.

5.4 Abgrenzung zum Naturdenkmal

Das BNatSchG regelt die Schutzkategorie des Naturdenkmals in § 28 BNatSchG wie folgt:

¹⁹⁰ Vgl. Kratsch/Schumacher (2005): S. 77.

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) und Nationales Naturmonument haben gemeinsam, dass die Schutzgegenstände beider Kategorien einen Denkmalcharakter aufweisen müssen. Dies wird auch durch die weitgehende Übereinstimmung der möglichen Schutzgründe deutlich; im Gegensatz zum Nationalen Naturmonument müssen die Schutzgründe aus § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG aber nicht kumulativ vorliegen, auch muss durch sie keine herausragende Bedeutung begründet werden. Das Naturdenkmal besitzt im Gegensatz zum Nationalen Naturmonument damit in der Regel keine gesamtstaatliche, sondern eine eher lokale Bedeutung.

Das Naturdenkmal ist eine Kategorie des Objektschutzes, die den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur oder von sehr kleinen Flächen (bis 5 ha) mit Objektcharakter verfolgt. Ziel ist die Erhaltung von naturkundlich wertvollen Objekten, die für sich allein und nicht erst in ihrem Bezug zur umgebenden Landschaft erhaltenswert sind.¹⁹¹ Dagegen ist das Nationale Naturmonument eine Kategorie des Gebietsschutzes, weshalb eine flächenhafte Ausprägung des Schutzgegenstandes erforderlich ist. Objekt hafte Einzelschöpfungen der Natur können mithin auch dann nicht als Nationales Naturmonument ausgewiesen werden, wenn sie eine gesamtstaatliche Bedeutung aufweisen, da es ihnen an der erforderlichen Flächenhaftigkeit fehlt. Dagegen kann Einzelschöpfungen, die mit der umgebenden Landschaft oder weiteren Einzelschöpfungen ein Ensemble bilden, i.d.R. eine flächenhafte Ausdehnung zugesprochen werden.

5.5 Abgrenzung zum Biosphärenreservat

Das Biosphärenreservat nach § 25 BNatSchG orientiert sich an der 1974 international eingeführten Kategorie des UNESCO-Biosphärenreservats und soll ihre Einrichtung in Deutschland ermöglichen und fördern.

Biosphärenreservate sind in § 25 BNatSchG wie folgt geregelt:

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

¹⁹¹ Rohner, J.; Stuber, A. ; Hauser-Strozzi, E. (2001): S. 50.

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Biosphärenreservate stellen großflächige, repräsentative Ausschnitte von Natur- und Kulturlandschaften dar; sie weisen eine reiche Naturausstattung und eine landschaftsverträgliche Landnutzung auf. Gegliedert sind Biosphärenreservate in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen. Die Kernzone umfasst die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme des Gebiets, sie erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets. In der Pflegezone soll vor allem die historisch gewachsene Kulturlandschaft erhalten werden, in der halbnatürliche Ökosysteme vorherrschen, die zahlreiche verschiedene Biotoptypen beinhalten und einer Vielzahl naturraumtypischer – auch bedrohter – Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten. Die Entwicklungszone stellt den Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung dar und schließt die Siedlungsbereiche ausdrücklich mit ein. Ziel ist die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Bedürfnissen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.

Biosphärenreservate sollen somit insbesondere durch extensive, naturverträgliche Nutzungsformen dem Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz in repräsentativen Landschaftsausschnitten sowie – soweit möglich – der Forschung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen. Mit in der Regel mehreren zehntausend Hektar Größe¹⁹² überschreiten Biosphärenreservate die für Nationale Naturmonumente vorstellbare Größe (vgl. Kap. 6.4.1) deutlich. Insofern kommen i.d.R. lediglich Teile von Biosphärenreservaten für die Ausweisung als Nationales Naturmonument infrage, sofern sie die Ausweisungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG aufweisen. Sowohl die

¹⁹² Die Größe der bisher in Deutschland ausgewiesenen Biosphärenreservate liegt zwischen 11.700 ha (Hamburgisches Wattenmeer) und 342.847 ha (Flusslandschaft Elbe).

Kernzone als auch die Pflegezone (oder Teile derselben) können als NNM in Betracht kommen. Dabei kann der Monumentcharakter gerade auch in der für Biosphärenreservate geforderten Repräsentativität des Landschaftsausschnittes begründet sein (da dies eine Form von Eigenart darstellt, vgl. Kap. 4.3.2.3), sofern dem Gebiet zugleich eine herausragende wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Bedeutung zukommt. So zählt z.B. die Erhaltung und Pflege traditioneller, unersetzbarer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente einerseits zu den wichtigen Aufgaben in Biosphärenreservaten¹⁹³, andererseits kann es sich dabei auch um herausragende kulturhistorisch bedeutsame Landschaften mit hoher Eigenart handeln und eine Ausweisung als NNM rechtfertigen.

5.6 Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dient dem Schutz von Gebieten, die für Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sind, aber nicht die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets aufweisen. Die Schutzgebietskategorie ist in § 26 BNatSchG wie folgt geregelt:

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Von den in § 26 Abs. 1 BNatSchG genannten Schutzgründen weist nur § 26 Abs. 1 Nr. 2 ähnliche Schutzgründe auf wie das Nationale Naturmonument. Demnach können Landschaftsschutzgebiete wegen ihrer Eigenart und Schönheit oder aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft schützenswert sein. Im Gegensatz zum Nationalen Naturmonument muss dem Gebiet dadurch aber keine herausragende Bedeutung zukommen, auch reicht das Vorliegen eines der genannten Schutzgründe für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet aus. Damit sind die Anforderungen an die

¹⁹³ Deutscher Rat für Landespflege (2010): 5/73.

Schutzwürdigkeit eines Landschaftsschutzgebiets wesentlich geringer als bei einem Nationalen Naturmonument.

Eine Überschneidung der Schutzgründe von Landschaftsschutzgebiet und Nationalem Naturmonument kann insbesondere dann auftreten, wenn ein Gebiet durch Naturerscheinungen von nationaler Bedeutung geprägt wird, es zugleich aber auch eine Erholungsfunktion erfüllt und/oder dem Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. In diesem Falle ist abzuwägen, ob der Monumentcharakter des Gebiets überwiegt und damit die Ausweisung als Nationales Naturmonument gerechtfertigt ist, oder ob den übrigen Naturschutzfunktionen des Gebiets ein höheres Gewicht zukommt. Sofern nur ein Teil eines Landschaftsschutzgebiets die Schutzgründe des § 24 Abs. 4 Satz 1 aufweist, kann lediglich dieses Teilgebiet als Nationales Naturmonument ausgewiesen werden.

5.7. Abgrenzung zum Naturpark

Naturparke sind Gebiete, die aufgrund ihrer Großräumigkeit und ihrer naturräumlichen Ausstattung für die Erholung besonders geeignet sind. § 27 BNatSchG bildet die gesetzliche Grundlage für ihre Ausweisung, wobei die genannten Schutzgründe kumulativ vorliegen müssen:

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Bei Naturparks steht die Erholungsfunktion im Vordergrund, daneben bilden aber auch der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft und der Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft sowie die Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes wichtige Aufgabenschwerpunkte von Naturparks.¹⁹⁴ Um die für die Erfüllung des

¹⁹⁴ Vgl. VDN: Die deutschen Naturparke – Aufgaben und Ziele, 3. Fortschreibung 2009.

Schutzzwecks notwendige landschaftliche Qualität zu gewährleisten, muss mindestens die Hälfte der Fläche aus Natur- oder Landschaftsschutzgebieten bestehen. Dabei wird der Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft maßgeblich durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds bestimmt.¹⁹⁵ Somit kann ein zum Naturpark erklärtes Gebiet (oder Teile des Gebiets) – trotz der unterschiedlich normierten Schutzzwecke, die mit den beiden Schutzgebietskategorien verfolgt werden – im Einzelfall potenziell auch die Kriterien eines Nationalen Naturmonuments erfüllen.

Im Gegensatz zu den anderen Schutzgebieten des BNatSchG enthält § 27 BNatSchG als Anforderung an die Schutzgebietsausweisung, dass der Naturpark überwiegend aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen muss.¹⁹⁶ Wird eine Teilfläche des Naturparks, die bislang NSG oder LSG war, zum NNM erklärt und sinkt dadurch der Anteil dieser Schutzgebiete unter 50 % der Gesamtfläche, so würde dies de lege lata bedeuten, dass die Voraussetzung für einen Naturpark entfielen oder dass das Gebiet eine doppelte Ausweisung erfahren müsste. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müsste hier um das NNM entsprechend ergänzt werden.

6. Weitere Kriterien für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung, ob ein Gebiet die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 BNatSchG erfüllt, ist entscheidend von der Frage abhängig, ob die Schutzgründe tatsächlich die gesetzlich geforderte herausragende Bedeutung des Gebiets vermitteln. Weitere Kriterien, die üblicherweise in der Landschaftsbewertung eingesetzt werden, können auch für die Bewertung potenzieller NNM hilfreich sein. Sie können einerseits im Rahmen der Prüfung der Schutzwürdigkeit akzessorisch die gesetzlichen Schutzgründe näher konkretisieren bzw. indizielle Wirkung entfalten oder bei der Betätigung des Auswahlermessens als zusätzliche Kriterien fungieren. Sie sind als rechtlich nicht verbindliche Ergänzung der in § 24 Abs. 4 genannten Schutzgründe zu sehen. Im Folgenden werden verschiedene Kriterien daraufhin untersucht, inwieweit sie für die Ausweisungsentscheidung, als

¹⁹⁵ Schumacher, J.; Schumacher, A. in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 27, Rdnr. 13.

¹⁹⁶ § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verlangt hingegen, dass Biosphärenreservate in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen ... erfüllen.

Qualitätskriterien für die Schutzgebiete nach der Ausweisung oder für Fragen des Gebietsmanagements herangezogen werden können.

6.2 Vielfalt

§ 1 BNatSchG nennt in Abs. 1 Nr. 1 die biologische Vielfalt und in Abs. 1 Nr. 3 die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 greift die Vielfalt nicht explizit auf, gleichwohl kann Vielfalt die hier genannten Schutzgründe der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit ausmachen oder zumindest mitbestimmen. Vielfalt kann auch die wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder kulturhistorische Bedeutung eines Gebiets steigern. Für die IUCN-Kategorie III stellt der Schutz der mit den herausragenden Naturerscheinungen verbundenen biologischen Vielfalt sogar ein Hauptziel dar.

In der Naturschutzpraxis ist die Artenvielfalt ein wichtiges Kriterium, einerseits, weil viele Arten auf kleiner Fläche (hot spots) erhalten werden sollen, andererseits wird oft „Stabilität durch Vielfalt“ unterstellt, dieser Schluss ist aber wissenschaftlich umstritten.¹⁹⁷ Hierdurch wird auch die Artenvielfalt als Bewertungskriterium im Naturschutz insgesamt in Frage gestellt.¹⁹⁸ Für Bewertungen im Artenschutz wird meistens mit der einfachen Artenzahl gearbeitet, die aber auch von der Flächen- und Stichprobengröße abhängig ist.¹⁹⁹ Die Vielfalt der Arten ist weiterhin maßstabsabhängig, so ist ein Halbtrockenrasen mit 35 Pflanzenarten/m² artenreich und enthält eine hohe alpha-Diversität; wenn er aber viele Hektar groß und homogen ist, dann wird die beta-Diversität klein(er). Der klassische Artenschutz beschränkt sich aber nicht allein auf Artenvielfalt, sondern differenziert sinnvollerweise nach wertvollen und weniger wertvollen Arten.

Vielfalt, gemessen an Artenzahlen, aber auch Strukturen, Standorten oder Lebensräumen, ist in anthropogen geprägten, genutzten Kulturlandschaften eher ein Merkmal für hohe Wertigkeit, wie das Beispiel kleinräumig differenzierter agrarischer Landschaften zeigt. Bei naturnahen oder natürlichen Lebensräumen dagegen kann gerade die extreme Armut an Arten oder Strukturen Wert gebend sein und das Hinzukommen von Arten eher eine Entwertung (z.B. durch Eutrophierung) signalisieren. Somit ist Vielfalt erst einmal kein

¹⁹⁷ Scherzinger (2005), S.12.

¹⁹⁸ Wulf, A. J. (2001), S. 264.

¹⁹⁹ Usher & Erz (1994), S. 27.

Wert an sich, sondern die „optimale Vielfalt“²⁰⁰ hängt ab vom Objekt und seiner spezifischen Eigenart. Der Schutz der Vielfalt steht bei anderen Schutzgebietskategorien wie beispielsweise bei NSG im Vordergrund, Vielfalt zu schützen, ist nicht Zweck der Nationalen Naturmonumente.

Es stellt sich somit die Frage, wie mit dem Kriterium der Vielfalt praktisch umgegangen wird und wie es anzuwenden ist, um herausragende Gebiete als Nationale Naturmonumente zu identifizieren? Hier sollte der oben skizzierte Ansatz verfolgt werden: Die Vielfalt kann wertgebendes Merkmal sein, wenn die für den Naturraum, den Standort oder allgemein die der Eigenart des Objekts typische Vielfalt gegeben ist. Beim Nationalen Naturmonument sollte dies in einer auf nationaler Ebene herausragenden Art und Weise der Fall sein.

6.3 Alter / Maturität / Zeitdauer vom Menschen weitgehend ungestörter Naturentwicklung

Alter und Maturität (Reife) kennzeichnen Resultate abgelaufener Prozesse, also bestimmte Zustände. Alter ist ein rein quantitatives, Maturität ein qualitatives Kriterium.²⁰¹ Es stellt sich die Frage, ob diese Kriterien für die Auswahl eines Gebiets als Nationales Naturmonument herangezogen werden können.

Nach den internationalen Vorgaben der IUCN-Kategorie III ist eine weitgehend ungestörte Naturentwicklung auf mindestens drei Viertel der Fläche das vorrangige Ziel der Schutzgebietsausweisung. Ungestörte Naturentwicklung kann auch vom Menschen ungestörte Prozessabläufe mit jungen Sukzessionsstadien bedeuten und ist demnach vom Alter oder der Reife des betreffenden Ökosystems unabhängig.

6.3.1 Alter

Alter ist zuerst einmal nur das Maß für die Dauer der kontinuierlichen Existenz eines Objektes, es wird jedoch gerne als Anzeiger für tatsächliche oder unterstellte Ausprägung anderer Bewertungskriterien gebraucht.²⁰² Alter und Kontinuität traditioneller (Land-) Nutzung werden beispielsweise als Indikatoren für Naturnähe angesehen²⁰³. Dies mag oft, jedoch keineswegs in jedem Fall zutreffen, denn es gibt beispielsweise in Altsiedelge-

²⁰⁰ Köhler, B. & A. Preiß (2000): Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20, 1: 1 - 60; S. 12

²⁰¹ Wulf, A. (2001), S.265.

²⁰² Wulf, A. (2001), S. 266.

²⁰³ Kowarik (1999), S. 7.

bieten alte und kontinuierlich genutzte Ackerstandorte, deren Vegetation nicht naturnah ist. Trotzdem sind im Allgemeinen alte Lebensgemeinschaften oder Ökosysteme in den sehr veränderlichen Kulturlandschaften sowohl naturnah als auch selten und gefährdet.

Als Begründung für die Verwendung des Alters werden die Restituierbarkeit/Regenerationsfähigkeit, das wahrscheinliche Vorkommen ausbreitungsschwacher Arten und die Maturität und Natürlichkeit alter Ökosysteme genannt²⁰⁴. Bewertungsskalen können nur für die jeweils zu indizierenden Merkmale aufgestellt werden²⁰⁵.

Historisch Altes berührt die Menschen aber auch auf der emotionalen Ebene und historisch alte Objekte symbolisieren eine Verbindung zu vergangenen Zeiten. *Sie ermöglichen die Einordnung der eigenen Existenz in die Geschichte, wirken sinnstiftend und bieten die Möglichkeit zur Identifikation*²⁰⁶ mit einer Lokalität – alles Eigenschaften, die für ein Monument, auch ein Naturmonument, geradezu unabdingbar sind. Andererseits können Altersstadien auch abstoßend, unästhetisch oder sogar beängstigend sein, so dass sich nicht in jedem Fall eine positive Korrelation zwischen Alter und hoher (gesellschaftlicher oder emotionaler) Wertschätzung konstruieren lässt. Repräsentativität (s. u.) ist in der Regel nur bei hohem Alter möglich.²⁰⁷

Viele Strukturen, beispielsweise geologische Phänomene können Millionen Jahre alt sein, so dass die mögliche Spanne sehr groß ist. Das Alter kann z.B. bei Wäldern - als Naturerscheinung - entscheidend wichtig sein. Es ist aber relativ zum Objekt zu sehen. Bei Kulturlandschaften sind dies wenige Jahrzehnte oder ein bis zwei Generationen. Das Alter von Objekten kann bei gewachsenen Strukturen auch zweischneidig sein; so führt die Verkehrssicherungspflicht zur Durchforstung alter Baumbestände. Dies ist aber ein Management-Problem.

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Alter von Bedeutung für die herausragende Bedeutung eines Gebiets ist. Wert gebend kann es sowohl im Hinblick auf wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder kulturhistorische Gründe als auch für die Kriterien der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit sein.

²⁰⁴ Wulf, A. (2001), S. 266.

²⁰⁵ Wulf, A. (2001), S. 277.

²⁰⁶ Wulf, A. (2001), S. 268.

²⁰⁷ Wulf, A. (2001), S. 278.

6.3.2 Maturität

Maturität kennzeichnet einen Zustand der Entwicklung, in dem nachfolgend auf einen Prozess der Entwicklung („Reifung“) eine relative Konstanz der betrachteten Merkmale vorherrscht. Diese Betrachtungsweise und der Begriff „Entwicklung“ implizieren eine Bewertung, denn es ist durchaus fragwürdig, ob Lebensgemeinschaften, Biotope oder Ökosysteme sich überhaupt entwickeln können.²⁰⁸ *Die Vorstellung, dass eine Entwicklung in der Natur eine bestimmte Richtung hat, kommt dem menschlichen Bedürfnis nach Sinn sehr entgegen.*²⁰⁹

Meistens soll die Maturität weitere, wertbehaftete ökologische Merkmale indizieren, was jedoch nach Wulf in der Regel nicht zutrifft.²¹⁰ Dies kann am Beispiel der Natürlichkeit einfach belegt werden, denn auch nicht reife, frühe Sukzessionsstadien können hochgradig natürlich sein. Gleiches gilt auch für die Kriterien Schutzwürdigkeit²¹¹ oder Seltenheit. Gleichwohl kann die Maturität prinzipiell dazu verwendet werden, schutzwürdige Objekte zu identifizieren, denn in Kulturlandschaften sind reife Ökosystemstadien eher als selten anzusehen und sicher auch potenziell gefährdet²¹². Allerdings kann wohl meistens mit anderen Kriterien wie dem Alter oder dem Vorkommen seltener Arten die Wertigkeit und Bedeutung eines Gebietes einfacher und schneller festgestellt werden. Der Maturität dürfte damit, auch aufgrund bestehender Kenntnislücken, nur eine geringe Bedeutung bei der Gebietsbewertung zukommen.

6.4 Integrität / Flächengröße / Zerschneidungsgrad

Ein Schutzgebiet muss groß genug bemessen sein, um den Erhalt des Monuments und seiner unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten. Im Einzelfall kann daher das Einbeziehen weitaus größerer Flächen notwendig werden, beispielsweise des gesamten Einzugsgebiets beim Schutz eines Wasserfalls als Naturmonument.²¹³ Orientiert man sich an den Vorgaben der IUCN Kategorie III, so wird dem Kriterium der Integrität als Maßstab für die Vollständigkeit und Unversehrtheit des Gebiets sicherlich eine nicht unwesentliche Rolle im Kriterienkatalog zukommen. Ein hohes Maß an Integrität kann für eine

²⁰⁸ Wulf, A. (2001), S. 280.

²⁰⁹ Wulf, A. (2001), S. 283.

²¹⁰ Wulf, A. (2001), S. 281 f.

²¹¹ Vgl. Konold, W. (1988), S. 117 ff.

²¹² Wulf, A. (2001), S. 300.

²¹³ EUROPARC (2010), S. 25.

herausragende Bedeutung einer Naturscheinung sprechen. Eng damit verknüpft sind auch Fragen zu Flächengröße, Zerschneidungsgrad, Besucherdruck, Management, usw.

6.4.1 Flächengröße

Im Allgemeinen nimmt mit der Flächengröße der Wert eines Gebietes für den Arten- und Biotopschutz zu, was vor allem für Kulturlandschaften mit nur noch wenigen Resten von natürlichen oder naturnahen Lebensräumen gilt.²¹⁴ Ausreichend große Flächen können störende Randeinflüsse relativ vermindern, sichern das Überleben von Populationen und können als Indikator für Artenvielfalt gelten.²¹⁵

Die Fläche eines Nationalen Naturmonumentes sollte so groß sein, dass einerseits der Bestand des Schutzobjektes in einer angemessenen Umgebung sichergestellt ist, andererseits sollte eine gewisse Zusammengehörigkeit der Landschaftselemente gewährleistet sein, um dem Einzelobjektbezug der Schutzkategorie Rechnung zu tragen - es geht um „Individuen“, um herausragende, einmalige Exemplare.

Vorgaben zur Flächengröße von Nationalen Naturmonumenten enthält § 24 Abs. 4 BNatSchG nicht.^{216, 217} Nach IUCN-Definition kommt der Schutzgebietstyp Nationale Naturmonumente *gewöhnlich bei relativ kleinen Gebieten (unter 1.000 ha) zur Anwendung.*²¹⁸ Im Gegensatz dazu existieren aber in der Realität erheblich größere Nationale Naturmonumente: Das größte weltweit ist wohl das *Papahānaumokuākea Marine National Monument* (USA, Hawaii) mit einer Fläche von 362.000 km² (= ca. BRD). Es ist gleichzeitig UNESCO-Welterbe.²¹⁹ Aber auch im kleinen Europa finden sich durchaus größere Gebiete:²²⁰

- Niederlande: *Boschplaat* (1974) 4.400 ha, *Nord-Friesland Buit* (1988) 5.500 ha, *Berkheide* (1990) 1.000 ha;

²¹⁴ Usher & Erz (1994), S.27.

²¹⁵ Wulf, A. (2001), S.167f.

²¹⁶ Vgl. Schumacher, A./Schumacher, J. in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 24 Rdnr. 83; vgl. auch oben 4.3.1.

²¹⁷ Dies gilt auch für die IUCN-Kriterien (auch diese enthalten keine Mindest- oder Höchstgrößen für Schutzgebiete der Kategorie III. In der bisherigen Ausweisungspraxis wurden meist Gebiete unter 1000 ha. dieser Kategorie zugewiesen, vgl. IUCN: Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Interpretation und Anwendung der Management-Kategorien für Schutzgebiete in Europa. 2. korr. Aufl. 2000, S. 27).

²¹⁸ EUROPARC & IUCN (2000), S.27.

²¹⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Papah%C4%81naumoku%C4%81kea_Marine_National_Monument (abgerufen 17.2.2011).

²²⁰ Biebelriether, H. (2009), Nationalpark 2/2009:33–35.

- Dänemark: *Hoeje Moen* (1962) 2.090 ha, *Raabjerg Mile* und *Hulsig Hede* (1980) 4.200 ha;
- Litauen: *Dridzis* 2.520 ha;
- Italien: *Campo Soriano* (1985) 1.500 ha.

Die in der öffentlichen Diskussion als mögliche deutsche NNM „gehandelten“ Gebiete²²¹ weisen sehr unterschiedliche Flächengrößen auf. Das Siebengebirge (4.500 ha) wäre deutlich größer als 1.000 ha. Die Gebietsgrößen für Kap Arkona variieren zwischen 1.800 und 7.000 ha. Die Insel Vilm wäre dagegen mit 94 ha eher am unteren Ende der Skala angesiedelt.

Die kleinsten Nationalparke in Deutschland sind Sächsische Schweiz (9.350 ha), Hainich (7.513 ha), Kellerwald-Edersee (5.724 ha) sowie Jasmund mit 3.003 ha incl. Wasserfläche. Eine feste obere Größenbegrenzung von Nationalen Naturmonumenten auf eine Fläche von 1.000 ha würde eine recht große Lücke zu den Nationalparks aufweisen und wäre deshalb weder wünschenswert noch praktikabel. Die Empfehlung für eine Grenze bei circa 5.000 ha (ohne rechtliche Bindungswirkung) könnte einen praktisch nahtlosen Übergang zwischen Nationalen Naturmonumenten und Nationalpark gewährleisten.

Naturdenkmale, die ja einen ausgeprägten Objekt-Charakter besitzen, können eine Flächengröße bis zu 5 ha haben, § 28 Abs. 1 BNatSchG. Nationale Naturmonumente sollten somit größer sein als Naturdenkmale, also über 5 ha groß sein²²². Diese Untergrenze dürfte aber für die meisten Nationalen Naturmonumente unrealistisch klein sein, hier ist eher an mindestens 50 bis 100 ha oder mehr zu denken. Konflikte mit Naturschutzgebieten sollten sich hier keine ergeben, da Nationale Naturmonumente aufgrund der besonderen Kriterien in § 24 Abs. 4 BNatSchG definiert sind (vgl. Kap. 4.3.2).

Ebenso beim Kriterium Schönheit einer Einzellerscheinung ist auch bei der Größe der landschaftliche Kontext wichtig, Größe ist auch im Vergleich zu anderen Schutzgebieten zu sehen. So sind beispielsweise viele Naturwaldzellen nur wenige ha groß, aber eine Naturwaldzelle von 1.000 ha ragt demgegenüber heraus, so dass die Größe in diesem Fall auch ein „herausragendes“ Qualitätsmerkmal darstellt.

²²¹ Vgl. die Beispiele in *Bibelriether, H.* (2009).

²²² *Hönes, E.-R.*, NuR 2009, 741.

In der Regel sollten Nationale Naturmonumente (deutlich) größer als ein Naturdenkmal und kleiner als ein Nationalpark sein. Zwar können auch Flächen unter 5 ha nationale Bedeutung haben, z. B. einzigartige Höhlenabschnitte, für einen vollständigen Schutz dürften jedoch wohl letztlich doch meist größere Flächen notwendig werden. Nationale Naturmonumente sollten nicht durch großflächige Ausweisung bei kleineren Strukturen missbraucht werden und in solchen Fällen sollte eher eine andere Schutzgebietskategorie den Umgebungsschutz gewährleisten.

6.4.2 Integrität

Die Integrität ist Maßstab für die Vollständigkeit und Unversehrtheit eines Gebiets. Ein möglichst geringer Zerschneidungsgrad erhöht regelmäßig die Wertigkeit des Schutzgebiets. Zerschneidung ist im Hinblick auf viele Funktionen (Biotopverbund, ...) grundsätzlich nachteilig. Außerdem sollte gerade bei Nationalen Naturmonumenten eher eine zusammenhängende Fläche - ein Ensemble - geschützt werden. Es kann aber auch schutzwürdige Kulturlandschaften geben, die aufgrund ihrer Nutzungsgeschichte eine Fragmentierung aufweisen. Als Beispiel für unterbrochene Gebiete können die Weinbaulandschaften am Neckar oder an der Enz oder der Westwall gesehen werden.

Die Integrität kann – je nach Gebiet – für die Bewertung der Schutzgründe von § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bedeutsam sein. Das Kriterium ist vor allem geeignet, um einem Gebiet im Vergleich zu anderen eine „herausragende Bedeutung“ zu verleihen. Gleichzeitig kann die Integrität eines Gebiets aber auch Voraussetzung für den langfristigen Erhalt der Schutzgebietsqualität sein.

6.5 Regenerationsfähigkeit / Restituierbarkeit

Bei den Begriffen Restituierbarkeit und Regenerationsfähigkeit geht es um das Rückgängigmachen von Veränderungen oder die Rückentwicklung in einen (historischen?) Ausgangszustand. Regenerationsfähigkeit ist das Vermögen eines Systems oder Objekts, nach einer Abweichung vom Ausgangszustand wieder in diesen zurückzufinden. Restituierbarkeit beschreibt die Möglichkeit, Objekte mit technischen Maßnahmen und dadurch initiiertes weiteres selbstständiger Entwicklung in einen Zielzustand mit historischem Vorbild zu überführen.²²³

²²³ Wulf, A. (2001), S.310 ff.

Diese Kriterien können dazu dienen, ökologische Systeme zu identifizieren, die durch einen Eingriff irreversibel geschädigt werden.²²⁴ Das geht aber nur in einem definierten Raum und bei der Bewertung eines konkreten Eingriffs, denn auf allgemeiner Ebene, ohne „Obergrenze“, sind das letztlich alle Systeme. Außerdem können Räume identifiziert werden, die nach der Restitution als Lebensraum seltener und geschützter Arten dienen können. Hier setzt auch die Nationalpark-Entwicklungsidee an. Dieser Aspekt ist in der Praxis des Naturschutzes und der Landschaftsplanung sicher wichtig, bei der Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten aber von sehr untergeordneter Bedeutung.

Nationale Naturmonumente sind dazu gedacht, vorhandene herausragende Besonderheiten unter Schutz zu stellen, aber kein Instrument, um „heruntergewirtschaftete“ Gebiete zu verbessern. Zwar sollte der Blick schon vor Ausweisung auf den möglichen Besucherdruck gelegt werden und diese Kriterien werden als relevant für das Gebietsmanagement (siehe Kap. 9) gesehen, für die Ausweisung spielen sie aber keine Rolle. Ein Nationales Naturmonument kann daher nur aufgrund des „Ist-Zustandes“ und nicht aufgrund eines Soll-Zustandes unter Schutz gestellt werden.²²⁵

6.6 Natürlichkeit

Gerade weil mitteleuropäische Landschaften zum überwiegenden Teil und schon seit langer Zeit Kulturlandschaften sind und auch die verbliebenen Relikte von Urwäldern etc. meist nicht gänzlich unbeeinflusst geblieben, besitzt der Aspekt der Natürlichkeit im Naturschutz eine große wertgebende Bedeutung. Natürlichkeit ist eines der im Naturschutz am häufigsten verwendeten - und am wenigsten hinterfragten - Kriterien zur Bewertung.²²⁶ Natürlichkeit kann sich auf Landschaften oder Landschaftsteile und auch auf unbelebte, beispielsweise geologische Phänomene („Lavatropfen“ in der Vulkaneifel) beziehen.

Bei der Betrachtung der Natürlichkeit sind zwei Perspektiven von Belang²²⁷:

Die historische Perspektive - der Blick auf den natürlichen Ausgangs-/ Ur-Zustand - zielt auf die **Naturnähe** im Vergleich des heutigen mit diesem (mehr oder weniger genau bekannten) Ausgangszustand ab.

²²⁴ Wulf, A. (2001), S.314.

²²⁵ Ebenso Meßerschmidt, BNatSchG, § 24 Rdnr. 98.

²²⁶ Kowarik, I., (1999), S.2.

²²⁷ Kowarik, I., (1999), 2ff.

Die aktualistische Perspektive, welche die Ungestörtheit ablaufender Prozesse betrachtet, bewertet mit der **Hemerobie** vor allem die Distanz zwischen möglichem und bestehendem Zustand der Selbstregulation.

Während sich Nationalparke nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zum überwiegenden Teil in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand (= große Naturnähe) befinden oder zumindest geeignet sein müssen, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet (= möglichst geringe Hemerobie), macht § 24 Abs. 4 BNatSchG keine Aussagen darüber, welche Rolle die Natürlichkeit bei Naturmonumenten spielt. Die Definition der IUCN für Kategorie III enthält in der deutschen Übersetzung aus dem Jahr 2000 noch die Begriffe *natürliche* oder *gemischt natürlich-kulturelle Erscheinungen*.²²⁸ In der *neueren Version* ist, ebenso wie im Original nur von einer *besonderen Naturerscheinung*²²⁹ beziehungsweise *specific natural monument*²³⁰ die Rede.

Naturnähe bezieht die historische Dimension ein (Kowarik: „*historisches Gedächtnis*“), was historische Aspekte bei der Intention der Nationalen Naturmonumente berücksichtigt. Allerdings kämen bei strenger Anwendung dieses Kriteriums nur relativ naturnahe Gebiete bzw. Biotoptypen in Frage, d. h. bestimmte Wälder, Felsen mit entsprechender Vegetation und ähnliches. Im Vergleich dazu naturfernere, aber beispielsweise von anhaltender traditioneller Nutzung geprägte Biotoptypen wie Hudewälder, Mittel- oder Niederwälder, Halbtrockenrasen wären schlechter zu bewerten. Dies gälte auch für vielfältige, von einem Mosaik unterschiedlicher Nutzungen geprägte Kulturlandschaften. Im Gegensatz dazu fragt das Kriterium der Hemerobie nicht nach der historischen Dimension, es analysiert also quasi „geschichtslos“²³¹, was per se dem Charakter eines Monuments entgegensteht. Allerdings entsprechen niedrige Hemerobiestufen ausdrücklich der Zielsetzung.

Die IUCN Kategorien I bis III beinhalten Gebiete, die nach *Biebelriether*²³² dem Schutz von Naturlandschaften dienen sollen. Die Vorgaben zur IUCN-Kategorie III lassen es jedenfalls auch zu, dass Kulturstätten und die mit diesen Stätten verbundenen natürlichen und

²²⁸ EUROPARC & IUCN (2000); S. 26

²²⁹ EUROPARC & IUCN (2010), S. 23

²³⁰ *Dudley, N.* (Hrsg.) (2008), S.17.

²³¹ *Kowarik, I.*, (1999), S. 4.

²³² *Biebelriether, H.*, (2009), S. 34.

halbnatürlichen Habitats und ihre Biodiversität vom Schutz umfasst werden. In diesen Fällen sind die Schlüsselkriterien für die Einstufung als Naturmonument aber, dass das Gebiet einen Beitrag zum großräumigen Naturschutz leistet und der Biodiversitätsschutz das vorrangige Managementziel darstellt.²³³

Auch die Wiederherstellung von Natur beziehungsweise die Hinentwicklung zu weitgehend unbeeinflusst ablaufenden Naturvorgängen, wie sie in Nationalparks angestrebt wird, lässt sich nicht in jedem Fall zwanglos in das Konzept der Nationalen Naturmonumente einbinden. Hier ist zu differenzieren: In Gebieten, die aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen ausgewiesen werden, mag sich die Wiederherstellung von Natur ins Konzept integrieren lassen. Überwiegen aber kulturhistorische oder landeskundliche Gründe bei der Ausweisung, kann dieser Ansatz dem Erhalt der wertgebenden Bestandteile oder auch der „Schönheit“ möglicherweise zuwiderlaufen.

Natürlichkeit - sofern in Deutschland außerhalb weniger Reliktstandorte und kleinflächiger Reste der Naturlandschaft (Hochmoore, Gletscher, ...) überhaupt noch vorhanden - kann sicher nicht das ausschlaggebende Kriterium zur Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten sein, besitzt jedoch Relevanz für die Bewertung der Gebiete. Die Natürlichkeit kann sowohl für die wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründe als auch für die Kriterien der Seltenheit, Eigenart und Schönheit Wert gebend sein.

6.7 Gefährdung

Die Ausweisung von Schutzgebieten ist allgemein an das Vorliegen der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit geknüpft. Die Schutzbedürftigkeit erfordert, dass der ins Auge gefasste Schutzgegenstand gefährdet ist, wobei die Rechtsprechung keine konkrete Gefährdung oder Schädigung verlangt (vgl. Kap. 4.3). Es genügt eine abstrakte Gefährdung der Schutzgüter in der Weise, dass ein Schadenseintritt nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist. Insofern muss das Kriterium der (Gebiets-) Gefährdung bereits aus rechtlicher Sicht in den Kriterienkatalog aufgenommen werden.

Der Aspekt der Gefährdung kann, muss aber nicht immer, eng mit dem Kriterium der Seltenheit verknüpft sein.²³⁴ Seltenheit kann als ein Indikator für Gefährdung angesehen

²³³ Dudley, N. (Hrsg.) (2008), S. 18

²³⁴ Vgl. z.B. Usher & Erz (1994), S. 32.

werden²³⁵, jedoch bedingt Seltenheit nicht zwingend eine Gefährdung. Kommen zur Seltenheit aber bestimmte objekteigene Merkmale der Belastbarkeit²³⁶ hinzu, die befürchten lassen, dass Änderungen des Klimas, der Landnutzung oder anderer Einflussfaktoren starke Auswirkungen haben können, weil die Grenzen der Belastbarkeit überschritten werden, so ist eine hochgradige Gefährdung anzunehmen. Seltenheit muss bei der Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten quasi als Grundvoraussetzung gesehen werden, da ja gesamtstaatlich einzigartige Objekte geschützt werden sollen. Und diese müssen selten sein. Daher ist zumindest die oben angeführte abstrakte Gefährdung praktisch stets gegeben.

6.8 Stabilität

Empfindlichkeit ist ein Aspekt, der überwiegend Schlussgesellschaften und weniger Sukzessionsstadien betrifft.²³⁷ Allerdings werden/wurden auch Elemente der Kulturlandschaft durch Nutzung in bestimmten Sukzessionsstadien fixiert und sind damit mehr oder weniger anfällig für Veränderungen.

Stabilität wird in der Ökologie dahingehend definiert, dass stabile Systeme entweder ohne störende Einwirkung in einem bestimmten Zustand verbleiben (Konstanz, Zyklizität), nach Einwirken einer Störung ihren gegebenen Zustand nicht ändern (Resistenz) oder diesen zwar ändern, aber wieder zu ihm zurückkehren (Resilienz).²³⁸ Stabilität ist stark vom zeitlichen und räumlichen Maßstab der Betrachtung abhängig. Stabilität ist in der Ökologie kein Wert an sich, wird aber als zentrales Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege gesehen, um die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts etc. zu gewährleisten.²³⁹

Stabilität ist zwar wichtig und wenn vorhanden, auch positiv einzuschätzen, aber nicht notwendig für die Ausweisung eines Nationalen Naturmonumentes.

6.9 Belastbarkeit

Die Belastbarkeit quantifiziert die Grenzen der Stabilität bei Störungen. Hierzu sind sowohl die Nationalen Naturmonumente als Ganzes hinsichtlich ihrer Belastbarkeit zu bewerten,

²³⁵ Wulf, A. (2001), S. 414.

²³⁶ Wulf, A. (2001), S. 413.

²³⁷ Usher & Erz (1994), S. 37.

²³⁸ Wulf, A. (2001), S. 345.

²³⁹ Wulf, A. (2001), S. 354.

als auch innerhalb der Gebiete gegebenenfalls besonders empfindliche Flächen zu identifizieren, für deren Erhaltung spezielle Maßnahmen erforderlich werden können.

Dieses Kriterium steht in engem Bezug zur Frage der Gefährdung; es ist aber im Zusammenhang mit Nationalen Naturmonumenten wohl eher entscheidend für Managementfragen oder die Besucherlenkung. Für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten ist das Kriterium nicht relevant.

6.10 Repräsentativität

Der Begriff Repräsentativität ist mit mehreren Bedeutungen belegt. Hier interessiert vor allem die Repräsentativität im Sinn von „Eigenart“, die Fähigkeit eines Objektes, das Besondere oder das Typische eines Raumes darzustellen, was diesen gegenüber anderen Räumen charakterisiert.²⁴⁰ Repräsentativität wird auch als Gegensatz zur Seltenheit gesehen - im Sinne von „ein repräsentatives Beispiel“ -, was der Spezialisierung des Naturschutzes auf das Rare entgegengewirkt.²⁴¹ Das Repräsentative hängt aber auch von der menschlichen Wahrnehmung und Kategorisierung ab, es kann nur normativ bestimmt werden.²⁴²

Wenn Repräsentativität als Kriterium herangezogen wird, um den Schutzwert eines besonders charakteristischen (eigenartigen) „Beispielobjektes“ zu untermauern oder wie bei der Insel Vilm unter Repräsentativität die Ausprägung einer vollständigen Abfolge von Biotoptypen „von Bodden bis Wald auf Endmoräne“ auf kleinem Raum verstanden wird, Repräsentativität also als Teilaspekt der Eigenart gesehen wird (s. o.), kann sie als Kriterium bei der Bewertung von Nationalen Naturmonumenten durchaus bedeutsam sein.

6.11 Nutzungsmöglichkeiten / Nutzungsfreiheit

Knapp²⁴³ sieht im Hinblick auf den Nutzungsvorbehalt der NSG die Chance, dass für herausragende Gebiete, die als NSG unterbewertet sind und *deren nationale Bedeutung als Naturschutzgebiet ... nicht angemessen zum Ausdruck kommt*, als Nationale Naturmonumente ein effektiverer Schutz erreicht werden könnte. Ist das aber tatsächlich so, wenn, wie in § 24 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG steht, Nationale Naturmonumente wie NSG

²⁴⁰ Wulf, A. (2001), S.455.

²⁴¹ Wulf, A. (2001), S.455.

²⁴² Wulf, A. (2001), S.456.

²⁴³ Knapp, H., Nationalpark 2/2010, S.15.

zu schützen sind? Der IUCN geht davon aus, dass Nationale Naturmonumente wie Nationalparke zu managen sind²⁴⁴. Nach Hönes kann sich dieser Schutz *nur auf das Schutzverfahren beziehen*, da NSG vom Menschen *nicht kultivierte Gebiete* sein sollen²⁴⁵? In Deutschland ist dies aber in der Realität nicht so, die meisten NSG sind Kulturlandschafts-Schutzgebiete.

Bedeutet aktuelle Nutzungsfreiheit - die wohl nur in Ausnahmefällen, z. B. Vilm, gegeben sein dürfte - auch, dass keine Pflegemaßnahmen notwendig sind? Nutzungsfreiheit als Ziel für effektiveren Schutz käme jedenfalls der IUCN-Vorgabe, dass Nationale Naturmonumente wie Kategorie-II-Gebiete zu managen sind, entgegen. Sind auch Formen nachhaltiger Landnutzung mit positiven Auswirkungen auf den Naturschutzwert²⁴⁶ wie Produktion nachwachsender Rohstoffe, moderne Allmendweidesysteme, möglich?

Die Kenntnis der Nutzungsmöglichkeit ist wichtig für das Management in Frage kommender Gebiete, auch im Hinblick auf die Besucherlenkung, zur Bildung und Freizeitgestaltung. Für die Ausweisung ist sie nicht von Belang.

6.12 Ergebnis

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Kriterien:

- Vielfalt, Alter, Integrität, Größe, Natürlichkeit/Naturnähe und Repräsentativität

fakultativ als „Hilfskriterien“ für die Auswahl eignen.

Für das Gebietsmanagement können die Kriterien

- Vielfalt/Biodiversität, Integrität, Restituierbarkeit/Regenerationsfähigkeit, Belastbarkeit und Nutzungsfreiheit/Nutzbarkeit

herangezogen werden.

Keine Relevanz weisen die Kriterien Maturität, Hemerobie und Stabilität auf. Das Kriterium „Gefährdung“ ist quasi die praktische Grundvoraussetzung (Schutzbedürftigkeit) für die Ausweisung eines Schutzgebietes überhaupt. Sie kann daher nicht als „weiteres Kriterium“ gesehen werden.

²⁴⁴ EUROPARC (2010), S.25.

²⁴⁵ Hönes, E.-R., NuR 2009, 746.

²⁴⁶ Vgl. Scherzinger (2005), S. 9.

7. Kriterien für die Zuordnung zur IUCN-Kategorie III

Der deutsche Gesetzgeber orientiert sich bei der Schutzkategorie „Nationale Naturmonumente“ (§ 24 Abs. 4 BNatSchG) an den Vorgaben der IUCN.²⁴⁷ Diese Vorgaben sind aber nicht Teil des Gesetzes und haben daher auch keine entsprechende Wirkung, sie können aber als Leitlinie und Interpretationshilfe für die Auswahl geeigneter Gebiete dienen.²⁴⁸

Allerdings beabsichtigte der Gesetzgeber mit der Einführung des „Nationalen Naturmonuments“ in das BNatSchG ausdrücklich die Schaffung einer Schutzkategorie, mit der Gebiete einem herausgehobenen Schutz unterworfen werden können, der auch international Anerkennung und Beachtung findet.²⁴⁹ Für eine Zuordnung der nach § 24 Abs. 4 BNatSchG ausgewiesenen „Nationalen Naturmonumente“ zur IUCN-Kategorie III ist es erforderlich, dass folgende internationale Anforderungen erfüllen werden:

Es muss sich um eine „besondere Naturerscheinung“ handeln, wobei hierunter auch gemischt natürlich-kulturelle Erscheinungen fallen können. Dieser Erscheinung muss eine herausragende Bedeutung zukommen. Es ist deshalb für die Einordnung in die Kategorie III nicht ausreichend, dass ein Gebiet ein bedeutendes Naturmonument beherbergt, vielmehr muss der Schutz der Naturerscheinung auch das vorherrschende Ziel darstellen.²⁵⁰

Mit der Naturerscheinung ist eine charakteristische Biodiversität verbunden, die sich ohne die Erscheinung nicht ausgebildet hätte (z.B. Felsvegetation) oder die ohne sie nicht erhalten geblieben wäre (z.B. naturnaher Lebensraum um eine heilige Naturstätte). Im Falle von Kulturstätten bilden diese eine untrennbare Einheit mit einem Naturgebiet.²⁵¹

Das Schutzgebiet muss eine ausreichende Flächengröße aufweisen, um den Schutz und den Erhalt des Naturmonuments gewährleisten zu können.²⁵²

Sofern das Gebiet von natürlichen oder naturnahen Lebensräumen eingenommen wird,

²⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 16/13430, S. 22.

²⁴⁸ Schumacher, A.; Schumacher, J., in Schumacher/Fischer-Hüftle BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 24 BNatSchG, Rdnr. 79.

²⁴⁹ BT-Drs. 16/13430, S. 22.

²⁵⁰ EUROPARC (2010), S. 25.

²⁵¹ EUROPARC (2010), S. 24.

²⁵² EUROPARC (2010), S. 16.

sollte das Gebiet vorrangig dem Prozessschutz unterliegen. Dieses Managementziel sollte auf mindestens drei Viertel der Fläche verwirklicht werden.²⁵³ Wird das Naturmonument durch eine Kulturlandschaft gebildet, so ist das Management entsprechend auf den Erhalt der damit verbundenen Biodiversität auszurichten.

Entsprechend den allgemeinen Kriterien für IUCN-Schutzgebiete aller Kategorien ist zudem ein klares und angemessenes Verwaltungssystem vorzusehen.²⁵⁴

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder lassen sich diese nicht in absehbarer Zeit erreichen, so erfüllt das Gebiet nicht die von der IUCN festgelegten Kriterien für die Zuordnung zur Kategorie III.

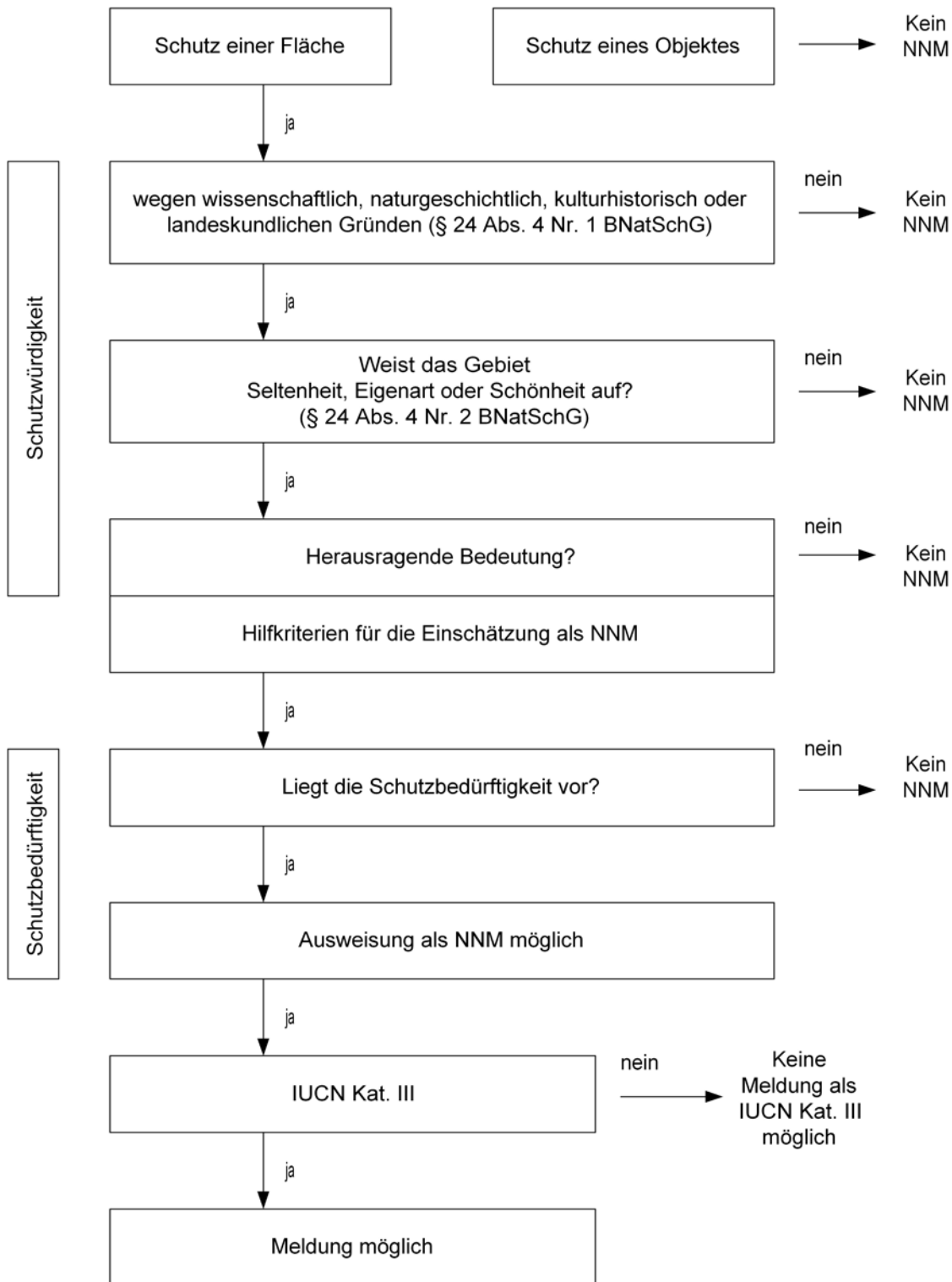
²⁵³ Vgl. EUROPARC (2010), S. 24 und S. 46.

²⁵⁴ EUROPARC (2010), S. 16.

8. Prüf- und Bewertungsschema

Bei der Prüfung eines Gebiets auf Eignung als NNM sind mehrere Prüfschritte erforderlich. Die nachfolgende Tabelle soll die Abarbeitung der einzelnen Prüfschritte erleichtern.

Tabelle 1: Prüfschema zur Bestimmung eines Nationalen Naturmonuments



Es bietet sich an, zunächst zu ermitteln, welche der in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG genannten Gründe vorliegen und diese in einem zweiten Schritt auf ihre herausragende Bedeutung hin zu überprüfen. Hierbei kann die Einbeziehung der in Kap. 6 vorgestellten Hilfskriterien – im Rahmen der jeweiligen Schutzgründe – unterstützend wirken.

9. Allgemeine Managementempfehlungen für Nationale Naturmonumente

Detaillierte Managementempfehlungen für Nationale Naturmonumente können nur für konkrete Gebiete und auf der Basis von Bestandsaufnahmen und gemäß definierten Entwicklungszielen erarbeitet werden. Als Grundsätze für das Management der neuen Schutzgebietskategorie Nationales Naturmonument werden folgende allgemeine Leitlinien vorgeschlagen. Die Reihenfolge der Leitsätze ist vorwiegend thematisch orientiert und nicht als Rangordnung zu sehen.

9.1 Allgemeine Managementgrundsätze

Oberstes Ziel aller Managementmaßnahmen ist der dauerhafte Schutz und die Erhaltung sowie gegebenenfalls die Verbesserung der Wert gebenden Merkmale des Nationalen Naturmonuments.

Nationale Naturmonumente sind Gebiete mit großer Eigenart, diese ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern. Die aufgrund der Eigenart des Nationalen Naturmonuments gegebene Vielfalt und Ausprägung der Naturphänomene ist mit geeigneten Maßnahmen zu erhalten und - wo sinnvoll und erforderlich - im Rahmen der naturraum- oder elementtypischen Gegebenheiten zu steigern.

Die Integrität des Gebietes kann gegebenenfalls durch Entwicklungsmaßnahmen oder für bestimmte Arten oder Artengruppen durch Maßnahmen des Biotopverbundes verbessert werden.

9.2. Managementplan

Um ein adäquates Management Nationaler Naturmonumente sicherzustellen, wird, soweit nicht bereits vorhanden (z. B. bei bestehendem NSG), ein Managementplan erstellt. Dieser enthält neben Vorgaben zur adäquaten Nutzung des nationalen Naturmonuments (siehe Punkt 8) bei Bedarf notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Weiterhin können - beispielsweise auf Grundlage einer Analyse der Belastbarkeit von Teilräumen - Regelungen für eine sowohl sozial als auch ökologisch orientierte gebietsverträgliche Besucherführung festgelegt werden.

Bei der Formulierung der Managementziele werden Eigentümer, Nutzer und/oder weitere Betroffene frühzeitig einbezogen, idealerweise wird der Managementplan im Konsens mit

den maßgeblichen Betroffenen erarbeitet.

Falls erforderlich kann der Managementplan auch ein Zonierungssystem mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Maßnahmen beinhalten. Hierbei sind gegebenenfalls auch Zonen mit unterschiedlicher Priorität von Naturschutz und Denkmalschutz (siehe Punkt 7) möglich. Weiterhin können Gebietsteile des Nationalen Naturmonuments für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein, wenn die Erhaltung der Wert gebenden Bestandteile dies erfordert.

9.3 Einbindung des Nationalen Naturmonuments

Schutzgebiete sind auf vielfältige Weise - z. B. ökologisch, wirtschaftlich oder kulturell - in ihre Umgebung eingebunden. Deshalb sollte nicht nur die Ausweisung, sondern auch das Management regionale und überregionale Bezüge aufgreifen und Zielsetzungen der entsprechenden Planungen (z. B. landesweiter Biotopverbund, vgl. dazu § 21 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Managementmaßnahmen auch auf geschützte Gebiete der Umgebung abzustimmen, um das Nationale Naturmonument in ein regionales Schutzgebietssystem zu integrieren.

9.4 Monitoring

Die Umsetzung und der Erfolg der im Managementplan festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig und dauerhaft mit geeigneten Mitteln, beispielsweise durch einen Gebietsbetreuer, kontrolliert und dokumentiert.

9.5 Eigentumsverhältnisse

Das Überführen der Flächen in das Eigentum der öffentlichen Hand oder an *angemessen verankerte juristische Personen des Privatrechts ..., die sich dem Naturschutz verpflichtet fühlen*²⁵⁵ - z. B. anerkannter Naturschutzverband - kann die Umsetzung der Schutzziele wesentlich erleichtern und ist deshalb anzustreben.

9.6 Verwaltungsstruktur

Nationale Naturmonumente besitzen eine besondere Bedeutung hinsichtlich ihrer Außenwirkung, sie sollten deshalb ab einer gewissen Größe und abhängig vom Charakter des Gebietes eine eigene Verwaltung besitzen. Diese kann auch in eine bestehende Ver-

²⁵⁵ EUROPARC & IUCN 2000.

waltungsstruktur oder Einrichtung (Museum, ...) integriert werden.

9.7 Kooperation zwischen Naturschutz und Denkmalpflege

In Nationalen Naturmonumenten können Bauwerke oder andere anthropogene Objekte mit (kultur-)historischer Bedeutung integriert sein. Diese Objekte des Kulturerbes sind somit ein integraler Bestandteil des Schutzgebietes. Einzelheiten bezüglich der Zuständigkeit, Verantwortung und Kompetenzen der beteiligten Behörden des Naturschutzes und des Denkmalschutzes sind zweckmäßigerweise in der Schutzgebietsverordnung oder per Gesetz für das Nationale Naturmonument zu regeln.

Nationale Naturmonumente mit kulturhistorischen Bestandteilen werden entsprechend der Anforderungen des Naturschutzes und der Denkmalpflege erhalten und gegebenenfalls durch Maßnahmen entwickelt.

Managementmaßnahmen zielen darauf ab, sowohl die vorhandenen Naturerscheinungen als auch die gegebenenfalls vorhandenen (kultur-)historischen Bestandteile des Gebietes in einem guten Zustand zu erhalten und, wo möglich und erforderlich, zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Denkmalpflege sind daher soweit notwendig aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls konkurrierende Interessen des Naturschutzes und der Denkmalpflege soweit möglich gemeinsam zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Für Maßnahmen der Pflege, Erhaltung oder Verbesserung sind die jeweiligen Veranlasser verantwortlich. Aus der Existenz eines historischen Bestandteils des Nationalen Naturmonuments leiten sich keine finanziellen Verpflichtungen für den Naturschutz zur Erhaltung dieses Elements ab.

9.8 Erhalt adäquater Nutzungsformen

Die heutige Erscheinung der als Nationale Naturmonumente in Frage kommenden Gebiete in Deutschland ist in den meisten Fällen durch traditionelle Landnutzungsformen entstanden; nur in Ausnahmefällen oder auf Teilflächen werden anthropogen weitgehend unbeeinflusste Naturerscheinungen auftreten. Elemente von Kulturlandschaften bedürfen in der Regel einer angemessenen Nutzung, um langfristig ihren wertvollen Zustand zu behalten.

Leistungen der Landnutzung, die der Erhaltung oder Verbesserung des Gebietszustandes dienen, werden, beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einschließlich entsprechender staatlicher oder internationaler Programme, angemessen honoriert.

9.9 Pflegemaßnahmen

Ist keine adäquate Nutzung (mehr) möglich, müssen entsprechende Pflegemaßnahmen die Nutzung ersetzen, soweit ein Erhalt des gewachsenen Zustandes angestrebt wird. Nutzungen, die nicht mit den Zielen des Nationalen Naturmonuments vereinbar sind und die Wert gebenden Merkmale des Gebietes gefährden oder stören, sind zu unterbinden.

9.10 Öffentlichkeitsarbeit

Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (Selbst-Darstellung in Medien etc.) sowie gegebenenfalls eine angemessene Aufenthaltsgestaltung für Besucher des Naturmonuments (Dokumentation, Präsentationen, ...) trägt der besonderen Bedeutung nationaler Naturmonumente Rechnung. Maßnahmen und Einrichtungen für die Öffentlichkeit sind so zu gestalten, dass die Wert gebende Ausstattung des Nationalen Naturmonuments nicht nachteilig beeinflusst wird (Hinweisschilder, Informationsstellen, ...). Mit geeigneten didaktischen Konzepten sollte neben der Erholungs- auch der besonderen Bildungsfunktion des Nationalen Naturmonuments Rechnung getragen werden.

10. Fachliche Einschätzung konkreter Gebietsvorschläge

Im Rahmen des F+E-Vorhabens wurden von den Bundesländern Mecklenburg Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Thüringen Eignungsanfragen für die folgenden fünf Gebiete (siehe Abbildung 2) gestellt: Insel Vilm (1), Porta Westfalica (2), Bruchhauser Steine (3), Saarschleife (4) und Grünes Band Thüringen (5).



Abbildung 2: Übersicht der untersuchten Gebiete

Die genannten Gebiete wurden anhand der gesetzlich normierten Schutzgründe sowie des ergänzenden Kriterienkatalogs auf ihre Eignung als NNM überprüft und die Gründe, die für oder gegen die Eignung eines Gebiets sprechen, dargelegt.

10.1. Insel Vilm

Laufende Nr.: 1

Naturraum und -Nr: Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet (D01) – Nord- und Ostrügenschles Hügel- und Boddenland (122); Östliche Ostsee (D73)

Landkreis: Rügen

Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern

Schutzstatus:

- NSG seit 2.12.1936; Erweiterung 12.9.1990
- Teil der Schutzzone I (Kernzone) des Biosphärenreservats Südost-Rügen (Ausweisung 1990): Insel Vilm einschließlich der umgebenden Wasserfläche von 100 m Breite mit Ausnahme der Siedlungsfläche, des Hafens und der Hafenzufahrt.
- Teil des FFH-Gebiets „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (FFH DE 1747-301)
- Teil des Vogelschutzgebiets „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (SPA DE 1747-402)

Größe des Gebiets: 175 ha (NSG), davon ca. 94 ha Landfläche

Kurzbeschreibung des Gebiets

Die 94 ha große Insel Vilm liegt im nördlichen Greifswalder Bodden südöstlich von Rügen. Sie wird im Wesentlichen durch bis 37,8 m aufsteigende Moränenkerne gebildet. Die Gestalt der Insel wurde maßgeblich durch die Gletscher der jüngsten Phasen der Weichselkaltzeit vor ca. 12.000 Jahren geformt und unterliegt durch die vor ca. 6.000 Jahren mit der Entwicklung der Ostsee einsetzenden Küstenausgleichsprozesse bis heute einer ständigen Veränderung.²⁵⁶ Aus eiszeitlichen Moränen entstanden im Zuge der Litorina-Transgression zunächst drei isolierte pleistozäne Moränenkerne (Großer Vilm, Mittelvilm und Kleiner Vilm), die infolge von Küstenausgleichsprozessen durch Nehrungen verbunden wurden.²⁵⁷

²⁵⁶ Lange et al. (1986): S. 27; http://www.bfn.de/0608_insel_vilm.html

²⁵⁷ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2003): S. 130.

Auf Vilm sind nahezu alle Küstenformen der Norddeutschen Tiefebene und der südlichen Ostsee ausgebildet. Die vorhandene Küstendynamik und damit verbundene ökosystemcharakteristische Prozessabläufe haben vielfältige Lebensräume geschaffen. Der Vilm ist gekennzeichnet durch Riffe, Flachwasserbereiche, Spülsäume, Sandbänke, Dünen, Haken und Kliffs; die jahrzehntelang unbeeinflussten waldbestockten Endmoränenstandorte weisen Steilhänge, Kliffs, Plateaus, Senken und Hangmulden einschließlich der dazugehörigen typischen Lebensgemeinschaften auf.²⁵⁸

Die Insel ist eines der ältesten deutschen Naturschutzgebiete, sie wurde bereits 1910 durch Fürst zu Putbus zum privaten Naturschutzgebiet erklärt.²⁵⁹ Durch die Unterschutzstellung sollten die urwaldartigen Laubholzbestände des Vilm mit ihren „zahlreichen alten, auffallenden und merkwürdigen Baumgestalten“²⁶⁰ geschützt werden. 1936 wurde Vilm als Reichsnaturschutzgebiet ausgewiesen. Seit 1990 ist die Insel Teil des Biosphärenreservats Südost-Rügen; ihr vorrangiges Schutzziel ist es, die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und Naturprozesse zu sichern.²⁶¹

Die Vegetation auf den unbewaldeten, überdünten Strandwällen besteht aus Dünenrasen. Auf den flachen Strandwällen und Haken haben sich Gebüsche und Vorwaldstadien gebildet. Ältere Strandwälle werden von eichendominierten Zwischenwaldstadien eingenommen, während auf den ältesten Strandwällen bereits Buchen stocken. Auf den Moränenstandorten sind verschiedene Buchenwaldgesellschaften ausgebildet.²⁶²

Die Buchenwaldbestände der Insel Vilm zählen zu den ältesten Waldbeständen des Ostseeraums, die kaum forstwirtschaftlich genutzt wurden. Seit dreihundert Jahren hat in den Wäldern der Insel nachweislich kein Holzeinschlag mehr stattgefunden. Nur in den Jahren 1527 und 1712 wurden die Buchen- und Erlenbestände der Insel mit Ausnahme weniger Hegebäume abgeholzt.²⁶³ Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgten nicht; die

²⁵⁸ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (2012): Verordnungsentwurf zum Nationalen Naturmonument „Insel Vilm“, § 3, unveröff.

²⁵⁹ Knapp, H. D. (2010): 14/16.

²⁶⁰ Mattick, S. (1931): S. 400.

²⁶¹ Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990.

²⁶² Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2003): S. 130.

²⁶³ Haas 1924, zitiert nach Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): S. 130

Wiederbewaldung blieb der natürlichen Dynamik überlassen.²⁶⁴ Seit dem 18. Jahrhundert und bis in die 1950er Jahre hinein wurden Teile der Insel als Hudewald zur Viehweide²⁶⁵ genutzt, worauf auch die 500-600 Jahre alten Eichen im Waldbestand hinweisen.²⁶⁶ Der heutige Waldbestand setzt sich zusammen aus dem ehemaligen Hudewald, in dem sich seit mehreren Jahrzehnten eine ungestörte Entwicklung zum Naturwald vollzieht, aus altem Buchenwald, in dem alle Stadien des ca. 300 Jahre umfassenden Regenerationszyklus enthalten sind, sowie aus jungem Sukzessionswald auf den früheren Acker- und Weideflächen.²⁶⁷

Die Insel Vilm ist aus Naturschutzgründen für Besucher nur eingeschränkt zugänglich.

Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument

Kriterien nach Nr. 1: Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Gründe

Wissenschaftliche / naturgeschichtliche Bedeutung:

Die Insel Vilm zeugt von der Landschaftsformung durch die Eiszeit und die anschließende Herausbildung der Ostsee (geomorphologische Bedeutung). Dynamische Prozesse von Abtragung und Landbildung laufen ungestört ab, so dass sich natürliche Küstenausgleichsprozesse dokumentieren und erforschen lassen. Die geomorphologische Bedeutung des Vilms ist im Vergleich zum gesamten umliegenden Raum zu betrachten und zu bewerten. Das in unmittelbarer Nähe liegende Rügen ist die mit 962 km² größte Insel im südbaltischen Küstengebiet. Rügen hebt sich vom übrigen Raum durch seine vielgestaltige Landschaftsgliederung und die Differenziertheit der Naturausstattung ab.²⁶⁸ Auf engem Raum besonders reich gegliedert ist die Halbinsel Mönchgut, auf der sich Strauch- und Seitenmoränen mit flachen Nehrungen abwechseln und lang gestreckte

²⁶⁴ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): S. 130, *Mattick*, S. (1931): S. 400, *Knapp, H. D.* (2010): 14/16.

²⁶⁵ Hierüber berichtet z.B. auch *Mattick* (1931, S. 409): „Die zur Wirtschaft gehörenden Rinder werden durch den Wald getrieben und weiden am Waldrand auf den verschiedenen Wiesen, wodurch deren Wachstum beeinflusst wird“.

²⁶⁶ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2003): S. 130.

²⁶⁷ *Knapp, H. D.* (2010): 14/16.

²⁶⁸ *Lange et al.* (1986): S. 17.

Buchten die Abgrenzung zum Greifswalder Bodden bilden.²⁶⁹ In Bezug auf das Vorliegen geomorphologisch-wissenschaftlicher Gründe kommt der Insel Vilm damit keine herausragende Bedeutung zu, da auch der umliegende Raum durch dieselben glazialen und postglazialen Kräfte geformt wurde.

Eine Besonderheit auf Vilm stellt der Waldbestand dar, dessen Regeneration seit etwa fünf Jahrhunderten nachweislich nur durch natürliche Verjüngung erfolgt und dem seit 300 Jahren kein Holz mehr entnommen wurde. Natürliche Waldbildungsprozesse konnten damit seit mehreren Jahrhunderten weitgehend ungestört ablaufen (s.o.). Alte Laubwälder auf alten Waldstandorten sind europaweit als sehr selten einzustufen.²⁷⁰ In Deutschland sind alte Buchenwälder (über 160 Jahre) nur auf ca. 0,27 % der Landesfläche zu finden.²⁷¹ Buchenwaldbestände wie auf Vilm, in denen mosaikartig alle Waldentwicklungsphasen von der Verjüngungs- bis zur Zerfallsphase und mithin Bäume aller Altersklassen vertreten sind, lassen sich in Deutschland ansonsten kaum finden. Auch die am 25. Juni 2011 in die Liste des Weltnaturerbes aufgenommenen fünf Buchenwaldgebiete Deutschlands²⁷² weisen nur wenige Jahrzehnte Nutzungsfreiheit auf und stellen noch keine Klimaxwälder dar.²⁷³ Insofern stellt der Wald auf Vilm – trotz seiner geringen Größe – ein seltenes Zeugnis der ungestörten Naturwaldentwicklung von besonderem naturhistorischem und wissenschaftlichem Interesse dar.

Kulturhistorische Bedeutung:

Vilm besitzt eine wechselvolle Kulturgeschichte als mittelalterlicher Wallfahrtsort, als Malerinsel der Romantik, als abgeschirmte und zum Sperrgebiet erklärte Erholungsinsel für Mitglieder der Partei- und Staatsführung der DDR sowie seit 1990 als Sitz der Internationalen Naturschutzakademie des Bundesamtes für Naturschutz.²⁷⁴

²⁶⁹ *Lange et al.* (1986): S. 31.

²⁷⁰ *Knapp, H. D.* (Red., 2008): S. 9.

²⁷¹ *Knapp, H. D.* (Red., 2008): S. 14.

²⁷² Durch die Aufnahme dieser Waldgebiete wurde die in der Slowakischen Republik und der Ukraine gelegene grenzüberschreitende Weltnaturerbebestätte „Buchenurwälder der Karpaten“ um einen deutschen Teil erweitert und heißt jetzt „Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands“.

²⁷³ Vgl. BMU (2011).

²⁷⁴ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (2012): Verordnungsentwurf zum Nationalen Naturmonument „Insel Vilm“, § 1, unveröff.

Die Bedeutung Vilm als mittelalterlicher Wallfahrtsort im 14. Jh. ist nicht zu belegen.²⁷⁵ Sicher ist, dass 1336 eine Vikarie gestiftet und eine Kapelle errichtet wurde, die jedoch 1372 aufgegeben und erst 1396 durch eine Einsiedelei wieder neu begründet wurde.²⁷⁶ Diese neu besetzte Kapelle, die auch Aufgaben als Küstenstation zu übernehmen hatte²⁷⁷, könnte zwar Anlaufpunkt für Wallfahrer gewesen sein²⁷⁸, allerdings ist fraglich, ob die Naturlandschaft der Insel hierbei von Bedeutung war.

Als Malerinsel erlangte Vilm insbesondere in der Zeit der Romantik Bedeutung. Zu den bekanntesten Malern gehörten Caspar David Friedrich²⁷⁹, Carl Gustav Carus²⁸⁰, Friedrich Preller d. Ä.²⁸¹ und Friedrich Preller d. J.²⁸² Angezogen und inspiriert wurden die Maler vor allem durch die Unberührtheit der Natur auf Vilm. Seit der Romantik wurde jedoch nicht nur Vilm, sondern auch Rügen und Hiddensee von zahlreichen Malern besucht²⁸³, wobei oftmals die Gemälde mit Motiven von Rügen den höchsten Bekanntheitsgrad²⁸⁴ aufweisen. Die genannten drei Ostseeinseln bilden gemeinsam die Geschichte der Landschaftsmalerei ab.

Die Erklärung von Vilm zum Sperrgebiet zu DDR-Zeiten sowie die Tatsache, dass Vilm heute Sitz der Internationalen Naturschutzakademie ist, ist eng verbunden mit der geringen Nutzungsintensität der Insel und der daraus resultierenden Eigenart und Schönheit.

Kriterien nach Nr. 2: Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Seltenheit:

Alte Klimax-Buchenwaldbestände, die eine sehr lange vom Menschen nicht oder wenig beeinflusste Naturentwicklung aufweisen, sind in Deutschland selten vorhanden. Die seit

²⁷⁵ Büttner, B. (2007): S. 147.

²⁷⁶ Büttner, B. (2007): S. 209; Buske, N. (1996): 29 ff.

²⁷⁷ Buske, N. (1996): 29.

²⁷⁸ Büttner, B. (2007): S. 251.

²⁷⁹ „Blick zur Insel Vilm“, gemalt 1809; auch das um 1810 entstandene Gemälde „Landschaft mit Regenbogen“ wird Vilm zugeordnet.

²⁸⁰ „Alte Eiche auf dem Vilm“, gemalt 1820.

²⁸¹ „Insel Vilm“, gemalt 1840.

²⁸² „Ostseeküste auf der Insel Vilm“, gemalt 1888.

²⁸³ Vgl. Jendricke, B; Gockel, G. (1996): Rügen, Hiddensee. S. 73 ff.

²⁸⁴ So zählt das von C. D. Friedrich stammende Gemälde „Kreidefelsen auf Rügen“ zu den bedeutendsten und bekanntesten Werken der Romantik.

mehreren Jahrhunderten weitgehend unbewirtschafteten Bestände auf dem Vilm erfüllen damit das Kriterium der Seltenheit.

Eigenart:

Vilm zeigt einen repräsentativen Ausschnitt der typischen Landschaftsformen der südlichen Ostseeküste auf engem Raum, in dem nahezu alle Küstenformen und küstendynamischen Prozesse mit den entsprechenden Ökosystemen vorkommen.²⁸⁵ Das Gebiet kann damit als „Beispielobjekt“ für den südlichen Ostseeraum dienen, da es gerade wegen der kleinräumigen Präsenz der Küstenformen ein besonders hohes Maß an Eigenart i.S. v. Repräsentativität besitzt.

Der Buchenwald des Vilms weist eine für alte Bestände typische Strukturvielfalt auf. Er bildet die Eigenart eines Klimax-Buchenwaldes mit seinen mosaikartig nebeneinander bestehenden und sich überlappenden Regenerationsphasen beispielgebend ab. Der ehemalige Hudewald ist hingegen durch eine große „Eigentümlichkeit“ gekennzeichnet, die von den „märchenhaft anmutenden“²⁸⁶ bizarren Wuchsformen der 500-600 Jahre alten Eichen ausgeht.

Schönheit:

Die Schönheit der Insel Vilm beruht vor allem darauf, dass sie aufgrund ihrer weitgehenden Nutzungsfreiheit und dem hohen Maß an Naturnähe den Eindruck einer „unberührten Natur“ vermittelt.²⁸⁷ Zu diesem Eindruck tragen auch der „Buchenurwald“²⁸⁸ und die bizarren, knorrigen Eichen des ehemaligen Hudewaldes maßgeblich bei.

Zusätzliche Kriterien oder Besonderheiten

Vielfalt: Die vorhandene Strukturvielfalt des Buchenwaldes ist ein Wert gebendes Kriterium

²⁸⁵ Knapp, H. D. (2010): 14/16.

²⁸⁶ Knapp, H. D. (2010): 14/15.

²⁸⁷ Diesen Eindruck vermittelte die Insel bereits vor fast 200 Jahren; der Arzt, Maler und Naturphilosoph C. G. Carus äußerte sich über seinen Besuch auf Vilm folgendermaßen: „... ich habe kaum jemals wieder dies Gefühl so ganz reinen, schönen und einsamen Naturerlebens gehabt wie damals auf dem kleinen Eilande...“, Clarus, C. G., Eine Rügenreise im Jahre 1819, zitiert nach Knapp, H. D. (2010): 14/16.

²⁸⁸ „Zum Schönsten, was die Insel Vilm bietet, gehört der stille, unberührte Buchenurwald auf dem Großen Vilm. Mit seinen oft jahrhundertealten Stämmen, den am Boden liegenden vermodernden Baumleichen, die dicht mit Moos überzogen und von Baumschwämmen bewachsen sind, und mit dem üppigen Wachstum der den Boden bedeckenden Stauden und Farne gibt er ein Bild urwüchsiger Naturkraft.“, Mattick, F. (1931): S. 410.

für die Eigenart des Waldbestands sowie für seine wissenschaftliche/ naturgeschichtliche Bedeutung. Positiv ist auch die Vielfalt der auf Vilm vorhandenen Küstenformen zu berücksichtigen.

Alter: Das hohe Alter des Buchenwaldes ist Wert gebend für seine naturgeschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung. Das Alter des Buchenwaldes und der Hude-Eichen spielt aber auch für die Schutzgründe der Seltenheit, der Eigenart und der Schönheit eine Rolle (s.o.).

Integrität: Die Insellage, die Nutzungsfreiheit und die eingeschränkte Zugänglichkeit für Besucher bedingen eine hohe Integrität des Gebiets. Die Integrität fließt in die Bewertung der Hervorgehobenheit des Gebiets in Bezug auf die Schutzgründe der Seltenheit, der Eigenart und der Schönheit ein.

Größe: Mit 94 ha Landfläche bzw. 175 ha Gesamtfläche inkl. der Wasserfläche stellt Vilm eine relativ kleine Insel dar. Entsprechend klein sind auch die Waldbestände, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind.

Naturnähe/Natürlichkeit: Die seit langem währende weitgehende Nutzungsfreiheit und die daraus resultierende Naturnähe wirken sich Wert gebend auf die naturgeschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung sowie auf die Eigenart und Schönheit der Insel Vilm aus.

Repräsentativität: Die Repräsentativität des Gebiets für die Landschaftsformen der südlichen Ostseeküste sowie der Waldbestände von Vilm für die südbaltische Buchenwaldlandschaft²⁸⁹ findet über das Kriterium der Eigenart Berücksichtigung in der Gebietsbewertung.

Herausragende nationale Bedeutung

Von den in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Schutzgründen kommen bei der Insel Vilm (natur-)wissenschaftliche, naturgeschichtliche und kulturhistorische Gründe in Betracht. Die wissenschaftlich-naturhistorische Bedeutung beruht dabei insbesondere auf den Waldbeständen von Vilm. Wert gebend sind vor allem das vergleichsweise hohe Alter der Bestände, ihr Struktureichtum und ihre Naturnähe. Vilm dokumentiert die weitgehend ungestörte Entwicklung von Buchenwäldern und die Umwandlung eines Hudewaldes in einen naturnahen Wald, wobei auch das Fehlen jeglicher forstlicher Nutzung seit mind.

²⁸⁹ Knapp, H. D. (2010): 14/16.

300 Jahren eine naturhistorisch herausragende Besonderheit darstellt. Obwohl die geringe Größe der Waldflächen auf Vilm eher negativ zu sehen ist, ist die vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung inklusive der ansonsten in Deutschland kaum vorhandenen Zerfallsphasen im Buchenwald von hohem naturwissenschaftlichem Interesse. In enger Verbindung mit der weitgehenden Nutzungsfreiheit der Insel steht ihre kulturhistorische Bedeutung seit der Zeit der Romantik. In der Romantik wurde der Naturbegriff als eine „urwüchsige Kraft in zugänglicher Ordnung“ verstanden, welche Stimmungen über die sinnliche Wahrnehmung beeinflussen kann; insbesondere Bäume und Wald übten diese Wirkung aus.²⁹⁰ Dieses Zusammenspiel der naturgeschichtlichen und kulturhistorischen Gründe kann eine herausragende nationale Bedeutung des Gebiets rechtfertigen.

Die in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Schutzgründe der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit liegen vor und bedingen eine herausragende Bedeutung des Gebiets. Wert gebend sind hier wiederum insbesondere die Waldbestände von Vilm, die aufgrund ihres Alters, ihres Strukturreichtums und ihrer Naturnähe als herausragend selten, eigenartig und schön bezeichnet werden können. Hinzu kommt, dass sich die gesamte Insel durch ein hohes Maß an Integrität und Repräsentativität auszeichnet.

Vorläufige Beurteilung

Eine Ausweisung der Insel Vilm als NNM ist möglich, da keine Einzigartigkeit vorausgesetzt wird. Dem steht die bisherige Ausweisung als NSG nicht entgegen, weil mit dem NNM eine neue Schutzkategorie geschaffen wurde, dessen Zielrichtung vom bisherigen NSG nicht erfasst wurde. Um den repräsentativen Wert der Insel Vilm als NNM zu steigern, sollte erwogen werden, weitere Wasserflächen in den Geltungsbereich der Schutzverordnung mit einzubeziehen.

²⁹⁰ Kühne; Franke (2010): S. 84

10.2 Porta Westfalica

Laufende Nr.: 2

Naturraum und -Nr.: Niedersächsisches Bergland (D36)

Landkreis: Minden-Lübbecke

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Schutzstatus:

- NSG Wittekindsberg (111,7 ha)
- NSG Nammer Klingen (74,1 ha)
- Teil des LSG Weser- und Wiehengebirge
- Teil des FFH-Gebiets Wälder bei Porta Westfalica (1475 ha)

Weitere Auszeichnungen: Nationaler Geotop²⁹¹

Größe des Gebietes: ca. 1000 ha. (Weserdurchbruch an der Porta Westfalica und Teile des FFH-Gebiets „Wälder bei Porta Westfalica“ im Weser- und Wiehengebirge)

Kurzbeschreibung des Gebiets

Die Porta Westfalica (auch Westfälische Pforte genannt) stellt den Durchbruch der Weser durch das in west-östlicher Richtung verlaufende Weser- und Wiehengebirge in die Norddeutsche Tiefebene dar. Die Gebirgszüge sind aus Gesteinen des Jura aufgebaut. An der engsten Stelle ist das Tal etwa 600 m breit und die Einschnitttiefe beträgt über 190 m.²⁹² Am Weserdurchbruch befinden sich natürliche Felswände, im weiteren Verlauf erstrecken sich beiderseits der Weser Felsklippenbänder über 2 km.²⁹³ Die Nord- und Südhänge des Gebirgszuges weisen aufgrund der schräggeneigten Lagerung unterschiedlich harter Gesteinsschichten eine deutliche Asymmetrie auf, die max. Hangneigung der Südseite steigt von 24° bis auf 34° an, während die Nordseite ein Gefälle von 4° bis 14° besitzt.²⁹⁴

²⁹¹ Vgl. *Farrenschon* (2007): S. 60 f.

²⁹² *Miotke* (1971): S. 82.

²⁹³ Forstamt Minden (2004): Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet DE-3719-301 Wälder bei Porta Westfalica, unveröff., vgl. auch *Miotke* (1971): S. 27 ff.

²⁹⁴ *Miotke* (1971): S. 50.

Die Höhenzüge des Weser- und Wiehengebirges sind größtenteils mit ausgedehnten Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern bedeckt, z.T. sind (größere) Nadelwälder eingestreut. Die südlich exponierten Hainsimsen-Buchenwälder des Wiehengebirges sind größtenteils überalterte Niederwälder.²⁹⁵

Als FFH-Lebensraumtypen sind Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130) sowie Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum) gemeldet. Die natürlichen sonnenexponierten Kalksteinklippen aus hartem Juragestein sind Biotop für seltene Tier- und Pflanzenarten.²⁹⁶

Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument

Kriterien nach Nr. 1: Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Gründe

Naturgeschichtliche Gründe:

Die Porta Westfalica und das gequerte Weser- und Wiehengebirge sind von geomorphologischem Interesse. Als Durchgangspforte der Weser markiert die Porta Westfalica den Übergang von der Mittelgebirgsregion des Weserberglandes zur Norddeutschen Tiefebene.

Die Entwicklung des Wesertals erfolgte in Abhängigkeit vom Gestein, von tektonischen Verstellungen der Schichten und von den Auswirkungen der Kaltzeiten einschließlich des direkten Eindringens des Eises in das Flusstal.²⁹⁷ Aufgrund der Eisrandlage während der Kaltzeiten musste die Weser mehrfach ihren Lauf ändern.²⁹⁸ Auch wenn die Vorgänge der Porta-Entstehung bis heute noch nicht eindeutig geklärt werden konnten, so lassen sich als Gründe für den Durchfluss der Weser an dieser Stelle dennoch eine N-S-gerichtete Störungszone und die unterirdische Auslaugung von Salzgesteinen anführen, die seit dem Tertiär zu großen Hohlräumen im Untergrund und im Weiteren zu Einbrüchen und Einsenkungen geführt hatte.²⁹⁹ Gesichertes Erkenntnis ist, dass der Weserdurchbruch im

²⁹⁵ Forstamt Minden (2004): Sofortmaßnahmenkonzept für das Natura 2000 Gebiet DE-3719-301 Wälder bei Porta Westfalica, unveröff.

²⁹⁶ Landschaftsplan „Porta Westfalica“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.12.1992.

²⁹⁷ Miotke (1971): S. 8.

²⁹⁸ Miotke (1971): S. 6.

²⁹⁹ Farrenschon (2007): S. 61.

Eiszeitalter, spätestens während der Elster-Vereisung, erfolgt sein muss. Der Einschnitt der Weser an der Porta Westfalica ist im Wesentlichen fluviatilen Ursprungs, er wurde aber sicher auch durch mehrfache Eisüberfahrung überformt.³⁰⁰ Zeugnisse der Laufänderungen der Weser und der Eisrandablagerungen finden sich z.B. südöstlich der Porta in Form von fluvioglazialen Sand- und Kiesablagerungen.³⁰¹ An der Westfälischen Pforte selbst lässt sich die Flussgeschichte jedoch nicht ablesen.

Kulturhistorische Gründe:

Ein NNM kann auch gemischt natürlich/kulturelle Erscheinungen – wie z.B. Kulturdenkmäler – enthalten. Im für das NNM infrage kommenden Bereich des Weser- und Wiehen-Gebirges sind mehrere Bau- und Bodendenkmäler enthalten. Das bekannteste unter ihnen ist das Kaiser-Wilhelm-Denkmal auf dem Wittekindsberg, das ohne Zweifel ein bedeutendes Nationaldenkmal darstellt, dessen Bau in den Jahren 1892-1896 zu einer „vaterländischen Gesinnung und nationalstaatlichem Denken“ beitragen sowie Identität schaffen sollte.³⁰² Weitere Beispiele sind die Wallanlage der Wittekindsburg, die Wallburgen der Dehnerburg und Nammer Lager sowie ein vorromanischer Zentralbau aus der Zeit um 1000.³⁰³ Das Bergland beiderseits der Porta weist zudem untertägige Steinbrüche und Spuren des historischen Bergbaus nach Eisenerz und Steinkohle auf.³⁰⁴ Die kulturhistorische Bedeutung liegt jedoch allein in den Kulturdenkmälern selbst begründet und bedingt keine kulturhistorische Bedeutung von Natur und Landschaft.

Kriterien nach Nr. 2: Seltenheit, Eigenart oder Schönheit:

Seltenheit:

Auf den sonnenexponierten Kalksteinklippen des Weser- und Wiehengebirges sind Biotope für seltene Tier- und Pflanzenarten ausgebildet.³⁰⁵

³⁰⁰ Miotke (1971): S. 87.

³⁰¹ Könemann (1995): S.15.

³⁰² Vgl. Förderverein Kaiser-Wilhelm-Denkmal e.V. (2004).

³⁰³ Best, W. (o.J.): Bau und Bodendenkmäler westlich und östlich der Porta Westfalica, unveröff.

³⁰⁴ Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Landschaftsverband Rheinland (2007), S. 137.

³⁰⁵ Landschaftsplan „Porta Westfalica“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.12.1992.

Eigenart:

Bei der Porta Westfalica handelt es sich um eine der markantesten Landmarken in Nordrhein-Westfalen. Landschaftsbildprägend sind die bewaldeten Gebirgszüge von Wiehen- und Wesergebirge.³⁰⁶ Die früher großflächig als Niederwald bewirtschafteten Waldbestände tragen zur Eigenart des Gebietes bei.

Zusätzliche Kriterien oder Besonderheiten

Vielfalt: Der Gebirgszug des Weser- und Wiehengebirges weist eine hohe standörtliche Vielfalt auf (Ausweisung als LSG).

Integrität: Während der Zerschneidungsgrad des Weser- und Wiehengebirge mit seinen ausgedehnten Buchenwaldbeständen eher gering ausfällt, ist die Unversehrtheit der Weseraue im Bereich der Porta Westfalica nicht gegeben. Neben der bis nahe an die Porta reichenden Siedlungsfläche beeinträchtigen insbesondere die durch die Porta verlaufenden Verkehrswege die Integrität des Gebiets.

Naturnähe/Natürlichkeit: Ausgebildet sind im Gebiet naturnahe Waldbestände und natürliche Porta-Sandsteinklippen und Kalksteinklippen.³⁰⁷

Herausragende nationale Bedeutung

Das Gebiet um die Porta Westfalica weist keine geomorphologischen Gründe von nationaler Bedeutung auf. Im Vergleich zu anderen „Durchbrüchen“ spiegelt sich die Flussgeschichte nur teilweise in der Westfälischen Pforte wider. Auch wirkt sich die fehlende Integrität negativ auf die Einschätzung aus. Kulturhistorische Gründe kommen nicht zum Tragen, da die kulturhistorische Bedeutung des Gebiets nur in den Kulturdenkmälern, nicht jedoch in seiner Naturausstattung begründet ist.

Als besonders markante und das Landschaftsbild prägende Erscheinung in Nordrhein-Westfalen kann dem Gebiet ein hohes Maß an Eigenart zugesprochen werden, wengleich auch hier die intensive verkehrliche Nutzung beeinträchtigend wirkt.

³⁰⁶ Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Landschaftsverband Rheinland (2007), S. 140.

³⁰⁷ Landschaftsplan „Porta Westfalica“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.12.1992.

Vorläufige Beurteilung

Da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind, sollte die Porta Westfalica nicht als NNM ausgewiesen werden.

10.3 Bruchhauser Steine

Laufende Nr.: 3

Naturraum und -Nr.: Bergisches Land, Sauerland (D38) – Rothaargebirge (mit Hochsauerland, 333)

Landkreis: Hochsauerlandkreis

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Schutzstatus:

- NSG Bruchhauser Steine (84,8 ha)
- FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet (DE-4617-301, 84,8 ha)

Weitere Auszeichnungen: Nationaler Geotop³⁰⁸, archäologisches Bodendenkmal³⁰⁹

Größe des Gebietes: 84,8 ha (NSG-Fläche)

Kurzbeschreibung des Gebiets

Bei den „Bruchhauser Steinen“ handelt es sich um eine Quarzporphyr-Felsformation auf dem Nordwesthang des Istenbergs, im nordöstlichen Teil des Rothaargebirges. Die vier größten, 40-92 m hohen Hauptfelsen der Formation ragen aus dem Waldbestand des Istenbergs hervor.³¹⁰ Die Felsen entstanden vor ca. 385 Mio. Jahren durch unterseeische Vulkanausbrüche auf dem Grund des Devonmeeres. Mit der Auffaltung des Gebirges vor 300 Mio. Jahren wurden auch die eingebetteten harten Quarzporphyr-Felsen hervorgehoben und im Laufe der Zeit durch Verwitterung und Erosion des weicheren Tonschiefers des Gebirges freigelegt.³¹¹ Im Einzelnen handelt es sich bei den Hauptfelsen um den Feldstein (40 m), den Ravenstein (72 m), den Goldstein (60 m) und den Bornstein (92 m). Zwischen diesen Felsen befindet sich die älteste prähistorische Wallanlage des Sauerlands.³¹²

Die Felsköpfe der Bruchhauser Steine bilden einen einzigartigen Lebensraum für seltene

³⁰⁸ Vgl. *Steuerwald* (2007): S. 48 f.

³⁰⁹ Vgl. *Sicherl* (2009): 1.

³¹⁰ *Sicherl* (2007): S. 1.

³¹¹ *Sicherl* (2007): S. 2.

³¹² *Steuerwald* (2007): S. 49., vgl. ausführlich *Sicherl* (2007).

Farn- und Blütenpflanzen, Moose und Flechten.³¹³ Bedeutsam sind die Felsen insbesondere als Wuchsorte seltener Eiszeitrelikte (z.B. Alpen-Gänsekresse (*Arabis alpina*), Spruces Geldbeutelmoos (*Marsupella sprucei*) oder nacheiszeitlich eingewanderter Arten Lotwurzblättriges Habichtskraut (*Hieracium onosmoides*) und Blasses Habichtskraut (*Hieracium schmidtii*).³¹⁴

Die Meldung als Natura 2000-Gebiet erfolgte aufgrund des Vorhandenseins folgender Lebensraumtypen:

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)

Die Silikatfelsen sind u.a. auch als Brutplätze für Uhu und Wanderfalke von Bedeutung.

Die im Gebiet stockenden Hainsimsen-Buchenwälder (9110) sollen durch eine naturnahe Bewirtschaftung aufgewertet werden. Als Maßnahme für Grauspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz wird ein dauerhafter und ausreichender Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen erhalten und gefördert.³¹⁵

Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument

Kriterien nach Nr. 1: Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Gründe

Wissenschaftliche / naturgeschichtliche Gründe:

Die Bruchhauser Steine sind als Relikte unterseeischer Vulkanausbrüche von geomorphologischer Bedeutung. Helle und dunkle Gesteinslagen sowie die eingeregeltten Minerale weisen auf die Fließbewegungen der zähflüssigen Lava hin.³¹⁶ Unter den extremen Frostbedingungen der Kaltzeiten bildete sich im Hangfußbereich des Istenbergs aus abgesprengten Felsteilen ein ausgeprägtes Felsen-Blockfeld.³¹⁷

Die Felsen stellen zudem ein Zeugnis der Vegetationsgeographie/ Vegetationsgeschichte dar. Die nächsten Vorkommen des Eiszeitrelikts *Arabis alpina* finden sich erst in

³¹³ Lünterbusch, C.; Grundmann, M. (1999): S. 10.

³¹⁴ Lünterbusch, C.; Grundmann, M. (1999): S. 12 f.

³¹⁵ Managementziel des VSG.

³¹⁶ Steuerwald (2007): S. 49.

³¹⁷ Steuerwald (2007): S. 49.

Süddeutschland wieder. Die beiden seltenen Habichtskräuter erreichen an den Bruchhauser Steinen ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze.³¹⁸ Auch bei den Moosen handelt es sich z.T. um Eiszeitrelikte mit Hauptverbreitung in Nordeuropa und/oder den Alpen.³¹⁹ Moose und Flechten wurden bereits im 19. Jahrhundert intensiv untersucht, so dass sich Veränderungen dokumentieren lassen.

Kulturhistorische Bedeutung:

Die ältesten archäologischen Befunde belegen, dass die Bruchhauser Steine bereits in der mittleren Steinzeit – vermutlich als Aussichtspunkte und Rastplätze genutzt wurden.³²⁰ Verstärkt genutzt wurde die Felsformation in zwei Phasen der Eisenzeit (6.-5. Jahrhundert und 3. Jahrhundert v. Chr.), in der auch der Bau des inneren und äußeren Abschnittswalls erfolgte, sowie im Mittelalter.³²¹ Die auf den Felsen aufgefundenen archäologischen Funde legen nahe, dass die Bruchhauser Steine nicht nur als Fliehburg, sondern auch als Felsheiligtum und Versammlungsplatz genutzt wurden.³²² In Westfalen existieren zahlreiche Wallanlagen, die jedoch nicht in dem Maße mit einer Naturerscheinung in Verbindung stehen.

Kriterien nach Nr. 2: Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Seltenheit:

Die Bruchhauser Steine weisen eine seltene Flora auf. Hervorzuheben sind hier insbesondere drei Pflanzenarten sowie Moose (so ist *Douinia ovata* in Deutschland nur von den Bruchhauser Steinen bekannt) und Flechten.³²³

Eigenart und Schönheit: Im Rahmen der Ausweisung als NSG wurde bereits die besondere Eigenart und hervorragende Schönheit der „von den markanten Felsgestalten des Bornstein, Feldstein, Goldstein und Ravenstein geprägten Waldlandschaft“ festgestellt.

³¹⁸ LÖLF NRW (1989): Notwendigkeit eines Kletterverbots – Stellungnahme für die Bruchhauser Steine aus floristischer Sicht, Verf.: U. Raabe, unveröff., S. 3

³¹⁹ LÖLF NRW (1989): Notwendigkeit eines Kletterverbots – Stellungnahme für die Bruchhauser Steine aus floristischer Sicht, Verf.: U. Raabe, unveröff., S. 4.

³²⁰ Sicherl (2007): S. 27.

³²¹ Sicherl (2007): S. 30.

³²² Sicherl (2007): S. 32.

³²³ Gutachten zur Flechten und Moosflora, sowie zu den gefährdeten Gefäßpflanzen der Bruchhauser Steine (2003). Im Auftrag der Stiftung Bruchhauser Steine. Bearb.: Bültmann, H.; Schmidt, C., unveröff.

Herausragende nationale Bedeutung

Die Bruchhauser Steine gelten als ein in Westfalen einzigartiges natürlich-kulturelles Ensemble.³²⁴ Es stellt ein bedeutendes Rückzugsgebiet für arktisch-alpine Pflanzenarten und (sub-)arktisch-(sub-)alpine Kryptogamen dar und ist damit auch von großem vegetationsgeschichtlichem Interesse. Aus flechtenkundlicher Sicht ist³²⁵ der Standort als große Besonderheit für Norddeutschland zu betrachten mit einer einzigartigen Kombination aus offenen Silikatfelsen und kühl-feuchtem Klima.³²⁶

Die Seltenheit von (reliktären) Pflanzenarten und Kryptogamen macht das Gebiet zu einem botanischen Kleinod, dem *Lünterbusch* und *Grundmann* sogar internationalen Rang zusprechen.³²⁷ Das NSG „Bruchhauser Steine“ gilt als gesamtstaatlich repräsentativ (Landschaftssteckbriefe BfN³²⁸).

Vorläufige Beurteilung

Das NSG Bruchhauser Steine ist ein für Norddeutschland als herausragend zu betrachtendes Gebiet. Bezüglich der Seltenheit der auf den Felsen vorkommenden (Moose und) Flechten besteht eine nationale Herausgehobenheit. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit erfüllt. Ob die naturgeschichtliche (erd- und vegetationsgeschichtliche) Bedeutung des Gebiets oder die kulturhistorische Bedeutung des natürlich-kulturellen Ensembles auch aus nationaler Sicht herausragend ist – und damit die Voraussetzungen aus § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sind – muss im Vergleich mit ähnlichen Gebieten bzw. Erscheinungen (z.B. die Barbarine in der Sächsischen Schweiz, die Teufelsmauer am Harznordrand oder die Externsteine im Teutoburger Wald) noch bewertet werden.

³²⁴ *Sicherl* (2007): S. 2.

³²⁵ So konnten z.B. die Krustenflechten *Caloplaca obliterans*, *Fuscidea kochiana*, *F. praeruptorum*, *Miriquidica nigroleprosa* und die Blattflechten *Melanelia hepatizon* und *M. stygia* in NRW ausschließlich an der Bruchhauser Steinen nachgewiesen werden.

³²⁶ Gutachten zur Flechten und Moosflora, sowie zu den gefährdeten Gefäßpflanzen der Bruchhauser Steine (2003). Im Auftrag der Stiftung Bruchhauser Steine. Bearb.: *Bültmann, H.*; *Schmidt, C.*, unveröff.; LÖLF NRW (1989): Notwendigkeit eines Kletterverbots – Stellungnahme für die Bruchhauser Steine aus floristischer Sicht, Verf.: *U. Raabe*, unveröff., S. 5.

³²⁷ *Lünterbusch, C.*; *Grundmann, M.* (1999): S. 48.

³²⁸ http://www.bfn.de/0311_landschaft+M5e623d962f2.html?&cHash=f9ea6f504f264a67065dddc4fa134769, abgerufen am 10.10.2012.

10.4. Saarschleife

Laufende Nr.: 4

Naturraum und -Nr.: Hunsrück (D42) – 246 Saar-Ruwer-Hunsrück (246.10 Mettlacher Saarschleife)

Landkreis: Merzig-Wadern

Bundesland: Saarland

Schutzstatus:

- Teil des NSG Saarsteilhänge/Lutwinuswald (694 ha); VO vom 10.03.2003, Amtsblatt 2003, S. 943.
- Teil des NSG Steinbachtal westlich Saarschleife (100,0 ha); VO vom 04.09.1991, Amtsblatt 1991, S. 1086
- Teil des FFH- und Vogelschutzgebiets: 6505-301: Steilhänge der Saar (1108 ha).
- Teil des LSG Saarschleife und Leukbachtal
- Teil des saarländisch-rheinland-pfälzischen Naturparks Saar-Hunsrück (2.055 km² über beide Bundesländer)

Größe des Gebietes:

Weitere Auszeichnungen: Nationaler Geotop³²⁹

Kurzbeschreibung des Gebiets:

Die Saarschleife (Große Saarschleife bei Mettlach) ist ein Durchbruchstal der Saar durch den Taunusquarzit des Hunsrücks und gilt als das Wahrzeichen des Saarlandes. Sie markiert den Beginn des Talabschnitts der „Unteren Saar“, ist ca. 10 km lang, beginnt nördlich der Ortschaft Merzig-Besseringen und endet bei Mettlach. Der Flusslauf der Saar beschreibt auf dieser Strecke eine 180°-Wende. Geomorphologisch handelt es sich um ein Kerb- bis Kerbsohlental.³³⁰ Dieses Engtal wird von bis zu 200 m hohen Steilhängen und Steinrauschen gesäumt, da sich die Saar tief in das Gestein hinein geschnitten hat. Vielfach handelt es sich um trockene bis sehr trockene und z.T. felsige Standorte.

³²⁹ *Grauvogel; Flesch* (2007): S. 113.

³³⁰ *Bohrer; Goedicke* (1989): S. 19.

Die Steilhänge der Saarschleife sind geprägt durch naturnahe Waldbiozöten und natürliche offene Lebensräume auf Extremstandorten.³³¹ Großflächige Blockkrüppelwälder und Eichenwälder auf Quarzit ziehen sich am Ufer der Saar entlang, die weitgehend der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen und nach § 22 SNG geschützte Waldbiotope darstellen.³³² Als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie haben sich an den Steilhängen trockene europäische Heiden (LRT 4030), kieselhaltige Steinschütten der Berglagen Mitteleuropas (8150), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230), Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, 9110), subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, 9160) sowie Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*, 9180) ausgebildet. Das gebietstypische Mosaik aus offen-trocken-besonnten und geschlossen-luftfeucht-beschatteten Laubwaldgesellschaften bildet z.B. einen idealen Lebensraum für die Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*). Im FFH-Gebiet „Steilhänge der Saar“ findet sich auch der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), der als Indikator für sehr lange bis permanent ungenutzte Laubwaldbereiche gilt.³³³

Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument:

Kriterien nach Nr. 1: Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Gründe

Naturgeschichtliche Bedeutung:

Die Saarschleife ist ein antezedent³³⁴ vertiefter Mäanderbogen. Die Herausbildung des Verlaufs des Mäanderbogens der Saarschleife erfolgte bereits im Pliozän, als die Saar noch in ca. 300 m ü.NN im Buntsandstein floss, das damals den Quarzit überlagerte. Der Mäanderbogen entstand infolge des durch das relativ gefällsarme Relief bedingten Rückstaus der Saar an der Mündung in die Mosel.³³⁵ Während der Hebung des Hunsrücks

³³¹ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“ vom 10. März 2003, geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).

³³² Landschaftsprogramm Saarland. Begründung und Erläuterungsbericht, 2009, S. 105.

³³³ 2. Regionaler Waldbericht, PEFC-Arbeitsgruppe Saarland, 2009: S. 299

³³⁴ Antezedenz liegt vor, wenn ein Fluss aufgrund der anhaltenden Hebung eines quer zur Fließrichtung verlaufenden Höhenzuges gezwungen ist, sich in diesen einzuschneiden, *Press, F.; Siever, R.* (1995), S. 37.

³³⁵ *Bohrer, H.; Goedicke, J.* (1989), S. 22.

im Pleistozän erfolgte die Eintiefung in den Taunusquarzit und die damit verbundene Ausbildung der Prallhänge. Dabei wurden am Rande des Hunsrücks auch Teile des von Rotliegenden- und Triassedimenten erfüllten „postsaalischen“ bzw. „prätriadischen“ Reliefs des Taunusquarzits ausgeräumt.³³⁶ Insgesamt ist die Saarschleife somit das „durch die prätriadisch vorhandene Morphologie und die tektonischen Leitlinien des devonischen Untergrundes beeinflusste Ergebnis eines antezedenten Einschneidungsprozesses“.³³⁷ Die Saarschleife mit ihren Steilhängen ist als eine geomorphologisch bedeutsame Naturerscheinung zu betrachten. Sie dokumentiert den Einschneidungsprozess der Saar vor und während dem Aufsteigen des Hunsrücks auf eindrucksvolle Weise und zeigt beispielhaft, dass zunächst widersinnig erscheinende Gewässerverläufe durch harte Gesteinsschichten auf geologische Gegebenheiten zurückgeführt werden können.

Kriterien nach Nr. 2: Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Seltenheit:

Der an der Saarschleife erfolgte antezedente Einschneidungsprozess in Form einer 180°-Wendung mit bis zu 200 m hohen Steilhängen erfüllt das Kriterium der Seltenheit. Die Steilhänge des Taunus-Quarzits beinhalten seltene und in ihrem Bestand bedrohte wildwachsende Pflanzengesellschaften, insbesondere in den naturnahen Waldbiozöosen und natürlichen offenen Lebensräumen.³³⁸

Eigenart und Schönheit:

Die Saarschleife stellt einen Landschaftsausschnitt mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild dar.³³⁹ Die außergewöhnliche Morphologie der Saarschleife in Kombination mit den blockschuttreichen Steilhängen und den naturnahen Hangwäldern bedingt die spezifische Prägung³⁴⁰ und damit die besondere Eigenart und Schönheit des Gebiets.

³³⁶ Schall (1968), S. 83.

³³⁷ Schneider (1991): S. 231 f.

³³⁸ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“ vom 10. März 2003, geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).

³³⁹ Landschaftsprogramm Saarland. Begründung und Erläuterungsbericht, 2009, S. 64.

³⁴⁰ Landschaftsprogramm Saarland. Begründung und Erläuterungsbericht, 2009, S. 91.

Zusätzliche Kriterien oder Besonderheiten:

Vielfalt: An den Saarsteilhängen hat sich eine für derartige Extremstandorte typische Lebensraumvielfalt mit naturnahen Hangwäldern und natürlichen offenen Lebensräumen herausgebildet, die auch sieben FFH-Lebensraumtypen beinhaltet. Die Vielfalt trägt zur besonderen Eigenart des Gebiets bei.

Alter: Der Mäanderbogen der Saarschleife weist im Vergleich zu den übrigen – erst im Pleistozän gebildeten und heute fossilen, d.h. nicht mehr von der Saar durchflossenen – Talmäandern das höchste Alter auf. Wert gebend ist das Kriterium damit im Hinblick auf die naturgeschichtliche Bedeutung der Saarschleife.

Integrität: An der Saarschleife liegt mit Dreisbach lediglich eine Ortschaft. Das Gebiet ist (abgesehen von den offenen Extremstandorten) nahezu vollständig bewaldet und weist kein Straßen-, jedoch ein (Wander-)Wegenetz auf. Im Zuge des Ausbaus der Saar zur Großschifffahrtsstraße erfolgte eine Abgrabung des Gleithanges der Saarschleife, um den für große Schubverbände erforderlichen Mindestkurvenradius zu gewährleisten.³⁴¹ Insgesamt wirkt sich die verhältnismäßig hohe Integrität des Landschaftsbildes positiv insbesondere auf die Kriterien der Eigenart und Schönheit aus.

Naturnähe/Natürlichkeit: An den Steilhängen befinden sich zahlreiche naturnahe Lebensräume (s.o.), die Wert gebend in die Beurteilung der Seltenheit, Eigenart und Schönheit einfließen.

Herausragende nationale Bedeutung:

Das Durchbruchstal der Saar durch den Hunsrückquarzit ist insbesondere aufgrund seiner „besonders spektakulären Reliefform“³⁴² sowohl aus erdgeschichtlicher Sicht als auch in Bezug auf seine Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung. Die Hervorgehobenheit des Gebiets zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Saarschleife weit über die Grenzen des Saarlandes hinaus bekannt³⁴³ ist.

Vorläufige Beurteilung:

Die Saarschleife erfüllt die in § 24 Abs. 4 festgelegten Anforderungen an ein NNM. Ebenso

³⁴¹ Bohrer, H.; Goedicke, J. (1989): S. 30.

³⁴² Landschaftsprogramm Saarland. Begründung und Erläuterungsbericht, 2009, S. 91.

³⁴³ Landschaftsprogramm Saarland. Begründung und Erläuterungsbericht, 2009, S. 97.

Endbericht „Nationale Naturmonumente“

können die internationalen Anforderungen für IUCN-Schutzgebiete der Kategorie III erfüllt werden.

Die Schutzbedürftigkeit des Gebiets ist zu bejahen, da bisher lediglich Teile des als NNM infrage kommenden Gebiets einem herausgehobenen Schutz als NSG unterstellt sind.

10.5 Grünes Band Thüringen

Laufende Nr.: 5

Das Grüne Band Thüringen zieht sich durch eine Vielzahl von Naturräumen die im Einzelnen hier nicht aufgeführt werden können.

Bundesland: Thüringen

Schutzstatus: mehrere Schutzgebiete schließen das Grüne Band Thüringen teilweise ein.

Größe des Gebietes: 6742 ha

Kurzbeschreibung des Gebiets:

Das Grüne Band Thüringen ist Teil des deutschen Grünen Bandes, das als fast 1400 km langer Geländestreifen entlang der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze führt. Das Bundesland Thüringen hat dabei mit 763 km den größten Anteil.

Beim Grünen Band handelt es sich im Kern um den Bereich zwischen dem sogenannten Kolonnenweg (Lochplattenweg) und der ehemaligen Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, der zwischen 50 und 200 m breit ist. Der Geländestreifen reicht von Travemünde an der Ostsee bis zum ehemaligen Dreiländereck bei Hof/Bayern. Dieser Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze blieb zwischen Mauerbau 1961 und Mauerfall 1989 fast unberührt. Dadurch konnte sich der Streifen zu einem Rückzugsgebiet für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten entwickeln. Es wird geschätzt, dass der Streifen eine Fläche von über 100 km² hat. Auf Seite der ehemaligen DDR bestanden jedoch ein 500 Meter breiter „Schutzstreifen“ sowie eine „5-km-Sperrzone“, in der menschliche Aktivitäten (insbesondere Verkehr und Industrie) stark eingeschränkt waren. Die gesamte Fläche, die viele Jahrzehnte lang nur geringem menschlichem Einfluss ausgesetzt war, ist also erheblich größer, schätzungsweise 7000 km².

Das so genannte „Grüne Band“ wird durch ein Mosaik vielfältiger Biotope im meist ca. 50-200 Meter breiten Bereich zwischen dem durch Spurplatten befestigten Kolonnenweg und der früheren deutsch-deutschen Staatsgrenze (heutige Landesgrenzen) geprägt.³⁴⁴ Das Grüne Band Deutschland weist 43 unterschiedliche Biotoptypen auf, wobei gefährdende

³⁴⁴ Schlumprecht et al., (2006): S. 11

Biotoptypen (RL-Stufen 1-3) fast die Hälfte des Grünen Bandes ausmachen.³⁴⁵

In Thüringen wurden 40 Naturschutzgebiete mit einem Gesamtflächenumfang von rund 8.400 Hektar entlang des Grünen Bandes ausgewiesen, davon liegen knapp 1.300 Hektar direkt im Grünen Band. Hinzu kommen 580 Hektar Natura 2000-Flächen (FFH- und Vogelschutzgebiete) und 19,3 Hektar Flächennaturdenkmale. Damit stehen ca. 30 % des Grünen Bandes Thüringen unter Naturschutz. Davon wurden für Thüringen 8 Gebiete mit insgesamt 326 km Länge im Rahmen eines E+E-Vorhabens als national bedeutsam eingestuft.³⁴⁶

Potenzielle Eignung als Nationales Naturmonument:

Vorbemerkung

Das gesamte Grüne Band ist Sinnbild der ehemaligen Teilung Deutschlands. Es stellt sich daher die Frage, ob das Grüne Band Thüringen als Teilausschnitt des Grünen Bandes Deutschland als NNM ausgewiesen werden kann, oder ob eine Ausweisung als NNM nur in Gänze erfolgen kann. In der naturschutzrechtlichen Praxis ist es nicht unüblich, dass repräsentative Ausschnitte einer Landschaft unter Schutz gestellt werden. Insofern ist davon auszugehen, dass auch Teile des Grünen Bandes als NNM ausgewiesen werden können, sofern sie die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 BNatSchG erfüllen.

Kriterien nach Nr. 1: Wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Gründe

Wissenschaftliche Gründe:

Das Grüne Band Deutschland wird von *Schlumprecht* et al. als „die idealtypische und einzigartige Ausprägung eines länderübergreifenden Biotopverbundsystems“ eingestuft. Es ist das mit Abstand längste und größte und das einzige existierende großräumige Biotopverbundsystem der Bundesrepublik Deutschland. Das Grüne Band Thüringen ist Teil dieses Biotopverbundsystems. Für den Erhalt der Biodiversität ist ein funktionierender Biotopverbund wichtig.³⁴⁷ Aufgrund der Länge der Biotopverbundstruktur bietet das Grüne Band eine besondere Möglichkeit zur wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation

³⁴⁵ *Schlumprecht* et al. (2002): 407/410.

³⁴⁶ Vgl. *Schlumprecht* et al., (2006).

³⁴⁷ Klar ist, dass der Schutz der Biodiversität keinen Schutzgrund i.S. von § 24 Abs. 4 BNatSchG darstellt.

von Ausbreitungs- und Wandervorgängen und der Funktionsweise eines Biotopverbundes. Die Forschungsergebnisse können beispielhaft für ein künftig zu schaffendes überregionales Verbundsystem sein.³⁴⁸

Landeskundliche Gründe:

Aus landeskundlichen Gründen können Gebiete unter Schutz gestellt werden, wenn sie einen besonderen Bezug zur Geographie oder Geschichte des Landes oder des Landesteils aufweisen.³⁴⁹ Das Grüne Band Thüringens (bzw. Deutschlands) markiert die ehemalige innerdeutsche Grenze. Aufgrund der mit dieser Grenzlage verbundenen Nutzungsfreiheit konnten sich Biotopstrukturen erhalten und entwickeln und Arten ansiedeln. Der Verlauf der ehemaligen Grenze spiegelt sich auch heute noch durch das Grüne Band wider.

Kriterien nach Nr. 2: Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Seltenheit:

Das Kriterium der Seltenheit ist dann gegeben, wenn das Gebiet eine besondere Ausgestaltung besitzt, die sonst kaum vorkommt. Es kann sich auf jedes der biotischen und abiotischen Bestandteile von Natur und Landschaft beziehen. Die Seltenheit kann auch in der Kombination einzelner Elemente bestehen, die für sich genommen nicht selten sind.³⁵⁰ Das Grüne Band beinhaltet zahlreiche Biotoptypen, die als selten einzustufen sind. Im Grünen Band Thüringen kommen in ihrem Bestand stark bedrohte oder seltene Tier- und Pflanzenarten wie der Schwarzstorch und das Braunkehlchen oder das Helm-Knabenkraut vor.

Eigenart:

Eigenart stellt auf das individuelle Erscheinungsbild ab, das sich vom übrigen Landschaftsraum durch eine gewisse „Eigentümlichkeit“ unterscheidet und nicht der „normalen Ausprägung“ entspricht.³⁵¹ Der ehemalige Grenzstreifen hebt sich deutlich von der umgebenden Landschaft ab und zieht sich bandförmig durch die Naturräume. Damit

³⁴⁸ Vgl. *Schlumprecht et al.*, (2006) S. 15.

³⁴⁹ Vgl. z.B. *Meßerschmidt*, BNatSchG § 13 Rdnr. 45; vgl. auch *Schumacher, J.*; *Schumacher, A.*; *Fischer-Hüftle, P.* in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG § 23, Rdnr. 28.

³⁵⁰ Vgl. z.B. *Schumacher, J.*; *Schumacher, A.*; *Fischer-Hüftle, P.* in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG § 23, Rdnr. 31.

³⁵¹ Vgl. z.B. *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG § 23, Rdnr. 32 und § 24 Rdnr. 38.

verbunden ist eine besondere Eigentümlichkeit, die sich nur entlang des Grünen Bandes findet.

Zusätzliche Kriterien oder Besonderheiten:

Vielfalt: Das Grüne Band zeichnet sich durch eine strukturelle und Biotopvielfalt aus.

Größe: Eine Besonderheit des Grünen Bandes ist seine lineare Struktur, mit einem ungünstigen Längen- zu Breiten-Verhältnis. Es handelt sich um ein Gebiet, dessen Größe insbesondere aus seiner Länge resultiert.

Integrität: Ca. 10 % des Grünen Bands wurden 2001 als nicht schutzwürdig eingestuft, da sie keine Integrität aufweisen (i.d.R. landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung oder Zerstörung).³⁵²

Besonderheiten: Bei der Bewertung des Grünen Bandes Thüringen auf seine Eignung als NNM muss berücksichtigt werden, dass es sich um einen Ausschnitt des Grünen Bandes Deutschlands (und des European Green Belt entlang des ehemaligen „Eisernen Vorhangs“) handelt.

Herausragende nationale Bedeutung

Die zuvor angeführten Schutzgründe müssen aus nationaler Sicht herausragend sein. Bezüglich des Biotopverbundes „Grünes Band“ ist eine nationale Bedeutung für die Biodiversität gegeben – diese ist jedoch für die Ausweisung eines NNM rechtlich nicht relevant. Die mit der wissenschaftlichen Begleitung des Biotopverbunds verbundenen Erkenntnisse können ebenfalls national bedeutend sein, allerdings werden sich Erkenntnisse vor allem an ausgesuchten, repräsentativen Teilabschnitten gewinnen lassen.

Da das Grüne Band durch den ehemaligen Grenzverlauf entstanden ist und diesen nachzeichnet, sind landeskundliche Gründe von herausragender Bedeutung zu bejahen.

Bezüglich der Seltenheit und Eigenart lässt sich feststellen, dass diese für einzelne Teilabschnitte von herausragender nationaler Bedeutung sind. Es gibt jedoch ebenso Teilabschnitte, welche diese Kriterien nicht erfüllen.

³⁵² Schlumprecht et al., (2006) S. 15.

Vorläufige Beurteilung

Die Schutzgründe des § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sind bezüglich der landeskundlichen Bedeutung auf (nahezu) der gesamten Länge des Grünen Bandes Thüringens (und Deutschlands) erfüllt. Da jedoch die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur auf Teilabschnitten des Grünen Bandes vorliegen, sollte keine Gesamtausweisung als NNM erfolgen. Eine Unterschutzstellung repräsentativer und besonders hochwertiger Abschnitte ist möglich.

Für das Grüne Band Deutschland als Ganzes sollte eine gemeinsame Bewerbung mit anderen Staaten des European Green Belt als UNESCO-Welterbe geprüft werden.

Literatur

- Altemeier, T.; Scherfose, V. (2009): Was ist die IUCN-Kategorisierung der Schutzgebiete wert? Nationalpark 4/2009, 45-47.
- Behm, H. (2006): Heimatverlust oder Heimatgewinn? – Vor- und nachwendezeitliche Erfahrungen im Schaalseeraum. In: Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU); Bundesverband für Natur- und Denkmalschutz, Landschafts- und Brauchtumpflege e. V. (Hrsg.): Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und regionale Identität: 111-116.
- Biebelriether, H. (2009): IUCN Kategorie III „Natural Monument“ auch hierzulande einrichten, Nationalpark 2/2009: 33-35
- BMU (2011): Deutsche Buchenwälder – Weltnaturerbe der UNESCO. Ein Juwel in Europa. 36 S.
- Bohrer, H.; Goedicke, J. (1989): Geologie und Geomorphologie des Saartals. In: Soyez, D. (Hrsg.): Die Saar – eine Flusslandschaft verändert ihr Gesicht. Arbeiten aus dem Geographischen Institut der Universität des Saarlandes Bd. 37: 15-31.
- Bundesamt für Umwelt BAFU (2008): Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), Datenbeschrieb BLN vom 22.02.2008, 5 S.
- Bundesamt für Umwelt BAFU (2009): BLN: Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. BLN Faktenblatt 1, 5 S.
- Bürgi, M. (2010): Eine historisch-ökologische Sicht auf Landnutzungsgeschichte und Ökosystementwicklung. In: Reeh, T.; Ströhlein, G.; Bader, A. (Hrsg.): Kulturlandschaft verstehen. ZELTForum – Göttinger Schriften zu Landschaftsinterpretation und Tourismus Bd. 5: 49-66.
- Bürgi, M.; Stuber, M. (2003): Agrarische Waldnutzungen in der Schweiz 1800-1950. Waldfeldbau, Waldfrüchte und Harz. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 154: 360-375.
- Buske, N. (1996) Die Einsiedelei auf dem Vilm – erläutert vor dem Hintergrund des mittelalterlichen Gemeinschaftslebens. - In: Baltische Studien Ser. NS, Bd. 82: 29-35.
- Büttner, B. (2007): Die Pfarreien der Insel Rügen: Von der Christianisierung bis zur Reformation. Forschungen zur pommerschen Geschichte 42: 560 S.
- Demuth, B. (2000): Das Schutzgut Landschaftsbild in der Landschaftsplanung: Methodenüberprüfung anhand ausgewählter Beispiele der Landschaftsrahmenplanung. Berlin, 200 S.
- Deutscher Rat für Landespflege (2010): Biosphärenreservate sind mehr als Schutzgebiete – Wege in eine nachhaltige Zukunft. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.): Biosphärenreservate sind mehr als Schutzgebiete – Wege in eine nachhaltige Zukunft. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege 83: 5-85.
- Deutsche UNESCO-Kommission, Luxemburgische UNESCO-Kommission, Österreichische UNESCO-Kommission, Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.): Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, Bonn, 2009.
- Dudley, N. (Hrsg.) (2008): Guidelines for Applying Protected Area Management Categories, Gland, 86 S.
- Duelli, P. (2006): Biodiversität als Landschaftsqualität. In: Tanner, K.M.; Bürgi, M.; Coch, T. (Hrsg.) Landschaftsqualitäten: 103-116.
- Egner/Fuchs: Naturschutz und Wasserrecht (2009)
- EUROPARC & IUCN (2000): Richtlinien für Managementkategorien von Schutzgebieten - Interpretation und Anwendung der Management Kategorien in Europa, EUROPARC und WCPA, Grafenau, 48 S.
- EUROPARC (2010): Richtlinien für Managementkategorien von Schutzgebieten - Deutsche

Übersetzung, Berlin, 85 S.

Farrenschon, J. (2007): Die Weser durchbricht ein Gebirge – Die Porta Westfalica bei Minden. In: Akademie der Geowissenschaften zu Hannover (Hrsg.): Faszination Geologie. Die bedeutendsten Geotope Deutschlands 2. Aufl. 2007, S. 60-61.

Fischer-Hüftle, P. (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen, *Natur und Landschaft* 72(5): 239-244.

Förderverein Kaiser-Wilhelm-Denkmal e.V. (2004): Die Porta Westfalica und ihr Kaiser-Wilhelm-Denkmal. 54 S.

Frenz/Müggenborg: BNatSchG, 1. Aufl. 2011.

Gareis-Grahmann, F.-J. (1993): Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ nach dem UVPG. Beiträge zur Umweltgestaltung, Bd. A 132, 270 S.

Gassner, E.: Das Recht der Landschaft, 1. Aufl. 1995.

Gassner, E.; Schmidt-Räntsch, A.; Schmidt-Räntsch, J.; Bedomir-Kahlo, G. (2003): Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2003.

Gassner/Heugel: Das neue Naturschutzrecht, 1. Aufl. 2010.

Gerhards, I. (2003): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. *Culterra* 33, 225 S.

Grauvogel, B.; Flesch, Y. (2007): Der Drang ins Bett der Mosel – Die Saarschleife bei Mettlach. In: Akademie der Geowissenschaften zu Hannover (Hrsg.): Faszination Geologie. Die bedeutendsten Geotope Deutschlands 2. Aufl., S. 112-113.

Hammer, F., Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, *DÖV* 1995, 358-365.

Harmon, D.; McManamon, F. P.; Pitcaithley D. T. (2006): The Antiquities Act, *Tucson*, 326 S.

Hönes, E.-R.: Naturdenkmäler und nationale Naturmonumente, *NuR* 2009, 741-747

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaften. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 34 (8): 237-241.

Hunziker, M. (2006): Wahrnehmung und Beurteilung von Landschaftsqualitäten – ein Literaturüberblick. In: Tanner, K. M.; Bürgi, M.; Coch, T. (Hrsg.): *Landschaftsqualitäten*: 39-56.

Ipsen, D. (2006): Ort und Landschaft. Wiesbaden, 169 S.

IUCN (1994): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten, Deutsche Übersetzung: Föderation der Natur- und Nationalparke Europas – Sektion Deutschland e.V.

IUCN (2000): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Interpretation und Anwendung der Management-Kategorien für Schutzgebiete in Europa. 2. korr. Aufl.

Jax, K. (2003): Die Funktion biologischer Vielfalt, in: Körner, S., A. Nagel & U. Eisel: *Naturschutzbegründungen*, Hrsg. BfN, Bonn-Bad Godesberg: 149-174.

Jendricke, B; Gockel, G. (1996): Rügen, Hiddensee. Dumont Reise-Taschenbücher, 240 S.

Jeschke, L. (2008): Das Siebengebirge muss Nationalpark werden. *Natur in NRW* 3/2008, 48-51.

Jessel, B. (1994): Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Objekte der naturschutzfachlichen Bewertung. *NNA-Berichte* 1/94: 76-89.

Jessel, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen, Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 30(11): 356-361.

Jessel, B. (2006): Zwischen Theorie und Praxis – landschaftliche Eigenart in Naturschutz und Eingriffsregelung. In: Tanner, K. M.; Bürgi, M.; Coch, T. (Hrsg.): *Landschaftsqualitäten*: 195-212.

Kleefeld, K.-D.; Burggraaff, P. (2006): Heimat und Identität als Kategorien der Kulturlandschaftspflege. In: Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU); Bundesverband für Natur- und Denkmalschutz, Landschafts- und Brauchtumpflege e. V. (Hrsg.): Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und regionale Identität: 31-40.

Knapp, H. D. (2010): Erstes Nationales Naturmonument in Deutschland. Nationalpark 2/2010: 14-16.

Knapp, H. D. (Red., 2008): Naturerbe Buchenwälder – Situationsanalyse und Handlungserfordernisse. BfN-Skripten 240: 49 S.

Köhler, B. & A. Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20, 1: 1-60.

Könemann, P. (1995): Der Sand- und Kiesabbau im Wesertal an der Porta Westfalica. Hannoversche Geographische Arbeiten Bd. 50: 216 S.

Kolodziejcok/Recken, Naturschutz, Landschaftspflege, Stand Lfg. 1/2011.

Konold, W. (1988): Kritische Gedanken zur Bewertung von Landschaftselementen am Beispiel Oberschwäbischer Stillgewässer, in: Kohler, A. & H. Rahmann [Hrsg.]: Gefährdung und Schutz von Gewässern, Stuttgart: 117-123.

Konold, W. (2010): Kulturlandschaftsentwicklung und neue Landschaften – eine Herausforderung. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.): Biosphärenreservate sind mehr als Schutzgebiete – Wege in eine nachhaltige Zukunft. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege 83: 90-95.

Konold, W. (Hrsg.) (1996): Naturlandschaft - Kulturlandschaft: die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen, Landsberg, 322 S.

Konold, W.; Reidl, K. (2006): Kulturlandschaft in Baden-Württemberg. Entstehung und Bedeutung, Überlegungen zu Pflege und Entwicklung, Naturschutz-Info 1/2006: 44-49.

Körner, S.; Nagel, A. (2009): Einleitung und Thesen. In: Blucha, J.; Körner, S.; Nagel, A.; Wiersbinski, K. (Bearb.): Denkmalschutz und Naturschutz – voneinander lernen und Synergien nutzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 82: 7-24.

Kowarik, I. (1999): Natürlichkeit, Naturnähe und Hemerobie als Bewertungskriterien, in: Konold, W., R. Böcker & U. Hampicke [Hrsg.]: Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege, Loseblattsammlung: V-2.1, 1-18.

Kratsch, D.; Schumacher, J. (2005): Naturschutzrecht – Ein Leitfaden für die Praxis.

Kühne, O.; Franke, U. (2010): Thema: Landschaftsbild – Romantische Landschaft. Impulse zur Wiederentdeckung der Romantik in der Landschafts- und Siedlungsgestaltung in der norddeutschen Kulturlandschaft. Ein Plädoyer. 138 S.

Küster, H. (1995): Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa. Von der Eiszeit bis zur Gegenwart. 424 S.

Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG – Kommentar (Stand: 67 EL. 2013).

Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. 488 S.

Lange, E.; Jeschke, L.; Knapp, H. D. (1986): Die Landschaftsgeschichte der Insel Rügen seit dem Spätglazial. Schriften zur Ur- und Frühgeschichte 38: 174 S.

Lanninger, S.; Langarová, K. (2010): Landschaft und Identität. Theoretische Überlegungen zur Weiterentwicklung der Landschaftsbildbewertung. GAIA 19/2: 129-139.

Lausche, B.; Burhenne-Guilmin, F. (2011): Guidelines for Protected Areas Legislation, IUCN Environmental Policy and Law Paper, No. 81, Gland.

Lünterbusch, C.; Grundmann, M. (1999): Botanischer Führer zu den Bruchhauser Steinen: Ein Leitfaden zur Flora und Vegetation des Stiftungsgebietes im gleichnamigen Naturschutzgebiet Bruchhauser Steine. Schriftenreihe „Bruchhauser Steine“ Nr. 2: 51 S.

Louis, H.-W.; Engelke, A., (2000) Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar, 2. Aufl.

Lütkes, S.; Ewer, W., (2011), BNatSchG, 1. Aufl.

Maier, S. (2007): IUCN-Kategorien für Schutzgebiete: Nutzen und Schwächen. Nationalpark 3/2007, 38-40.

Mattick, F. (1931). Mikroklimatische und Vegetationsuntersuchungen auf der Insel Vilm (Rügen). Beih. Bot. Centralblatt 47, 2. Abt. Heft 2/3: 399-420.

Meßerschmidt, K., Bundesnaturschutzrecht, Lsbl. Samml. Stand: 102. Aktualisierung 2011.

Miotke, F.-D. (1971): Die Landschaft an der Porta Westfalica. Ein geographischer Exkursionsführer. Teil 1: Die Naturlandschaft. Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft zu Hannover für 1968, 256 S.

Moench, C.; Otting, O., (2000) Die Entwicklung des Denkmalschutzrechts (Teil 1) – Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft, NVwZ 2000, 146

Müller, J. (2005): Landschaftselemente aus Menschenhand. Biotope und Strukturen als Ergebnis extensiver Nutzung. München, 272 S.

Nohl, W. (2006): Ohne Landschaftsästhetik? Wohin treibt die Landschaftsplanung? Stadt und Grün 8/2006: 50-59.

Peters, J.; Klinkhammer, B., (2000), Kulturhistorische Landschaftselemente. Systematisieren, kartieren und planen – Untersuchungen in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftsplanung 2000, 147.

Phillips, A. (2004): The history of the international system of protected area management categories. Parks 14 (3): 4/11.

Piechocki, S. (2010): Landschaft- Heimat- Wildnis: Schutz der Natur- aber welche und warum? Beck'sche Reihe Bd. , S. 44.

Plachter, H.; Kruse, A.; Kruckenberg, H. (2006): Screening potenzieller deutscher Naturwerte für das UNESCO-Welterbeübereinkommen. BfN-Skripten 177, 164 S.

Positionspapier der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger – 23. Sitzung Unterausschuss Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 19./20.5. 2003 in Görlitz.

Press, F.; Siever, R. (1995): Allgemeine Geologie. Eine Einführung. 602 S.

Rohner, J.; Stuber, A. ; Hauser-Strozzi, E. (2001): Natur-, Landschafts- und Heimatschutz. Begriffe. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Hrsg.). Reihe Umwelt-Materialien Nr. 123, Bern, 83 S.

Schall, A. (1968): Grund- und Deckgebirge im Bereich der Mettlacher Saarschleife. Diss. Univ. Tübingen, 93 S.

Schenk, W. (2011): Historische Geographie, Darmstadt, 134 S.

Scherzinger, W. (2005): Welche Natur wollen wir schützen? Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär Nr. 9: 3-19

Schlünkes, K. (2009): Das UNESCO-Welterbe. In: Deutsche UNESCO-Kommission et al. (Hrsg.): Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz, S. 16-26.

Schlumprecht, H.; Ludwig, F.; Geidezis, L.; Frobel, K. (2002): E+E-Vorhaben „Bestandsaufnahme Grünes Band“, Natur und Landschaft 2002, S. 407-414.

Schlumprecht, H.; Ludwig, F.; Geidezis, L.; Frobel, K. (2006): Naturschutzfachliche Schwerpunkgebiete im Grünen Band. Anhang 4 aus: unveröffentlichter Abschlussbericht zum E+E-Vorhaben „Bestandsaufnahme Grünes Band“. BfN-Skripten 152.

Schneider, H. (1991): Saarland. Sammlung Geologischer Führer Bd. 84: 271 S.

Schneider, N. (2009): Geschichte der Landschaftsmalerei. Vom Spätmittelalter bis zur Romantik.

Darmstadt, 214 S.

Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.), (2010): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl. 2010

Shafer, C. L. (1999): History of selection and system planning for US natural area national parks and monuments: beauty and biology. *Biodiversity and Conservation* 8, 189-204.

Sicherl, B. (2009): Die Bruchhauser Steine bei Olsberg, Hochsauerlandkreis. *Frühe Burgen in Westfalen* 3: 40 S.

Steuerwald, K. (2007): Versteinerte Glut, erloschenes Feuer – Die „Bruchhauser Steine“ bei Olsberg-Bruchhausen im Sauerland. In: Akademie der Geowissenschaften zu Hannover (Hrsg.): *Faszination Geologie. Die bedeutendsten Geotope Deutschlands* 2. Aufl., S. 48-49.

Strobl, H.; Sieche, H., (2009) *Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, Kommentar*, 3. Aufl. 2009.

Strunz, H. (2007): Fragwürdige Nationalparkpläne für das Siebengebirge, *Nationalpark* 4/2007: 8-11.

Tanner, K. M.; Bürgi, M.; Coch, T. (Hrsg.): *Landschaftsqualitäten*. Bern, Stuttgart, Wien, 320 S.

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2003): *Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern*, 2003, S. 130 f.

Usher M. B. & W. Erz (1994): *Erfassen und Bewerten im Naturschutz*. Heidelberg, Wiesbaden, 340 S.

Verband Deutscher Naturparke (VDN): *Die deutschen Naturparke – Aufgaben und Ziele*, 3. Fortschreibung 2009.

Vincent, C.; Baldwin, P. (2004): *National Monuments: Issues and Background*, New York, 82 S.

Weiss, H. (2006): Was heisst Qualität der Landschaft? In: Tanner, K. M.; Bürgi, M.; Coch, T. (Hrsg.): *Landschaftsqualitäten*: 15-22.

Wöbse, H. H. (2002): *Landschaftsästhetik*. Stuttgart, 304 S.

Wöbse, H. H. (2006): Die sinnliche Erkenntnis von Eigen-Art und Schönheit historischer Kulturlandschaftselemente. In: Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU); Bundesverband für Natur- und Denkmalschutz, Landschafts- und Brauchtumpflege e. V. (Hrsg.): *Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und regionale Identität*: 41-50.

Wulf, A. J. (2001): *Die Eignung landschaftsökologischer Bewertungskriterien für die raumbezogene Umweltplanung*, Augustdorf, 560 S.